GESCHICHTLICHES ÜBER DIE TODES-STRAFE IN DER SCHWEIZ.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kanton St. Gallen seit 1803 und im Bunde seit 1848.)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern vorgelegt von

PAUL MÄDER
lic. jur. und Fürsprecher, von Sirnach in St. Gallen.

1934
K. OBERHOLZERS ERBEN, BUCHDRUCKEREI, UZNACH.

GESCHICHTLICHES ÜBER DIE TODES-STRAFE IN DER SCHWEIZ.

(Unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Kanton St. Gallen seit 1803 und im Bunde seit 1848.)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern vorgelegt von

PAUL MÄDER
lic. jur. und Fürsprecher, von Sirnach
in St. Gallen.

1934
K. OBERHOLZERS ERBEN, BUCHDRUCKEREI, UZNACH.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN!

VORWORT.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Philipp Thormann, Bern, herzlich zu danken für das rege Interesse, das er vorliegender Arbeit entgegenbrachte. Ebenso spreche ich den Herren Staatsarchivar Josef Anton Müller, St. Gallen und Dr. Hans Fehrlin, Bibliothekar der »Vadiana«, St. Gallen, für ihre stete Hilfsbereitschaft meinen besten Dank aus.

INHALTS-ANGABE.

I. Teil:

I. Die Zeit von 1803 bis 1831 . . . . Seite 1
II. Die Zeit von 1831 bis 1861 . . . . » 21
III. Die Zeit von 1861 bis 1890 . . . . » 43
IV. Die Zeit von 1890 bis zur Gegenwart . . » 52

II. Teil:

I. Die Aufnahme des Art. 54 in die Bundesverfassung von 1848 . . . . . Seite 67
II. Die Bewegung die Todesstrafe betreffend bis zur Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1872/74 . . . . . » 77
III. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1872/74 . . . . . » 87
IV. Die Partialrevision der Bundesverfassung (Abänderung des Art. 65 im Jahre 1879) . » 100
V. Die seitherige Entwicklung betreffend die Todesstrafe . . . . . » 131
VI. Die Entwicklung im Militärstrafrecht . . » 141

QUELLEN UND LITERATUR.

A. QUELLEN.

I. KANTONALRECHTLICHE QUELLEN.

Verfassung des Kt. St. Gallen vom 19. Hornung 1803.

Verfassung des Kt. St. Gallen vom 31. August 1814.

Verfassung des Kt. St. Gallen vom 1. März 1831.

Verfassung des Kt. St. Gallen vom 17. Wintermonat 1861.

Verfassung des Kt. St. Gallen vom 16. November 1890.

Helvetisches peinliches Strafgesetzbuch vom 4. Mai 1799.

St. Gallisches Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 14. Mai 1807.

Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom 14. Mai 1807.

Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 25. Juni 1819.

Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom 28. April 1820.

Gesetz über die Begnadigungen vom 29. September 1831.

Gesetz über die Kriminalstrafen vom 7. Februar 1839.

Gesetz über den Rückfall in Verbrechen vom 28. Januar 1841.

Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 11. Brachmonat 1857.

Gesetz über den Kriminalprozeß vom 2. Brachmonat 1865.

Gesetz betreff. die Wiedereinführung der Todesstrafe vom 8. Januar 1883.

Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 4. Januar 1886.

Nachtragsgesetz betreffend die Todesstrafe vom 1. Januar 1906.

Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 8. April 1912.

Kriminalprotokolle.

Urteile des Kantonsgerichtes.

Protokolle des Regierungsrates.

Protokolle des Großen Rates.

Botschaften des Regierungsrates an den Großen Rat.

Botschaften der großrätlichen Kommissionen an den Großen Rat.

II. BUNDESRECHTLICHE QUELLEN.

Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848.

Bundesverfassung v. 29. Mai 1874 mit den seither erfolgten Abänderungen.

Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851.

Gesetz über das Bundesstrafrecht für die schweizerische Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853.

Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

Protokolle über die Verhandlungen der am 16. August 1847 von der hohen eidg. Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission.

Abschied der ordentlichen eidg. Tagsatzung des Jahres 1848.

Protokolle des Nationalrates (ungedruckt).

Protokolle des Ständerates (ungedruckt).

Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung v. 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweizer. Nationalrates, Bern 1871.

Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung v. 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweizer. Ständerates, Bern 1871.

Protokoll über die Verhandlungen des Nationalrates betr. die Revision der Bundesverfassung 1871/72, Bern 1873.

Protokoll über die Verhandlungen des Ständerates betr. die Revision der Bundesverfassung 1871/72, Bern 1873.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Nationalrates betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Ständerates betr. Revision der Bundesverfassung 1873/74.

Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. die Revision der Bundesverfassung 1873/74, Bern 1877.

Verhandlungen der vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Bern 1896, 2 Bände.

Protokoll der II. Expertenkommission, 9 Bände und 2 Beilagebände. Zürich 1912—1920.

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung (seit 1891).

Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft.

B. LITERATUR.

Bader R.:	Das politische Verbrechen nach schweizerischer Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1900.
Baumgartner G. J.:	Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, 1830—1850, IV. Bd. Zürich-Stuttgart 1868.
Burckhardt Walter:	Kommentar der schweiz. Bundesverfassung, III. Auflage, Bern 1931.
Von Cleric G. F.:	Die Todesstrafe vor dem schweizerischen Juristenverein (8. Oktober 1912 in Solothurn), Schweiz. Juristen-Zeitung Bd. 9 S. 133 ff.
Delaquis Ernst:	Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. 28 S. 334 ff.
Dierauer Johannes:	Politische Gemeinde des Kt. St. Gallen, 1803 bis 1903 in »Der Kanton St. Gallen 1803—1903« Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes, St. Gallen 1903.
Dierauer Johannes:	Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, V. Bd. II. Hälfte 2. Auflage Gotha 1922.
Fick Friedrich:	Zur Frage der Todesstrafe, Schweiz. Juristenzeitung Bd. 11 S. 358 ff.
Guillaume Louis:	Etat actuel de la question de la peine de mort en Suisse, Zeitschrift für Schweiz. Statistik Bd. 21 (1886) S. 177 ff.
Hafter Ernst:	Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes, Allgemeiner Teil, Berlin 1926.
Herbst Eduard:	Zur Frage der Aufhebung der Todesstrafe, Vortrag, Wien 1879.
Von Holtzendorff Franz:	Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, Berlin 1875.
Hürbin Josef Viktor:	Die todeswürdigen Verbrecher in der Strafanstalt, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Bd. 6 S. 433 ff.
Kronauer Otto:	Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes, Referat am schweiz. Juristentag (8. Oktober 1912) in Solothurn. Zeitschrift für Schweiz. Recht Bd. 31 S. 503 ff.
Ladame P. L.:	Peine de mort et criminalité, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. 22 S. 1 ff.
Legler David:	Glarner Todesurteile im 19. Jahrhundert, Vortrag, Glarus 1924.

Lexikon: Historisch biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff.

Liepmann: Die Todesstrafe in »Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages«.

Liszt Franz: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 26. Auflage I. Band, Berlin und Leipzig 1932.

Logoz Paul: La peine de mort et L'unification du droit pénal en Suisse, Corrapport an der 50. Jahresversammlung des Schweiz. Juristenvereins, Zeitschrift für Schweiz. Recht Bd. 31 S. 557 ff. — Diskussion S. 834 ff.

Meyer von Schauensee Plazidus: Die Todesstrafe in Luzern, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht Bd. 5 S. 68 ff.

— Der Kriminalfall Gatti, ebenda Bd. 5 S. 211 ff.

— Die Todesstrafe und ihre Bedeutung für die deutsch-schweiz. Rechtsentwicklung, Schweizer. Juristenzeitung Bd. 9 S. 223 ff.

Mittermaier C. J.: Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrung geprüft, Heidelberg 1862.

Mittermaier W.: Todesstrafe, Artikel in Handwörterbuch für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Reichesberg, Bern 1911 Bd. III. 2. Teil S. 1041 ff.

Müller Kaspar: Der Fall Wütschert, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. 28 S. 111 ff.

Von Orelli Alois: La peine de mort en Suisse in Revue de droit international et législation comparée, Bd. 11 S. 382 Gent 1879.

Von Overbeck Alfred: Artikel Todesstrafe in Staatslexikon herausgegeben von der Görresgesellschaft Bd. V. S. 393/94, 2. Auflage, Freiburg i. Br. 1932.

Pfenninger Heinrich: Das Strafrecht der Schweiz Berlin 1890.

Pfenninger H. F.: Der Vollzug der Todesstrafe, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Bd. 31 S. 361 ff.

Perrier Emil: La peine de mort dans le Canton de Fribourg, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht Bd. VII S. 385 ff.

Schewardnadse: Die Todesstrafe in Europa, eine rechtsvergleichende Darstellung mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Zürcher Dissertation 1914, Zürich 1914.

Soldan Charles & Décoppet Camille: La peine de mort dans le Canton de Vaud, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht Bd. V S. 163 ff.

Stooss Carl: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes, vergleichend zusammengestellt, Basel 1892.

— Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Basel 1893.

— Schweizerisches Strafgesetzbuch, Vorentwurf mit Motiven im Auftrag des schweiz. Bundesrates verfaßt, Basel 1894.

Temme J. D. H.: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechtes nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz. Aarau 1855.

Winkler Johann: Zur Behandlung der Frage der Todesstrafe im schweizerischen Juristenverein, in Neue Zürcher Zeitung Nr. 1375 und 1381 vom 2. und 3. Oktober 1912.

I. Die Zeit von 1803 bis 1831.

Die Landschaften, die den heutigen Kanton St. Gallen bilden, waren zu Ende des 18. Jahrhunderts ein Mosaik verschiedener Staaten, welches sich seit dem ausgehenden Mittelalter in fast unveränderter Form erhalten konnte. Westlich gegen Zürich lag Rapperswil, ein eigenes städtisches Gemeinwesen unter Schutz und Schirm der alten Orte; Uznach, die Landschaft Gaster und Gams waren gemeine Herrschaften von Schwyz und Glarus, Sargans und das Rheintal solche der acht alten Orte; die Grafschaft Werdenberg zählte zum Untertanenland von Glarus, die Herrschaft Sax stand unter der Oberhoheit der Stadt Zürich. In der Landschaft von Rorschach bis Wil und durch das ganze Toggenburg herrschte der Fürstabt von St. Gallen. Mitten in seinem Staate lag die autonome Stadt und Republik St. Gallen, gleich wie die Abtei zugewandter Ort der Eidgenossenschaft.

Die Helvetik machte diesen Staatswesen ein Ende; zwei Verwaltungsbezirke, der Kanton Säntis und der Kanton Linth mit angrenzenden Gebieten traten an ihre Stelle. Der Helvetik, die an historisch Gewordenes zu wenig anknüpfte und zu abrupt die alten Zustände beseitigen wollte, war nur eine kurze Dauer beschieden. Napoleon Bonaparte berief Vertreter der beiden Parteien zu einer helvetischen Consulta nach Paris und vereinbarte mit ihnen am 19. Februar 1803 die Mediationsakte, ein Verfassungswerk, das den helvetischen Einheitsstaat beseitigte und der Schweiz eine föderative Ordnung gab. Die Mediationsverfassung stellte die 13 alten Stände wieder her und schuf aus den frühern Landvogteien und zugewandten Orten sechs neue Kantone, unter ihnen den Kanton St. Gallen.

Die Verfassung des Kantons St. Gallen bildete das 9. Kapitel des Bonapartischen Vermittlungswerkes. [1]) Sie enthielt eine Reihe von Bestimmungen über das Rechtswesen: für die

[1]) Die Mediationsakte ist zuerst in Paris in einer Beilage des »Moniteur« (1803 Nr. 151) gedruckt worden. Eine deutsche Uebersetzung der Verfassung des Kantons St. Gallen wurde dem offiziellen »St. Gallischen Kantonsblatt« für das Jahr 1803 S. 16—26 einverleibt.

bürgerliche und peinliche Gerichtspflege bestehen Gerichte erster Instanz; für die Beurteilung von Verbrechen wurde ein Kriminalgericht eingeführt. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern spricht in letzter Instanz ab. In Kriminalfällen dürfen nicht weniger als 9 Mitglieder sitzen; bei Beurteilung von Verbrechen, auf welche die Todesstrafe angedroht ist, müssen sämtliche Mitglieder versammelt sein.

Der ersten Verfassung von 1803 mußte sich in der Folge der Gesetzgeber anschließen. Während von der Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wohl wegen kirchenrechtlicher Schwierigkeiten, abgesehen werden mußte, gelang die Schaffung eines Straf- und Strafprozeßgesetzes. [2]) Da die Ausarbeitung eines Strafgesetzes längere Zeit in Anspruch nahm, lag es nahe, sich als Uebergangsgesetz des peinlichen helvetischen Gesetzbuches vom 4. Mai 1799 zu bedienen. Der Kleine Rat unterbreitete denn auch mit Botschaft vom 23. Oktober 1803 dem Großen Rate einen bezüglichen Vorschlag, wornach das peinliche helvetische Gesetzbuch »mit den gesetzlich bestimmten und errichteten Anhängen, Verbesserungen und Modifikationen insoweit dieselben nicht durch das vorgeschlagene Gesetz eine Abänderung erfuhren, bis zur Aufstellung eines neuen peinlichen Strafcodex den Criminalgerichten beider Instanzen in Beurteilung der ihnen vorliegenden peinlichen Fälle als die gesetzliche Vorschrift angewiesen wird.« [3]) Der Große Rat überwies diesen Gesetzesvorschlag einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission zur Prüfung. Diese konnte schon am 26. Oktober 1803 dem Großen Rate Bericht erstatten. Mit einigen Abänderungen des regierungsrätlichen Vorschlages wurde am 26. Oktober 1803 das Gesetz erlassen, wornach das helvetische peinliche Gesetzbuch bis zur Einführung eines eigenen Strafgesetzes in Kraft sein sollte. [4]) Damit war die Todesstrafe, welche im peinlichen helvetischen Gesetzbuch auf eine ganze Reihe von Verbrechen, namentlich politische, angedroht war, ausdrücklich anerkannt. Das st. gallische Gesetz vom 26. Oktober 1803 ließ sie sogar in noch weitern Fällen zur Anwendung kommen; Art. 5 bestimmte, daß der § 5 des Nachtragsgesetzes zum peinlichen helvetischen Gesetzbuch vom 11. Juni 1801 dahin abgeändert werde, daß Diebstähle von Großvieh, welche auf der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Weiden ausgeführt würden, nicht nur im Rückfalle, sondern schon bei der ersten Begehung die Todesstrafe nach sich ziehen sollten. Art. 6

---

[2]) Johannes Dierauer: Politische Geschichte des Kantons St. Gallen 1803—1903 (Dierauer: Geschichte) S. 17.
[3]) St. Gallisches Kantonsblatt 1803 Heft II S. 233.
[4]) Großratsprotokoll Bd. I (1803—1807) S. 168—173.

desselben Gesetzes normierte ferner, daß, falls die in den §§ 158, 159, 160 und 161 [5]) bezeichneten Verbrechen von einer Person verübt würden, welche schon einmal wegen eines Kriminalverbrechens, auf welches vierjährige Ketten- oder eine gleichartige Strafe angedroht ist, bestraft war, die Todesstrafe verwirkt sei.

Das helvetische peinliche Gesetzbuch blieb indessen nicht einmal vier Jahre in Kraft. Der Kleine Rat beauftragte den Kantonsarchivar Konrad Meier [6]) mit der Ausarbeitung eines Kriminalstrafgesetzbuches. Schon am 14. Mai 1807 fand der von Meier verfaßte Entwurf eines Kriminalstrafgesetzbuches für den Kanton St. Gallen im Großen Rate ohne Bestellung einer Kommission diskussionslos einhellige Annahme. [7]) Unter dem gleichen Datum sanktionierte der Große Rat auch einen vom Sohne Müller-Friedbergs verfaßten Gesetzesvorschlag «über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen«. [8]) Beide Gesetze traten am 1. Herbstmonat 1807 in Kraft. Das erste st. gallische Strafgesetzbuch zerfällt in eine Einleitung von 100 Paragraphen, während das eigentliche Strafgesetzbuch im engern Sinne 225 Paragraphen umfaßt. In der Einleitung werden die Grundlinien des Strafrechtes im Allgemeinen dargestellt, deren Aufnahme der Gesetzesredaktor in einer Zuschrift an den Kleinen Rat folgenderweise begründet: »Die Grundlinien glaubte ich um so eher dem Entwurfe vorausschicken zu müssen, als es gerechte Forderung an jedes Werk der Vernunft und Wissenschaft ist, daß es seinen Zweck und das Fundament, auf dem es beruht, bestimmt und deutlich angeben könne. Eine Strafgesetzgebung, welche die Prinzipien nicht aufzuweisen vermag, aus denen ihre Bestimmungen ausgeflochten, die keinen in der Wahrheit gegründeten Hauptgedanken hat, der Einheit, Haltung und Licht in das Ganze

---

[5]) § 158: Diebstahl unter Anwendung von offener Gewalt oder Zwang.
§ 159: Diebstahl unter Anwendung von offener Gewalt oder Zwang, begangen auf einer Landstraße, einer Gasse oder auf einem öffentlichen Platz.
§ 160: Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl verübt durch einen Hausgenossen.
§ 161: Verschärfung, falls eines dieser drei Verbrechen zur Nachtzeit begangen wird, oder wenn dasselbe von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder wenn der Täter Feuergewehre oder andere Mordgewehre bei sich trägt.

[6]) Konrad Meier, geboren 27. Mai 1780 von Solothurn, seit 1798 Zisterziensermönch im Kloster St. Urban, Kt. Luzern, war von 1805 bis 1811 in St. Gallen als Archivar, Bibliothekar und Mitglied des inneren Ausschusses des Erziehungsrates tätig. Vergl. Josef Anton Müller: Geschichte des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen, Sonderabdruck aus: Archivalische Zeitschrift, München 1930, S. 146.

[7]) Protokoll des Großen Rates Bd. I. S. 220/20.

[8]) Protokoll des Großen Rates Bd. I. S. 221.

bringt, berechtigt zum Mißtrauen und zur Besorgnis, daß das plan- und grundlos angelegte Werk, wie ein Gebäude ohne Grund, unhaltbar und gefährlich werden dürfte.« [9])

Das Strafgesetz von 1807 kennt die Todesstrafe. In den »Grundlinien des Strafrechts im Allgemeinen« wird sie als eine zur Verhütung solcher Verletzungen, die durch das zureichendste Gegengewicht behindert werden müssen, notwendige Strafe bezeichnet. Erwähnt sei, daß sie nicht »Todesstrafe«, sondern »Lebensstrafe« genannt wird. Die »Grundlinien« bezeichnen sie als gerecht, wo sie als gesetzliche Rückwirkung gegen Angriffe auf den Bestand und die Verfassung des Vaterlandes oder gegen das Leben des Einzelnen erscheint oder auch, wo sie als Notwehr des Staates gegen unverbesserliche Verbrecher angewendet werde. [10]) Mit gleicher Entschiedenheit, wie für die Todesstrafe sprechen sich die Grundlinien gegen die damals noch vorkommende Verschärfung derselben aus. Jede Erhöhung der »Lebensstrafe« durch schmerzliche Zusätze sei zwecklos, denn wenn die Todesstrafe nicht abzuschrecken vermöge, müsse auch die Anwendung jedes geringern Nebenübels ihre Wirkung verfehlen. Uebrigens solle das Volk durch die Gesetze der Menschlichkeit gebildet und nicht die Rohheit und Grausamkeit der Verbrecher durch die Gerechtigkeit nachgeahmt werden. [11]) Im dritten Teil des Gesetzbuches, das die Kriminalstrafen enthält, finden sich weitere Bestimmungen über die Todesstrafe. Sie figuriert an erster Stelle unter den Strafen, welche auf Verbrechen angedroht sind. Ausdrücklich wird gesagt, daß sie einfach sei und keine Verschärfung erleide. Sie wird durch das Schwert auf dem Richtplatze vollzogen. Die Todesstrafe ist auf folgende Verbrechen angedroht:

a) Hochverrat.

b) Aufruhr.

c) Widerstand gegen die Obrigkeit, soferne der Widerstand Verwundungen oder Verstümmelungen zur Folge hat.

d) Mord. Die Strafandrohung trifft nicht nur den Urheber, sondern auch den Hauptgehilfen.

e) Mordversuch.

f) Aussetzung mit beabsichtigtem und erfolgtem Tode.

g) Notzucht mit nachfolgendem Tod.

---

[9]) Zuschrift des Archivars Meier an den Kleinen Rat vom 10. Januar 1807, Faszikel 2 der Aktenmappe: Strafgesetzgebung, im Staatsarchiv.

[10]) Art. 78.

[11]) Art. 79.

h) Meineid und falsches Zeugnis, soferne dadurch ein Unschuldiger zu Tode verurteilt worden ist.

i) Brandstiftung. [12])

Das Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom Jahre 1807 enthält im Abschnitt über die Vollstreckung der Kriminalurteile eine ganze Reihe von Bestimmungen über Vorbereitung und Zeremoniell einer Hinrichtung. Der Vollzug geschieht ordentlicherweise nach Ablauf von drei Tagen seit Urteilsfällung durch das letztinstanzliche zuständige Gericht, ohne Hinzurechnung des Tages, an dem das Urteil gesprochen wurde, soferne nicht Begnadigung erfolgt. Wenn ein Festtag auf den dritten Tag fallen sollte, wird die Vollziehung auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Dem Vollziehungsbeamten des Hauptortes steht als Commissar der Regierung die Aufsicht über die Vollstreckung des Urteils zu. Derselbe hat nach erhaltenem Auftrage der Regierung dem Schuldigen das Todesurteil verlesen zu lassen und ihm den Tag anzusagen, auf den die Vollziehung festgesetzt ist. Hinsichtlich der religiösen Seite wird bestimmt, daß der Vollziehungsbeamte beim Pfarr-Rektor, soferne der Verurteilte katholisch ist, oder beim Antistes, wenn er der protestantischen Konfession angehört, das Gesuch zu stellen habe, zwei Geistliche abzuordnen, welche den Delinquenten auf den Tod vorzubereiten haben. Wenn der Delinquent einen speziellen Geistlichen wünscht, soll diesem Wunsche entsprochen werden, soferne dieser Geistliche unschwer gerufen werden kann. — Von der Eröffnung des Urteils bis zu dessen Vollziehung wird dem Delinquenten bessere Kost verabreicht und sein »Verhaft« erleichtert. Am Tage der Hinrichtung wird der Verurteilte vormittags 9 Uhr im Sitzungssaal des Kriminalgerichtes 1. Instanz vorgeführt. Der Vollziehungsbeamte befiehlt dem Scharfrichter, den Verurteilten in die Schranken vor dem Stadtgemeindehaus zu stellen. Der Kerkermeister hat hierauf den Verurteilten dem Scharfrichter zu übergeben, welcher ihn bindet und in die Schranken stellt, die von einer hinlänglichen Wache umgeben sind. Der Appellationsgerichtsschreiber verliest mit laut vernehmlicher Stimme aus dem Fenster des Sitzungssaales dem Schuldigen das appellationsgerichtliche Urteil, worauf der Scharfrichter auf Befehl des Vollziehungsbeamten den Schuldigen zur Richtstätte führt, wobei letzterer ihm zuruft: Nachdem Urteil und Recht den Schuldigen zu Tode verdammen, wirst Du denselben nach der Richtstätte führen und durch das Schwert vom Leben zum Tode bringen. Der Schuldige wird hierauf mit einem roten Hemde angetan und

[12]) Art. 85, 91, 99, 147, 149, 155, 166, 212 und 219.

dann von einer Wache begleitet, zur Richtstätte geführt. Während einer Viertelstunde läutet die gewöhnliche Glocke zu St. Laurenzen. Der Vollziehungsbeamte wohnt der Exekution bei. Nach vollendeter Exekution spricht der Scharfrichter, das Schwert in der Rechten haltend, zum Vollziehungsbeamten: »Hochgeehrtester Herr Vollziehungskommissär! Hab' ich gerichtet, wie Urteil und Recht sprechen und meine Pflicht es verlangt?« worauf ihm der Vollziehungsbeamte entgegnet: »Du hast gerichtet nach Urteil und Recht und nach Deiner Pflicht« oder »Du hast gerichtet, daß Du Dich verantworten sollst«. Letzteres wird gesprochen, wenn der Scharfrichter seinen Streich verfehlt hätte. Wie detailliert die Vollziehungsbestimmungen lauten, geht daraus hervor, daß z. B. vorgeschrieben ist, der Scharfrichter solle bei einer unglücklichen Vollziehung so behende als möglich den Kopf vom Rumpfe trennen. Nach der Hinrichtung hält einer der Geistlichen eine Ansprache an das versammelte Volk. [13])

Das Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen stellte in Anlehnung an die Verfassung von 1803 zur Beurteilung von Verbrechen zwei Gerichte auf, das Kriminalgericht erster Instanz und das Appellationsgericht (Art. 224). Das Kriminalgericht besteht aus sieben Mitgliedern, das Appellationsgericht aus 13. Die Verfassung sieht in Art. 9 vor, daß zur Beurteilung eines Verbrechens, auf das die Todesstrafe angedroht ist, das Gericht vollzählig versammelt sein müsse, während zur Beurteilung der übrigen Kriminalfälle 9 Mitglieder genügen. Zur Fällung eines Todesurteils durch das Kriminalgericht ist eine ⅔ Mehrheit erforderlich. Gegenüber einem Todesurteil des Kriminalgerichtes erster Instanz besteht in allen Fällen eine Appellation de lege an das Appellationsgericht. (Art. 273).

Das Begnadigungsrecht steht dem Großen Rate zu; es bezieht sich lediglich auf Kriminalurteile. Der Große Rat delegiert indes die Begnadigungskompetenz für Fälle, welche außerhalb der Sessionen des Großen Rates allfällig zu erledigen sind, an den Kleinen Rat, bei welchem jedes Begnadigungsgesuch anzubringen ist. Findet der Kleine Rat ein Gesuch um Begnadigung von einer Todesstrafe besonders wichtig, so versammelt er den Großen Rat und legt ihm den Gegenstand vor zur alleinigen Entscheidung. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war auf zwei Jahre begrenzt [14]), wurde aber am 21. Mai 1805 um zwei weitere Jahre verlängert. [15])

---

[13]) Art. 303—318 des Gesetzes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen. Art. 329 enthält eine Schutzbestimmung, wornach an einer schwangern Person die Todesstrafe wie jede andere Leibesstrafe erst nach erfolgter Entbindung und völliger Herstellung vollzogen werden darf.

Dem Strafgesetzbuch von 1807, das als »durchaus originelle Leistung« bezeichnet wird [16]) war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Der Kleine Rat, offenbar von der Unzulänglichkeit des bisherigen Strafgesetzes überzeugt, beauftragte den Appellationsgerichtspräsidenten Pankraz Germann [17]) mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes. — Bevor es aber im Strafrechtswesen zu einer Aenderung kam, trat eine neue Verfassung in Kraft, die am 31. August 1814 im Großen Rate bei einer Anwesenheit von bloß 73 Mitgliedern von Müller-Friedberg und seinen Gesinnungsgenossen durchgesetzt wurde. [17]a). Diese zweite Verfassung des Kt. St. Gallen schloß sich in ihren Grundzügen an die Verfassung der Mediationszeit an.

Am 16. Februar 1816 erklärte Pankraz Germann Annahme des ihm vom Großen Rate erteilten Auftrages. [18]) Schon am 25. Juni 1817 konnte der Große Rat eine Kommission zur Prüfung des von Germann verfaßten Entwurfes ernennen. [19]) Wahrscheinlich befriedigte der Entwurf Germann, bezw. der Kommission nicht; der Kleine Rat beschloß am 5. Januar 1819 die Revision des Kriminalkodex Regierungsrat Reutti und dem 2. Staatsschreiber Mayer zu übertragen. Am 25. Juni 1819 überreichte der Kleine Rat dem Großen Rate den noch einmal revidierten Entwurf eines neuen Kriminalstrafgesetzbuches, der gleichen Tags einhellige Annahme durch die gesetzgebende Behörde fand. [20])

---

[14]) Gesetz betreffend Ausübung des Begnadigungsrechtes vom 29. Juni 1803, Kantonsblatt 1803, S. 287.

[15]) Dekret des Großen Rates betreffend erneute Uebertragung des Begnadigungsrechtes an den Kleinen Rat vom 21. Mai 1805.

[16]) Heinrich Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, S. 188. Vergl. ferner Temme: Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Aarau 1855 S. 39: Seinem Charakter nach ist das Strafgesetzbuch, wenngleich der Einfluß der Feuerbachschen Theorie auf dasselbe nicht zu verkennen ist, weit über das bayerische Strafgesetzbuch zu stellen. Es ist unverhältnismäßig kürzer und einfacher, es ist milder und gerechter, wenngleich manche von den Grundsätzen der Abschreckungstheorie Feuerbachs adoptiert sind. Seine Härten liegen, außer jenen der Feuerbachschen Theorie wieder hauptsächlich in einzelnen aus dem alten Gewohnheitsrechte beibehaltenen Strafarten.

[17]) Pankraz Germann, 1765—1828, Mitglied des helvetischen Großen Rates 1798—1800, Regierungsrat 1803, 1815 Präsident des Appellationsgerichtes. Historisch-Biographisches Lexikon (Lexikon) Bd. III. S. 489.

[17]a) Vergl. Eduard His: Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechtes Bd. II Basel 1929 Seite 63/64 und die dort in Anmerkung 166 zitierte Literatur.

[18]) Zuschrift Germanns an den Kleinen Rat, im Staatsarchiv.

[19]) Der Kommission gehörten an: Germann, Müller-Friedberg, Sohn, Appellationsrichter Schirmer, Examinator Saylern und Bezirksstatthalter Steger. Protokoll des Großen Rates.

Dieses zweite st. gallische Strafgesetzbuch über Verbrechen blieb mit den im Jahre 1839 und 1841 vorgenommenen Abänderungen bis ins Jahr 1857 in Kraft. Mit Bezug auf die Todesstrafe sind die Art. 58 und 59 aus dem Strafgesetze von 1807 übernommen worden. Dagegen wird die Todesstrafe auf zahlreichere Delikte angedroht, was sich aus der Verminderung der Kettenstrafe erklärt. Es handelt sich um folgende Tatbestände:

1. Vollendeter Mordversuch durch Gift (Art. 148) während der gewöhnliche Mordversuch nicht mehr die Todesstrafe nach sich zieht, wie dies im Gesetze von 1807 der Fall war.
2. Vorsätzliche Vergiftung von Brunnen, öffentlich verkäuflicher Waren und überhaupt von Sachen, wodurch eine unbestimmte Zahl von Menschen Gesundheit oder Leben verlieren kann, auch wenn tatsächlich niemand dadurch beschädigt worden ist. (Art. 149).
3. Schwere Mißhandlung, wenn der Täter einen unheilbaren schweren Nachteil an Körper und Gesundheit des Beschädigten beabsichtigt und die Gewalttat ganz zu diesem Zwecke verübt hat. (Art. 161).
4. Menschenraub bei folgenden Erschwerungen:
   a) Wenn der Geraubte in der Absicht weggebracht worden, um ihn für tot auszugeben und zum Besitze einer Erbschaft oder sonstigen fremden Gutes gelangen zu können und dieser Zweck wirklich erreicht worden ist.
   b) Wenn der Geraubte außer Europa geführt worden ist, oder
   c) Wenn derselbe infolge des Raubes das Leben verloren hat und der Räuber nach den Regeln des gemeinen Menschenverstandes die Todesgefahr voraussehen konnte.
5. Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren, soferne der Tod der letztern eingetreten ist. (Art. 155).
6. Vollendeter und unvollendeter Raub:
   a) Wenn bei dem Raube der oder die Täter mit Waffen versehen waren und von denselben Gebrauch gemacht haben.

---

[20]) Protokoll des Großen Rates. Mittermeier, Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge Jahrgang 1839 S. 186 bezeichnet das Strafgesetz von 1819 als Rückschritt gegenüber demjenigen von 1807.

b) Wenn, auch ohne Gebrauch von Waffen, der Angegriffene eine bedeutende körperliche Verletzung erlitten, oder, infolge des Angriffs auch sonst schwere Zerrüttung an Gemüt oder Gesundheit zu erdulden hatte.

c) Wenn durch Anwendung besonderer Grausamkeit, zum Behuf einer Erpressung, jemand in einen besonders qualvollen Zustand versetzt worden ist. (Art. 193).

7. Meineid und falsches Zeugnis, soferne auf Grund dessen die Todesstrafe an einem Unschuldigen vollzogen wurde. (Art. 206).
8. Vorsätzliche Brandstiftung und wiederholter Brandstiftungsversuch. (Art. 212/213).
9. Feuereinlegung an öffentliches Gut (Zeughaus, Brücken, Wälder etc.). (Art. 214).
10. Vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung. (Art. 217).

Eine merkwürdige Sonderregelung gegen Gauner und Landstreicher enthielt der 22. Titel des Strafgesetzbuches. Der Staat hielt es für notwendig, gegen diese Kategorie mit ganz besonderer Schärfe vorzugehen. Das Gesetz bezeichnet als »Jauner« jene Personen, welche mit oder ohne eigentliche Heimat unstät in der Welt herumziehen und vorzüglich von Diebstahl, Raub oder anderer öffentlicher Gefährde, wie von einem Gewerbe, leben. Gegenüber diesen Personen kommt die Todesstrafe außer den allgemein gesetzlich bestimmten Fällen noch bei folgenden Verbrechen zur Anwendung:

1. Verbrechen aus Rache gegen Beamte, Bedienstete oder Private, welche in Prozeduren gegen Gauner von Amtes- oder Diensteswegen handeln, oder als Zeugen, Berichtgeber, Anzeiger u. s. w. erscheinen, wenn der Angriff mit Waffen unternommen, oder auch ohne diese eine so schwere Gewalt an diesen Personen verübt wurde, daß die Größe der Beschädigung die Bestimmungen des Art. 161 erreicht. (Arbeitsunfähigkeit während 30 Tagen oder Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes während dieser Zeit oder schwerere Schädigungen).
2. Befreiung eines obrigkeitlich Verhafteten durch Gewalt an Beamten oder Polizeidienern mit bewaffneter Hand oder in Gesellschaft.
3. Raub und Erpressung auch in den Fällen der Art. 191, 192 und 194, (Androhung von Gewalt in verbrecherischer Absicht oder Handanlegung, auch wenn die Beraubung

nicht ausgeführt werden konnte, vollendeter Raub ohne Verletzung der Person und Erpressung) und Menschenraub.

4. Diebstahl mit nächtlichem Einbruch oder Einsteigen, und in Gesellschaft verübt, wenn die Täter bewaffnet waren und der Betrag des Entwendeten Fr. 100.— übersteigt, oder wenn dieser auch nur Fr. 50.— übersteigt, dabei aber mit oder ohne Waffen an einer Person irgend eine körperliche Mißhandlung verübt wurde.
5. Jeder Rückfall in qualifizierte Diebstähle.
6. Der Versuch eines qualifizierten Diebstahls, wenn dabei eine Person mißhandelt wird und die daherige Beschädigung die Bestimmungen des Art. 161 erreicht. (Siehe oben).
7. Einfacher Diebstahl, wenn der entwendete Betrag Fr. 100.— übersteigt und der Schuldige bereits einmal kriminell bestraft ist.
8. Betrug nach gleichem Verhältnis wie Diebstahl.
9. Jedes Feuereinlegen aus Rache oder in der Absicht, durch das Entstehen eines Brandes Gelegenheit zum Stehlen zu finden.

Diese Sonderregelung konnte sich bis ins Jahr 1839 erhalten. Sie wurde erst aufgehoben durch den Schlußartikel der Gesetzesnovelle vom 24. November 1838.

Hervorgehoben sei die Regelung des Kindsmordes. Der Kleine Rat hielt es für zu gefährlich, den Kindsmord nicht dem eigentlichen Mord zu subsumieren und einen privilegierten Tatbestand zu schaffen. Dieser fehlt daher im Strafgesetzbuch von 1819.[21]) Hingegen wird in Art. 152 bestimmt, daß wenn in den Fällen »wo eine Mutter ihr uneheliches, neugeborenes Kind um das Leben bringt, entweder der Tatbestand überhaupt oder die Lebensfähigkeit des Kindes insbesondere nicht rechtlich gewiß hergestellt werden kann, oder andere Verumständungen dem Richter über den Vorsatz oder die vollständige Besinnungskraft oder den freien Willen der Täterin noch einigen Zweifel übrig lassen, dieselbe mit 6 bis 10jähriger Zuchthausstrafe belegt werden soll«.

---

[21]) Bemerkungen des Kleinen Rates über die Ansichten und Aeußerungen der Kommission (ohne Datum): »Der Kleine Rat hielt es zu gefährlich den Kindsmord in der Regel von dem eigentlichen Mord auszunehmen. In der Ueberzeugung aber, daß bei diesem Verbrechen ganz eigene Umstände unterlaufen können, wurde der Artikel so gestellt, daß der Richter darin zu ihrer Würdigung eine eigentliche Aufforderung findet.«

Eine besondere Verschärfung gegenüber dem Gesetze von 1807 tritt darin zu Tage, daß der Rückfall bei folgenden Voraussetzungen mit dem Tode bestraft wird:

a) Wenn der Beklagte bereits zu voller Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder zu Pranger [22]) und vollem Staupenschlag oder zu halbem Staupenschlag [23]) und Brandmarkung [24]) oder zu Ketten- oder Zuchthausstrafe von 5 Jahren mit Pranger, verurteilt worden ist, und eines neuen Verbrechens von gleicher Gattung sich schuldig macht, auf welches im Strafgesetz Pranger und Staupenschlag, Kettenstrafe oder Zuchthaus mit Infamie [25]) gesetzt ist.

b) Wenn der Täter bereits zweimal richterlich verurteilt worden ist und diese Urteile entweder zusammen mehr als 4jährige Ketten- oder Zuchthausstrafe, welch letztere wenigstens einmal mit Infamie begleitet war, — oder Pranger und Staupenschlag ausgesprochen haben, und ein neues Verbrechen, das wieder Ketten, Zuchthaus, Pranger und Staupenschlag nach sich ziehen würde, verschuldet.

c) Wenn der Täter schon dreimal wegen Verbrechen verurteilt worden ist, und sich wieder eines neuen Verbrechens schuldig macht.

Der Revision des materiellen Strafrechtes folgte eine solche des Prozeßrechtes. Das Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, welches den zweiten Teil des Strafgesetzbuches von 1807 bildete, wurde abgelöst durch das Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom 28. April 1820, das wiederum als zweiter Teil des Strafgesetzes über Verbrechen zu betrachten ist. Art. 210—217 enthalten die Vollzugsbestimmungen der Todesstrafe, die den bezüglichen Vorschriften des Gesetzes von 1807 entsprechen.

In der Zeit von 1803 bis 1831 sprach das Appellationsgericht 19 Todesurteile aus, 15 Mal waltete der Scharfrichter seines Amtes, drei zum Tode Verurteilte wurden begnadigt und in einem Falle handelte es sich um ein Kontumazialurteil. Zur Ergänzung des Gesagten will ich die Fälle nachstehend kurz resumieren:

---

[22]) Die Prangerstrafe besteht darin, daß der Schuldige durch den Scharfrichter auf dem Pranger an das Halseisen ausgestellt wird.

[23]) Staupenschlag-Auspeitschen durch den Scharfrichter mit maximal 160 Streichen.

[24]) Brandmarkung-Aufbrennen der Buchstaben S. G. auf die linke Schulter.

[25]) Infamie-Verlust aller Ehrenstellen und Aemter, Verlust der Waffenfähigkeit, Ausschließung von allen politischen Versammlungen, Unfähigkeit zu Eid und Zeugenschaft, Ausschluß »von jeder Zusammenkunft oder Gesellschaft ehrlicher Leute«.

1. Leonzius Regulon aus Savoyen gebürtig, genannt »Geiferjoggeli«, hatte sich während der Zeit von 30 Jahren des fortgesetzten gewohnheitsmäßigen Diebstahles, der Falschmünzerei, der Tötung eines seiner Kebsweiber durch einen Messerstich, sowie der Tötung eines Hatschiers schuldig gemacht. Die Verurteilung durch das Appellationsgericht am 20. April 1803 erfolgte auf Grund von Art. 136 des peinlichen helvetischen Gesetzbuches, vorsätzlich begangene Tötung, die als Meuchelmord zu betrachten ist.[26]) Die Hinrichtung fand am 27. April 1803 statt.[27])

Da Bestimmungen über den Vollzug von Todesurteilen fehlten, setzte der Kleine Rat in einem besondern Beschluß vom 23. April die bei der Hinrichtung zu beobachtenden Formalitäten fest (Protokoll des Kleinen Rates, Band I. S. 22/23).

2. Johann Baptist Buob von Rorschacherberg, verging sich an der Rosa Schildknecht, die er in der Folge niederschoß. Den toten Körper verscharrte er in der Erde; erst nach 7 Jahren konnte die Leiche ausfindig gemacht werden. Das Appellationsgericht verurteilte ihn am 30. September 1806 in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides vom 19. September auf Grund von Art. 136 des helvetischen peinlichen Gesetzbuches zum Tode.[28]) Ein Begnadigungsgesuch wurde nicht eingereicht. Die Hinrichtung wurde am 3. Oktober 1806 vollzogen. Wiederum mit Beschluß vom 1. Oktober 1806 setzte der Kleine Rat die Formalitäten, die bei der Hinrichtung zu beobachten waren, fest (Protokoll des Kleinen Rates, 4. Quartal, 1806 S. 8/9. Als Curiosum sei die Tatsache erwähnt, daß nach einem Zeitungsbericht der Delinquent auf der Richtstätte während 10 Minuten eine selbstgeschriebene Rede deklamierte.[29])

3. Konrad Wetter von St. Gallen beging Mord an seiner Ehefrau Katharina Wetter. Es gelang ihm, aus der Untersuchungshaft zu entweichen. Am 31. Oktober 1807 verurteilte ihn das Appellationsgericht in Bestätigung des Urteiles des Kriminalgerichtes erster Instanz in contumaciam zum Tode.

---

[26]) Kriminalprotokoll, Bd. I. S. 41.

[27]) Kopie des Verbalprozesses über die Hinrichtung, S. 42. Siehe ferner die Broschüre »Urteil und Hinrichtung des Delinquenten Leonzius Regulon aus Savoyen.« St. Gallen 1803. Ein Begnadigungsgesuch wurde nicht eingereicht.

[28]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 85/86 und Verbalprozeß (Kopie) S. 88/89.

[29]) »Erzähler« Nr. 41 vom 10. Oktober 1806. Die Rede erschien im Druck unter dem Titel »Dank- und Abschiedsrede des am Freitag, den 3. Weinmonat 1806 mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichteten Johann Baptist Buob« von ihm selbst im Gefängnis niedergeschrieben und vor seiner Hinrichtung vom Schaffott gehalten worden. (Ohne Datum).

Der Vollzug dieses Kontumazialurteiles geschah am 14. November 1807 in der Weise, daß der Vollziehungsbeamte des Distriktes St. Gallen auf dem Gemeindehause dem Scharfrichter eine schwarze Tafel übergab, auf welcher der Name und das Verbrechen des Wetter sowie das über ihn gefällte Urteil aufgezeichnet war mit der Weisung, sich damit vor das Gemeindehaus in einen von hiezu aufgebotenen Landjägern formierten Kreis zu stellen. Der Appellationsgerichtsschreiber verlas dann aus dem Erker des Gemeindehauses öffentlich die Urgicht, das erstinstanzliche und das appellationsgerichtliche Urteil. Hierauf wurde dem Scharfrichter der Befehl erteilt, die Tafel an das Hochgericht anzuschlagen. Der Vollziehungsbeamte begab sich nachher zu Pferd in Begleitung auf die Richtstätte, wo die Tafel durch den Gehilfen des Scharfrichters mittels drei Nägeln an den Querbalken des Hochgerichtes festgenagelt wurde. [30])

4. Katharina Zweifel von Kaltbrunn. Es handelt sich um eine in Benken wohnhaft gewesene 24jährige Näherin, die ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der Geburt erdrosselte. Das Appellationsgericht verurteilte die Angeklagte in Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles, das sie zu 24 Jahren Zuchthaus verurteilt hatte, am 19. September 1810 zum Tode. [31]) Auf Antrag des Kleinen Rates begnadigte der Große Rat die Delinquentin am 19. April 1811. [32]) Nach dem Begnadigungsdekrete waren für die Begnadigung namentlich folgende Momente maßgebend: der früher unbescholtene Lebenswandel, das Geständnis, der Umstand, daß sie den Vorsatz zur Tötung erst während der Geburtswehen gefaßt hatte, ferner die Tatsache, daß die Verurteilte ihrer Mutter und zwei unmündigen Geschwistern durch ihren Verdienst den Lebensunterhalt sicherte. Das Begnadigungsdekret bestimmte, daß die Täterin zur Vermeidung allseitigen Aergernisses dem Kleinen Rate zur Anordnung der notwendigen Maßnahmen übergeben werde. Im Protokoll des Kleinen Rates (1811 II. Quartal S. 205) findet sich folgende Notiz: »Auf den Antrag der Justiz- und Polizeikommission wird bewilligt, daß die Begnadigte Katharina Zweifel sich in ihre Heimat begebe, sie solle jedoch dem Friedensrichter und dem Gemeinderate zur besondern Aufsicht empfohlen werden und es sei ihr mit Ausnahme der Kirche das Erscheinen in öffentlicher Gesellschaft für wenigstens ein Jahr verboten; auch solle sie nur, soweit es ihr Verdienst nötig mache, aus dem eigenen Hause erscheinen dürfen.«

[30]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 102 und Kopie des Verbalprozesses über den Vollzug dieses Kontumazialurteiles, S. 103.
[31]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 157.
[32]) Protokoll des Großen Rates Bd. II. S. 60.

5. Johann Sergius Boppart, 42 Jahre alt, aus Straubenzell, wurde in seinem Hause von einem fremden Handwerksburschen namens Konrad Pilger gereizt. Boppart verließ das Haus, packte den Pilger im Freien, wurde dann aber in einem Handgemenge übermannt, indem Pilger zwei Komplizen beistunden. Boppart nahm zu seinem Stilete Zuflucht und tötete den Pilger. Der Verteidiger Bopparts machte geltend, daß er sich in Notwehr befunden habe und von einer Art Besinnungslosigkeit befallen gewesen sei, in der auch jeder andere den Streich ausgeführt hätte. Es müsse daher eine Milderung eintreten. Das Appellationsgericht verneinte das Vorhandensein von gesetzlichen Milderungsgründen und verurteilte den Boppart in Bestätigung des erstinstanzlichen Kriminalgerichtsentscheides am 26. November 1811 wegen Mordes zum Tode.[33]) Auf Antrag des Kleinen Rates begnadigte der Große Rat den Delinquenten am 9. Dezember 1811 unter Umwandlung der Todesstrafe in 24jährige Kettenstrafe. Ausschlaggebend für die Begnadigung waren das Geständnis, der Umstand, daß Boppart von Pilger beschimpft und angegriffen wurde, und daß er den Stich ausgeführt hatte, als er von den drei Männern übermannt und zu Boden geworfen wurde.[34])

6. Josef Anton Bombacher von Ernetschwil, 31 Jahre alt, von Beruf Wagner, zündete das Haus seines Bruders Balz Christen, mit dem er wegen Uebernahme des väterlichen Heimwesens im Streite lebte, an. Dem Bruder wurde das väterliche Heimwesen überlassen. Das Haus brannte nieder und es entstand ein nach eidlicher Schatzung auf Fl. 1149,44 Kreuzer bezifferter Schaden. Der Verteidiger, Advokat Guldin, plaidierte auf verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge Schwermut: die Verlassung des väterlichen Hauses und die nachherige Bevogtigung hätten ihn in Schwermut gebracht, welche in Sinnesverwirrung und Verzweiflung ausgeartet sei. Die Brandstiftung sei nicht bedächtlich gewesen und die zu einem solchen Verbrechen erforderliche freie Wahl hätte gefehlt. Der Verteidiger glaubte, daß mit Ausnahme der Todesstrafe jede andere Strafe anwendbar sei. Das Appellationsgericht verwarf die These des Verteidigers und verurteilte den Angeklagten in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Brandstiftung am 17. Dezember 1812 zum Tode. Die Hinrichtung fand am 21. Dezember 1812 statt.[35])

---

[33]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 188/190.
[34]) Protokoll des Großen Rates, 1811 S. 136/137.
[35]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 204/205 und Kopie des Verbalprozesses über die Hinrichtung S. 205. Vergl. »Standrede bei der Hinrichtung des Mordbrenners Jakob Anton Bombacher« St. Gallen (ohne Datum).

7. Magdalena Zöllig von Romanshorn. Diese 35jährige ledige Frauensperson legte in einer kalten Winternacht ihr heimlich geborenes Kind in ein Tannries, wo es infolge Verblutung und Erfrierung den Tod fand. Der Verteidiger, Advokat Guldin, stellte sich auf den Standpunkt, der Vorsatz sei nur beschränkt vorhanden gewesen, die Angeklagte habe daher auf Gnade Anspruch. Das Appellationsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil und entschied, der Tatbestand des Mordes sei in der Aussetzung des Kindes mit offenbarer Lebensgefahr vorhanden und verurteilte die Angeklagte demgemäß am 17. März 1814 zum Tode. Die Hinrichtung erfolgte am 22. März 1814. Ein Begnadigungsbegehren wurde nicht eingereicht. [36])

8. Andreas Walser von Quarten. Der 35 Jahre alte Delinquent, Lehrer und Bauer, hatte ehebrecherischen Umgang mit Katharina Giger. Um der Vaterschaftsklage zu entgehen beschloß er sich dieser Person zu entledigen. Er vermischte Gift, das er in einer Apotheke in Glarus bezogen hatte, mit Mehl und rieb es in ein Stück Schweinefleisch, welches er vor die Haustüre der Giger legte. Das Fleisch wurde gekocht. An dem Genuß von Suppe, die offenbar durch die Zulage des Fleisches vergiftet war, starb ein 11jähriges Mädchen; drei andere Mädchen sowie die Katharina und Magdalena Giger konnten nur durch ärztliche Kunst gerettet werden. Da die Katharina Giger hochschwanger war, so sei die Absicht nach Darlegung des Amtsklägers auch auf Ermordung des noch ungeborenen Kindes gegangen. Die Verteidigung machte geltend, daß Walser durch Leidenschaft zum Verbrecher geworden sei, daß er das Gift wohl gelegt, dessen Folgen aber nicht berechnet habe. Das Appellationsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil vom 11. März 1815 und verurteilte Walser am 14. März, des vollendeten Mordversuches und Mordes schuldig, zum Tode. Der Kleine Rat beantragte das vom Verteidiger eingereichte Begnadigungsgesuch nicht an den Großen Rat weiterzuleiten (Protokoll des Kleinen Rates über die Sitzung vom 14. März 1815, I. Quartal). Die Hinrichtung fand am 18. März 1815 statt. [37]) (Im Protokoll des Kleinen Rates über die Sitzung vom 18. März findet sich eine Notiz über den Eingang des Verbalprozesses der Hinrichtung des Walser).

---

[36]) Kriminalprotokoll Bd. I. S. 222/23 und Notiz im Protokoll des Kleinen Rates 1814 I. Quartal S. 215, (Ueber den Eingang des Verbalprozesses.) Vergl. »Rede gehalten von Herrn Hektor Zollikofer, Pfarrer, bei der Hinrichtung der Magdalena Zöllig.«

[37]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 8/9. Vergl. »Eine kleine Rede an das

9. Jakob Gemperle von Jonschwil. Der 30jährige Weber und Taglöhner lebte in Unfrieden mit seiner Ehefrau; seit längerer Zeit beabsichtigte er seine Ehefrau durch Gift umzubringen. Am 16. April 1815 mischte er Gift ins Mehl, da er wußte, daß in seiner Abwesenheit für Frau und Kind damit gekocht wurde. Gemperle entfernte sich hierauf für einige Zeit von zu Hause. Das Kind erlitt den Vergiftungstod, während die Frau gerettet werden konnte. Das Appellationsgericht in Uebereinstimmung mit dem Kriminalgericht verurteilte Gemperle wegen vollendeten Mordversuches, begangen an seiner Ehefrau und wegen Mordes seines Kindes am 8. Juni 1815 zum Tode.[38]) Die Hinrichtung wurde am 12. Juni 1815 vollzogen.[39]) Ein Begnadigunggesuch wurde nicht eingereicht.

10. Franziska Bruggmann von Degersheim unterhielt mit einem Burschen süddeutscher Herkunft geschlechtliche Beziehungen, der sie jedoch bald im Stiche ließ. Unmittelbar nach der Geburt des Kindes tötete sie dasselbe. Der Amtskläger trug kurzerhand auf Todesstrafe an. Der Verteidiger Keßler führte aus, der Tötungsentschluß sei von der Angeklagten erst beim Eintritt der Geburtswehen gefaßt worden, infolge der Geburtsschmerzen habe ihr die Ueberlegung gefehlt. Daher seien Vorsatz und freie Wahl nicht erwiesen. Das Appellationsgericht, wie das Kriminalgericht erster Instanz lehnten die Begründung des Verteidigers ab, bejahten den Vorsatz und die freie Wahl und verurteilten am 15. September 1815 (Appellationsgericht) die Angeklagte auf Grund von Art. 145, 146 und 147 des Kriminalstrafgesetzes zum Tode. Da ein Begnadigungsgesuch nicht eingereicht wurde, erfolgte am 19. September 1815 die Hinrichtung.[40])

---

versammelte Volk nach der Hinrichtung des Andreas Walser durch das Schwert der Gerechtigkeit« gehalten von Herenäus Haid, St. Gallen, ohne Datum. — Lebensgeschichte des zum Tode verurteilten Giftmischers Andreas Walser, gewesener Schullehrer zu Quarten, ohne Ortsangabe und Datum. — Bekenntnis und Warnung eines Missetäters, der am 18. März 1815 zu St. Gallen hingerichtet worden, Basel (ohne Datum).

[38]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 15.

[39]) Notiz im Protokoll des Kleinen Rates III. Quartal 1815 S. 268 betr. Verbalprozeß über die Hinrichtung. — Die Macht der Sünde, eine Rede nach der Hinrichtung durch das Schwert der Gerechtigkeit, verfaßt und vorgetragen von Herenäus Haid, St. Gallen 1815.

[40]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 24. Protokoll des Kleinen Rates 1815, III. Quartal S. 268. Vergl. die Broschüre: »Die Sünde ist das Verderben der Leute«, eine Rede an das versammelte Volk nach der Hinrichtung der Franziska Bruggmann durch das Schwert der Gerechtigkeit, von Herenäus Haid, St. Gallen 1815.

11. Johann Georg Looser von Ennetbühl, 25jährig, unterhielt mit einer 19jährigen Frauensperson Beziehungen, die zu einer Schwangerschaft der letztern führten. Am Tage der Geburt befand sich Looser im Hause der Kindsmutter. Auf Anstiftung seitens der Mutter seiner Geliebten stieß er den von ihr dem neugeborenen Kinde in den Mund gesteckten Lappen ganz in den Hals hinunter, so daß es durch Ersticken den Tod fand. Das Appellationsgericht erkannte mit dem erstinstanzlichen Gericht den Looser des Mordes schuldig und verurteilte ihn zum Tode, am 6. Dezember 1816.[41])

12. Anna Barbara Schmid, geb. Klauser von Ennetbühl, die Mutter der vorhin genannten Schmid. Schon zu Beginn der Schwangerschaft und wiederum kurze Zeit vor der Geburt wurde zwischen ihr und Looser in Gegenwart der Tochter verabredet, wie man das Kind beseitigen wolle. Als dann in der Nacht vom 19./20. September Looser in ihrem Hause war, stieß sie dem neugeborenen Kinde einen Lappen in den Mund und stiftete daraufhin den Looser an, denselben ganz in den Hals hinunter zu stoßen. Das Appellationsgericht erklärte sie als Urheberin (Anstifterin) und Hauptgehilfin des Mordes schuldig und sprach auch über sie die Todesstrafe aus. Beide zu Tode Verurteilten wurden am 10. Dezember 1816 hingerichtet.[42]) Der Kleine Rat beschloß am 7. Dezember 1816 das vom Verteidiger Guldin eingereichte Begnadigungsgesuch nicht an den Großen Rat weiterzuleiten, da keine Milderungsgründe weder für Looser noch für Frau Schmid vorlägen. (Protokoll des Kleinen Rates IV. Quartal 1816 S. 286).

13. Valentin Lüthold von Neßlau, 34jährig, war bereits im Jahre 1818 wegen Rückfalles in Diebstahl mit schwerer Kriminalstrafe belegt worden. Kriminalgericht erster Instanz und Appellationsgericht verurteilten ihn am 8. Mai 1820 wegen 8 unter erschwerenden Umständen im Gesamtbetrage von 723 Fl. 19 Kreuzer begangenen neuen Diebstählen auf Grund des Art. 143 des Kriminalstrafgesetzes von 1819 zum Tode.[43]) Ein Begnadigungsgesuch wurde seitens des Verteidigers Keßler gestellt, vom Kleinen Rate jedoch abgewiesen. (Protokoll des Kl. Rates, II. Quartal 1820 S. 125). Die Hinrichtung erfolgte am 12. Mai 1820.[44])

---

[41]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 47/48.

[42]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 49. Protokoll des Kleinen Rates 1816, IV. Quartal S. 316, Notiz über die Verbalprozesse der beiden Hinrichtungen. — Vergl. die Broschüre »Rede bei der Hinrichtung des Johann Georg Looser und der Anna Barbara Schmid« von Pfarrer Jakob Zollikofer.

[43]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 81.

14. Josef Anton Thut von Wylen, Gemeinde Kaltbrunn, 29jährig, Arbeiter von Beruf, hatte Beziehungen mit der Susanne Ballmann, die er, nachdem sie schwanger geworden, betäubte und hernach in einem Brunnen ertränkte. Die Verteidigung bezeichnete Thut als einen schlecht erzogenen Menschen, den Plan der Ermordung hätte er schon lange gehabt, sei aber davon immer wieder abgekommen. Die Zudringlichkeit der Ballmann ihn zu heiraten, habe ihm neue Veranlassung zur Ausführung seines Vorhabens gegeben. Das Appellationsgericht verurteilte Thut in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteiles am 13. März 1820 wegen vorsätzlicher und gewalttätiger Ermordung der Ballmann zum Tode.[45]) Thut wurde am 17. März 1820 hingerichtet.[46])

15. Anna Marie Gaßner von Flums, 24 Jahre alt, verheimlichte eine Schwangerschaft und tötete ihr uneheliches Kind dadurch, daß sie es in eine Grube hinunter warf. Den Tötungsvorsatz hatte sie schon 8 Tage vor der Geburt gefaßt. Das Appellationsgericht fällte über sie gleich wie das Kriminalgericht am 8. Mai 1821 die Todesstrafe aus.[47]) Der Große Rat begnadigte die Gaßner unter Umwandlung der Todesstrafe in 10jährige Zuchthausstrafe.[48])

16. Judith Brög, geschiedene Schuhmacher aus dem Kanton Graubünden gebürtig, wohnhaft gewesen in Altstätten. Bis zum 28. Lebensjahr genoß die Angeklagte einen tadellosen Ruf. Infolge der Ehescheidung verschlimmerten sich die Verhältnisse; sie verlegte sich aufs Stehlen. Der Amtskläger beantragte die Brög sei wegen wiederholter Diebstähle als »Jaunerin« im Sinne des Art. 43 und Art. 220 lit. e. des Gesetzes über Verbrechen von 1819 mit dem Tode zu bestrafen. Der Verteidiger bestritt, daß die Angeklagte in die Kategorie der Rückfälligen und der Jauner gehöre. Brög wurde am 11. November 1822 vom Appellationsgerichte in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz als »unverbesser-

---

[44]) Kopie des Verbalprozesses, Protokoll des Kleinen Rates II. Quartal 1820 S. 132. Vergl. die Broschüre »Stockrede nach der Hinrichtung Valentin Lüthold« von J. J. Heim, Pfarrer, St. Gallen 1820.

[45]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 95.

[46]) Protokoll des Kleinen Rates I. Quartal 1820 S. 247, Notiz über den Eingang des Verbalprozesses der Hinrichtung. Ein Begnadigungsgesuch wurde nicht eingereicht. Vergl. die Broschüre »Geschichte des vom wohllöblichen Appellationsgericht zu St. Gallen den 13. März 1820 zum Schwerttode verurteilten Anton Thut.«

[47]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 111/112.

[48]) Protokoll des Großen Rates über die Sitzung vom 18. Juni 1821, Bd. VI. S. 101/102.

liche Jaunerin« zum Tode verurteilt.[49]) Die Hinrichtung fand am 15. November 1822 statt.[50]) Der Kleine Rat beschloß am 12. November die Brög sei dem Großen Rate nicht zur Begnadigung zu empfehlen.[51])

17. Josef Schütz von Häggenschwil, geb. in Waldkirch. Es handelt sich um einen 34jährigen Dieb und Jauner, den das Kriminalgericht erster Instanz und das Appellationsgericht auf Grund von Art. 218, 219 und 220 am 10. Februar 1826 zum Tode verurteilte.[52]) Die Hinrichtung erfolgte am 14. Februar 1826.[53])

18. Johann Georg Natter, 33 Jahre alt, machte sich verschiedener unter erschwerenden Umständen ausgeführter Diebstähle schuldig (gemeinsam mit andern durch Einbrüche während der Nacht), ferner einer schweren Mißhandlung und einer lebensgefährlichen Verwundung. Der Angeklagte war schon wiederholt von thurgauischen Gerichten wegen Straßenraub und Diebereien und andern Verbrechen zu Kriminalstrafen verurteilt worden. Das Appellationsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil und fällte am 14. September 1826 die Todesstrafe über ihn aus.[54]) Am 18. September 1826 wurde Natter hingerichtet.[55])

19. Josef Engler von Bernhardszell, geb. in Appenzell, hatte eine vernachlässigte Jugend und geriet in schlimme Gesellschaft. Als Keßler, Korb- und Finkenmacher trieb er ein unstätes Vagabundenleben. Er war vorbestraft wegen Konkubinat, Kindesaussetzung und Vagabundität. Wegen 33 unter doppelt und dreifach erschwerenden Umständen begangenen Diebstählen, worunter auch ein Kirchenraub, im

---

[49]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 134.

[50]) Notiz im Protokoll des Kleinen Rates über den Vollzug der Hinrichtung, 1822 IV. Quartal S. 157. »Rede bei der Hinrichtung der Juditha Bröge von Johann Jakob Heim, Pfarrer, St. Gallen, 1822.

[51]) Protokoll des Kleinen Rates 1822 IV. Quartal S. 141/142.

[52]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 162. Der Totalbetrag der entwendeten Sachen belief sich auf 2578 Fl. 50 Kreuzer.

[53]) Kopie des Verbalprozesses im Kriminalprotokoll Bd. II. S. 163. »Kurze Lebensgeschichte des berüchtigten und zum Tode verurteilten Jauners Josef Schütz«, St. Gallen 1826. — »Standrede, gehalten auf der Richtstätte in St. Gallen, den 14. Februar 1826 nach der Hinrichtung des Josef Schütz von Häggenschwil« St. Gallen (ohne Datum).

[54]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 172.

[55]) Siehe den Verbalprozeß in der Aktenmappe Rubrik 86 Strafvollzug, Faszikel 2, Todesstrafe im Staatsarchiv. — »Kurze Lebensgeschichte und

Gesamtbetrage von Fl. 3107 Kreuzer 31 verurteilte ihn das Appellationsgericht in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides am 29. April 1829 zum Tode.[56]) Die Hinrichtung fand am 5. Mai 1829 statt.[57])

Urteilsspruch über den Jauner Hans Georg Natter«, St. Gallen 1826. — »Rede bei der Hinrichtung Hans Georg Natters gehalten von J. J. Heim, Pfarrer, St. Gallen (ohne Datum).

[56]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 198.

[57]) Verbalprozeß über die Hinrichtung in der Aktenmappe (siehe Anmerkung 55). — Rede nach der Hinrichtung des Josef Engler von Bernhardzell, gesprochen am 5. Mai 1829 von Pfarrer und Schulinspektor Zürcher, St. Gallen 1829. — Leben und Ende des Gauners Josef Engler von Bernhardzell nebst einem Verzeichnis der von ihm in den Jahren 1827 und 1828 verübten Verbrechen und Urteilsspruch des wohllöblichen Appellationsgerichtes, St. Gallen 1829.

II. Die Zeit von 1831 bis 1861.

Der Drang nach vermehrter Anteilnahme des Volkes an den Staatsgeschäften führte auch im Kt. St. Gallen im Jahre 1830/31 zu einem politischen Umschwunge. Einem Verfassungsrate fiel die Aufgabe der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu.[1]) Im Verfassungsrat wurde in Bezug auf die Todesstrafe der Antrag gestellt, für gültige Todesurteile die ordentliche Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichtes um zwei Suppleanten zu vermehren, ein Antrag, der jedoch bloß 17 Stimmen vereinigte, während 100 Mitglieder lediglich das vollzählige Gericht verlangten. Im weitern Verlaufe der Debatte wies Kriminalgerichtspräsident Mayer auf das Unzulängliche der Kriminalstrafgesetzgebung hin, sie sei nicht in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Zeit, worunter er jedoch nicht das Nochbestehen der Todesstrafe verstanden wissen wolle.[1a])

Eine neue Verfassung vom 1. März 1831, die vom Volke am 23. März 1831 angenommen wurde, bildete den äußern Niederschlag der geltend gemachten Wünsche und Anregungen. Im Rechtswesen fanden nicht unbedeutende Neuerungen statt. Ein Kantonsgericht von 11 Mitgliedern und 6 Suppleanten trat an die Stelle des bisherigen Appellationsgerichtes als die höchste sachrichterliche Instanz in den bürgerlichen, korrektionellen, kriminellen und administrativen Rechtsfällen. Zur Beurteilung von Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollständig besammelt sein (Art. 87). Das Kriminalgericht, dem die kriminellen Rechtsfälle erstinstanzlich zugewiesen sind, besteht nicht mehr aus 6 Kriminalrichtern und dem Präsidenten, sondern nur noch aus fünf Mitgliedern unter Einschluß des Präsidiums und vier Suppleanten (Art. 88). Soll durch das Kriminalgericht ein Todesurteil ausgefällt werden, so sind gemäß

[1]) Siehe Eduard His: Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechtes Bd. II. Basel 1929, Seite 83 und die in Anmerkung 212 zitierte Literatur.

[1a]) Verhandlungen des Verfassungsrates v. Schweizerkanton St. Gallen. Als Anhang zu den Volkswünschen herausgegeben durch Dr. Henne aus Sargans, Mitglied des Rates. St. Gallen 1831 S. 370/71.

Art. 296 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden vom 27. Juli 1831 drei Stimmen aus den vier Richtern erforderlich (in Aufhebung des Art. 181 des Gesetzes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom Jahre 1820, das für Todesurteile für Kriminalgericht und Appellationsgericht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangte). Damit das Kantonsgericht ein Todesurteil ausfällen kann, sind acht Stimmen von zehn Richtern erforderlich (Art. 316 Abs. 2 des oben zitierten Gesetzes). Ein Kassationsgericht von 5 Mitgliedern und zwei Suppleanten entscheidet über Gesetzesverletzungen letztinstanzlich beurteilter Fälle (Art. 93 der Verfassung). Das Begnadigungsrecht über letztinstanzlich beurteilte Verbrecher stand wie unter der Verfassung von 1814 dem Großen Rate zu (Art. 66 der Verfassung von 1831). In Ausführung des Verfassungsartikels bestimmte das Gesetz über Begnadigungsvorschläge vom 28. Juli 1831, daß jedes letztinstanzlich gesprochene Strafurteil über Verbrechen dem Kleinen Rate zu übergeben sei, welcher die Vollziehung anordnet, folgende zwei Fälle ausgeschlossen:

a) Bei Urteilen, wo der Kleine Rat findet, daß der Fall nach § 98 und 99 der Einleitung zum Gesetzbuch über Verbrechen sich zu einer Begnadigung eignen dürfte, ist er berechtigt, die Exekution des Urteiles zu verschieben und den Straffall dem Großen Rat zu kompetenter Verfügung nach Art. 66 der Verfassung vorzulegen.

b) Bei politischen Verbrechen steht dem Verurteilten jedenfalls das Recht zu, Aufschub der Exekution des Urteils zu verlangen, um beim Großen Rate um Begnadigung einkommen zu können.

Nachdem die Verfassung umgestaltet wurde, um sie mit den Zeitideen in Einklang zu bringen, wurden auch Wünsche laut, das Strafgesetz einer Revision zu unterziehen. Am 22. Februar 1832 wurde der Kleine Rat vom Großen Rate eingeladen, die geeigneten Schritte zu einer Revision des Strafgesetzes zu treffen. [2])

Ein neuer Vorstoß im Sinne der Revision der Strafgesetzgebung erfolgte am 13. November 1835. Verhörrichter Dr. Ehrenzeller [3]) richtete unter diesem Datum eine Eingabe an den Großen Rat, indem er die Revision der Strafgesetzgebung forderte mit der Begründung, »die neuesten Erscheinungen der Strafgesetzgebung in den Kantonen Zürich und Luzern

[2]) Großratsprotokoll 1832 S. 190.

[3]) Dr. Anton Ehrenzeller, Verhörrichter, Mitglied des Großen Rates, 1807—1860. Lexikon Bd. III. S. 2.

mahnen den Kt. St. Gallen, welcher sonst in manchen zeitgemäßen Bestrebungen andern Kantonen vorleuchtet, auch sein Strafgesetz von den vielen Carpzovschen Schlacken zu reinigen und seinen übrigen zeitgemäßen Institutionen anzupassen.« [4]) Ehrenzeller wies hin auf die allzu harten Strafen im st. gallischen Strafgesetz, dann namentlich auch auf den Schlußartikel der Verfassung, der eine beförderliche Revision der Gesetzgebung verheiße. Mit dem Bau einer neuen Strafanstalt müsse auch ein neues Strafgesetz erlassen werden. Die Behandlung der Eingabe Dr. Ehrenzellers erfolgte in der Sitzung des Großen Rates vom 13. Juni 1836, nachdem im Jahre 1835 über eine erste vom 12. Juni 1834 datierte Eingabe desselben Verfassers zur Tagesordnung geschritten worden war. [5]) Die vielfach benützte Diskussion führte zum Antrag, der Kleine Rat sei beauftragt mit möglichster Beförderung auf gutfindende Weise eine Revision der gesamten Strafgesetzgebung und des strafrechtlichen Verfahrens anzuordnen und einzuleiten; dieser Antrag wurde angenommen. [6])

Der Kleine Rat kam dieser Aufgabe nach, und erließ am 22. Oktober 1838 Botschaft und Gesetzesvorschlag betreffend einige Abänderungen im st. gallischen Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, namentlich in Bezug auf die bisherigen Strafarten. Ob man die Hauptabsicht jedes Strafgesetzes, so sagt die Botschaft, Präventionenabschreckung, psychologischen Zwang oder Sicherungsmittel nenne, oder ob man alle oder mehrere dieser Zwecke zugleich der Strafe zu Grunde lege, immer werde man den Satz wahr und unangefochten lassen müssen, daß es höchst weise und zweckmäßig sei, bei dem Modus der Ausübung des Strafrechtes auch in dem zu strafenden Verbrecher den Menschen so viel als möglich zu schonen, ihn als Selbstzweck zu ehren und der Strafe den Mitzweck der Besserung des Verbrechens unterzulegen. Dieser Satz nun liege namentlich den entworfenen Bestimmungen des ganzen ersten Titels von den Kriminalstrafen zu Grunde. [7]) Schon in Art. 2 des Entwurfes finde sich dieser Grundsatz angewendet, wenn auch nicht absolut, weil die Todesstrafe beibehalten werde, doch nur so weit es im Interesse einer wohl verstandenen Kriminalpolitik liege. Wesentlich ist nun, daß laut diesem Gesetzesvorschlag die Todesstrafe auf den Fall des vollbrachten Mordes beschränkt werden soll. Die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord bedeute eine Bestätigung des vorangestellten

[4]) Eingabe Ehrenzeller im Staatsarchiv.
[5]) Protokoll des Großen Rates 1835/36.
[6]) Ebenda.
[7]) Botschaft des Kleinen Rates vom 22. Oktober 1838, S. 6.

Grundsatzes: »Der Verbrecher müsse in der Bestrafung so viel als möglich als Selbstzweck geehrt werden«. Die Todesstrafe verliere vermöge allzuhäufiger Anwendung ihre abschreckende Kraft und damit einen wesentlichen Zweck ihrer fortdauernden Beibehaltung. Die Beschränkung der Androhung der Todesstrafe auf das einzige Verbrechen des Mordes verhüte im weitern, daß das Volk durch allzu oft wiederkehrende Hinrichtungen gefühllos und abgestumpft und so an grausame Handlungen gewöhnt werde. Die regierungsrätliche Botschaft läßt deutlich durchblicken, daß zur Zeit an eine definitive Abschaffung der Todesstrafe nicht zu denken sei, diese Frage werde der Wissenschaft überlassen.[8]) Der Gesetzesvorschlag selbst bestimmte, so weit er sich auf die Todesstrafe bezog, einmal deren grundsätzliche Aufnahme in Art. 1. Art. 2 schränkte sie dann auf den Fall des vollbrachten Mordes ein. Ihr Vollzug soll auf der Richtstätte öffentlich durch das Schwert geschehen und keine Verschärfung erleiden. In Bezug auf die Umwandlung wurde bestimmt, daß mit Ausnahme des Mordes für alle übrigen Fälle, welche das Kriminalgesetz mit Todesstrafe belegte, 20jährige und in besonders schweren Fällen lebenslängliche Zuchthausstrafe treten solle (Art. 14 des Gesetzesvorschlages).

Der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates kam in der ordentlichen Novembersitzung des Großen Rates zur Behandlung. Am 16. November 1838 wurden Botschaft und Entwurf des Kleinen Rates zur Prüfung an eine fünfgliedrige Kommission gewiesen.[9]) Aus der Mitte des Rates wurde der Antrag gestellt, die Kommission solle zugleich, insofern sie sich für Beibehaltung der Todesstrafe ausspreche, Vorschläge zur Abschaffung der in den Art. 210—217 des Gesetzes betr. das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vorgeschriebenen »der Humanität völlig widersprechenden mittelalterlichen Förmlichkeiten bei der Vollstreckung von Todesurteilen« an den Großen Rat bringen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.[10]) Das gleiche Schicksal teilte ein Antrag Dr. Erpf[11]) die Kommission sei zu beauftragen, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe zu begutachten.[12]) Am 23. November ließ die

[8]) Ebenda S. 7.

[9]) Der Kommission gehörten an: die Regierungsräte Dr. Stadler, Näff und Hungerbühler (zugleich Mitglieder des Großen Rates) und die Kantonsräte Dr. Weder und Wegelin.

[10]) Protokoll des Großen Rates 1838, S. 217/18.

[11]) Erpf Franz Eduard, 1807—1851 Dr. jur. Inhaber zahlreicher Aemter in Stadt und Kanton. Lexikon Bd. III. S. 67.

[12]) »St. Galler Zeitung« Nr. 93 vom 21. November 1838.

Kommission durch Dr. Weder [13]) über das Resultat ihrer Prüfung Bericht erstatten. Bei diesem Anlasse spielte sich im Großen Rate eine bedeutungsvolle Debatte über die Frage der Todesstrafe ab, das erste Mal, daß diese Frage im Kt. St. Gallen Gegenstand parlamentarischer Beratung war. Bei Behandlung des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlages, Art. 1 beantragte eine Minderheit der Kommission (Näff und Dr. Weder) Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, während die Mehrheit derselben auch die Brandstiftung mit Todesstrafe belegen wollte, soferne dabei Menschen das Leben verlieren, also über den Antrag des Kleinen Rates hinausgehen wollte. Eine zweite Minderheit beantragte die Todesstrafe auch auf den Raubmord auszudehnen, wenn:

a) Der Täter beim Raub mit Waffen versehen war und davon Gebrauch machte, oder

b) Wenn durch Anwendung besonderer Grausamkeit zum Behufe einer Erpressung jemand in einen besonders qualvollen Zustand versetzt wurde.

Die Diskussion wurde eingeleitet durch ein Votum von Regierungsrat Näff [14]), der namens der Minderheit gänzliche Abschaffung der Todesstrafe befürwortete. Näff ging aus vom Rechte des Staates einen Verbrecher zu töten, aus praktischen Erwägungen sollte hierauf verzichtet werden. Jede Hinrichtung müsse im Menschen ein Gefühl des Eckels hervorrufen. Selbst die ältesten Richter würden gestehen, daß sie in der Gesetzesauslegung sehr weit gingen, um ein Bluturteil zu vermeiden. Man begründe die Todesstrafe mit dem Gedanken der Sicherung des Staates, sei aber nicht konsequent, indem man den Brandstifter, der beispielsweise eine ganze Stadt einäschere, nach dem Entwurf nur noch mit einer Freiheitsstrafe belege. Wer aber ein Leben auslösche, der solle sterben! Näff hielt den Gewohnheitsdieb für den gefährlichsten Delinquenten, wenn dieser zufällig nicht ein Mörder werde, so sichere man den Staat nicht dauernd vor ihm. Ueberhaupt je grausamer der Staat sei, desto zahlreicher seien die Verbrechen. Gerade die Hinrichtungen würden den Menschen ans Grausame gewöhnen. Dann machte der Redner auch finanzielle Gründe für Abschaffung der Todesstrafe geltend. Jene, die längere Zeit in der Strafanstalt verbleiben müßten, würden den Staat durch ihre Arbeit bald

---

[13]) Dr. J. B. Weder, 1800—1872, von Ende der 30er Jahre bis zu seinem Tode hervorragender Führer der freisinnigen Partei. Mitglied des Regierungsrates 1847—1851 und 1861—1863, während mehreren Amtsdauern Mitglied des Nationalrates.

[14]) Wilhelm Näff, 1802—1881, 1830—1848 Mitglied des Kleinen Rates, 1848—1875 Mitglied des Bundesrates. Siehe Lexikon, Bd. V. S. 227.

nichts mehr kosten, ja die meisten weniger, als die mit der Exekution verbundenen Auslagen. Näff wandte sich dann besonders noch gegen das Argument der angeblich abschreckenden Wirkung der Todesstrafe. »Ob es gut wirke, einen verdorbenen Menschen durch das Schaffott zum Helden des Tages, zum Gegenstand von Kupferstichen und Kalendern zu machen? Ob man nicht wisse, daß bei Hinrichtungen besonders Taschendiebe ihr Unwesen treiben würden, und im Nach-Hausegehen Trinken, Schlägereien und Mutwillen die Szene beenden? Hier heile bloß bessere Erziehung, strenge Polizei und ein vernünftiges Strafensystem.[15])

Gegen die Todesstrafe trat weiter auf Landammann Gallus Jakob Baumgartner.[16]) Das Meiste, was sich für die Todesstrafe anbringen lasse, sei eben das Argument der bisher geübten Gewohnheit. Die meisten Hinrichtungen seien Opfer, die dem Buchstaben gebracht würden, was dann auch zum Begnadigungsunwesen führe. Ins Leben anderer dürfe nur soweit eingegriffen werden, als die Sicherheit des Staates dies erheische.[17])

In entschiedener Weise sprach zu Gunsten der Todesstrafe Landammann Dr. Stadler.[18]) Er halte es mit der Pflicht eines Mitgliedes des Großen Rates für unvereinbar für die Abschaffung zu stimmen. Das Recht des Staates, zur Todesstrafe sei unbestritten. Der Staat sei ein Verein, zu gemeinsamem Schutze, der Mann könne sich wohl selbst schützen, aber es gebe wehrlose Personen, die des Schutzes bedürften. In Ländern mit Kolonien, welche die Verbrecher aufnehmen könnten, stelle sich das Problem anders, da könnte er auch für Abschaffung stimmen. Der Todesstrafe wohne ein abschreckender Gedanke inne, es gebe Leute, die sich nur durch die Furcht vor dem Tode von der Begehung eines Verbrechens abhalten lassen. Man sage Zuchthaus schrecke ab, ein deutscher Strafrechtslehrer habe von einem alten Insassen eines Zuchthauses die Antwort erhalten, er habe ungesorgtes Brot, und das sei alles, was ein Mann im Alter sich wünschen könne.

---

[15]) Das Protokoll des Großen Rates enthält über die Diskussion keine Angaben. Siehe daher die Zeitungsblätter »Der Freimütige« Nr. 49 vom 23. November 1838, »Der Erzähler« Nr. 95 vom 27. November 1838, und »St. Galler Zeitung« Nr. 95, welche die Rede Näffs als »gelassen, gediegen und ruhig« bezeichnete.

[16]) Gallus Jakob Baumgartner, 1797—1869, bedeutendster st. gallischer Staatsmann des 19. Jahrhunderts. Siehe Lexikon Bd. II. S. 54 und die Biographie von P. Alexander Baumgartner S. J. »Gallus Jakob Baumgartner, Landammann von St. Gallen und die neuere Staatsentwicklung der Schweiz.« Freiburg i. Br. 1892.

[17]) Vergl. über die Verhandlungen die vorhin zitierten Zeitungsblätter.

[18]) Dr. Stadler 1797—1849, Appellationsrichter 1829, Regierungsrat 1830. Lexikon Bd. VI. S. 487.

Mit beißendem Spotte trat sodann Pfarrer Peter Steiger [19]) für Beibehaltung der Todesstrafe ein. Er bezeichnete die Abschaffung als eine bloße Zeitidee. Man würde damit von einem Fehler in den andern fallen. Ob St. Gallen philantropischer Vorort werden wolle? Tausende würden nach einer Hinrichtung in sich gekehrt die Richtstätte verlassen. Es gebe Verbrechen von derart grausamer Natur, daß nur der Tod die Vergeltung sein könne. Advokat Ferdinand Curti, Präsident des Großen Rates griff sogar in die Debatte ein. Er sprach sich in kurzer Darlegung für Abschaffung der Todesstrafe aus. — Die Debatte nahm immer heftigere Formen an. Regierungsrat Bernold hält die Todesstrafe als einen Eingriff in die Ordnung des Schöpfers. [20]) Kein Mensch kenne das Gräßliche der Einrichtung der Todesstrafe, weil keiner die innige Verbindung zwischen Leib und Seele durchschaue. Die Allerschlechtesten unter den Menschen treffe man doch nicht und sichere somit den Staat durch einige Enthauptungen nicht.

In besonders eindringlicher Weise sprachen für Abschaffung Rektor Federer [21]) und Dr. Anton Henne. [22]) Federer, ein katholischer Geistlicher liberaler Richtung betonte, daß der Ruf nach Abschaffung der Todesstrafe in der Menschheit selbst liege. Ganz zu Unrecht nenne man das sentimental, es sei innerstes Wesen des Christentums, den Sünder zu bessern. Der Grundcharakter des Christentums sei Achtung des Menschen im Menschen, Scheu vor seiner Vernichtung, Milde und Liebe (Ecclesia non sitit sanguinem). Die gewaltsame Tötung sei unsittlich. Dr. A. Henne führte aus, die Todesstrafe begründe keine Sicherheit. Der Tod sei nicht das Aergste. Menschen von Ehre zögen ihn meistens jeder Ehrenstrafe vor. Abschreckende Wirkung komme der Todesstrafe nicht zu. Wo Rad und Galgen am alltäglichsten, war auch Raub und Mord am häufigsten. In der Furcht vor dem Zuchthaus liege eine Sicherung für den Bürger. Diejenigen Mitglieder, die noch keine bestimmte Ansicht hätten, möchten für das Mildere stimmen. Seine Hand solle ihm lieber ver-

---

[19]) Peter Steiger, ursprünglich protestantischer Theologe, hernach Staatsschreiber und Regierungsrat. Lexikon Bd. VI. S. 524.

[20]) Regierungsrat Josef Anton Bernold, 1831 Staatsschreiber, 1835 bis 1839 Regierungsrat. Lexikon Bd. II. S. 193.

[21]) Josef Anton Federer, 1793—1868, katholischer Theologe, Rektor des kath. Gymnasiums 1833—1844, Mitglied des Großen Rates 1835—1846, Dr. h. c. der Universität Bern, 1844—1865 Pfarrer in Ragaz. Vergl. über ihn »Schulpolitische Miszellen« von J. Seitz, St. Gallen 1928.

[22]) Josef Anton Henne 1798—1870, Stiftsarchivar und Staatsarchivar, 1841—1855 Professor der Geschichte an der Universität Bern, hernach wieder in St. Gallen tätig. Lexikon Bd. IV. S. 183/84.

dorren, als daß sie für Beibehaltung der Todesstrafe den Ausschlag gebe. — Mehrere Redner meldeten sich zum zweiten Male zum Worte, so Stadler, Baumgartner und Steiger. Baumgartner wandte sich besonders gegen die Argumentation Steigers, wornach eine Hinrichtung für viele ein Tag der Zerknirschung und innern Sammlung sei. Für die meisten sei er ein »Lump- und Sauftag«. In der Regel beteilige sich auch nur der rohe und ungebildete Pöbel an solchen Schauspielen. Es sei lächerlich zu glauben, der Kanton werde mit Mördern überschwemmt, wenn man die Todesstrafe abschaffe. Bis jetzt habe man 12 Verbrechen mit dem Tode bestraft, von nun an wolle die Kommission noch ein einziges mit dem Tode belegen. Ob nicht dieser einzige Fall nicht ebenso gut Irrtum sein könne, wie die 12 andern? Es empöre die ganze Menschennatur wegen einer einzigen Handlung einen gesunden Menschen in die dunkle Ewigkeit zu stoßen. — Es schien fast, als hätten die Gegner der Todesstrafe gewonnenes Spiel, als am Schlusse der Diskussion der Hauptgegner der Abschaffung, Landammann Mathias Hungerbühler, einer der hervorragendsten Führer der liberalen Partei, auf den Plan trat.[23]) Er erklärte, der Entwurf des Kleinen Rates beschränke die Todesstafe auf den einzigen Fall des Mordes. Wer sich aber am höchsten Gute, am Leben vergreife, der frevle an der Schöpfung. Auf ein solches Verbrechen müsse der Staat ebenfalls die höchste Strafe setzen. Die Todesstrafe sei weder unsittlich, noch widerrechtlich. Eine öffentliche Hinrichtung könne auf die große Masse eine erschütternde Wirkung ausüben.

Nach fünfstündiger Diskussion schritt man zur Abstimmung. Sie ergab 53 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe und 65 für Beibehaltung. Die Gegner der Todesstrafe waren über dieses Ergebnis sehr befriedigt. Die »St. Galler Zeitung« (Nr. 95) betrachtete die Abstimmung» als ein erfreuliches Morgenrot für die künftige Revision des ganzen Kriminalcodex«.

Das Abstimmungsresultat hatte auch auf den Rat selbst seine Wirkung. Als bei Art. 2 Anträge auf Ausdehnung der Todesstrafe auch auf Brandstiftung und Raubmord (soferne bei der Brandstiftung ein Mensch das Leben verliere) gestellt wurden, sprach sich eine starke Mehrheit dagegen aus. Das

---

[23]) Mathias Hungerbühler 1804—1884. Regierungsrat 1838—1859, Abgeordneter an der Tagsatzung, Mitglied des Nationalrates 1848—1875, Präsident des Kantonsgerichtes 1873. In seinem Sitzungsbericht schrieb der »Wahrheitsfreund« (Nr. 43) für Beibehaltung der Todesstrafe habe besonders kräftig, gründlich und gewandt Landammann Hungerbühler gesprochen, dessen meisterhafter Rede ein donnerndes Unterstützt nachhallte. Vergl. die biographische Skizze von Albert Zäch, St. Gallen 1904.

Gesetz wurde in der Finalabstimmung am 24. November mit 121 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Gesetzesnovelle trat am 7. Februar 1839 in Kraft. Neben der Einschränkung der Todesstrafe auf den Mord war bedeutungsvoll die Abschaffung der Kettenstrafe, der Brandmarkung, der Schandsäule, des Prangers und des Staupenschlages.[24])

Trotz dieser Novelle war der Wunsch nach Revision des ganzen Strafgesetzes immer nachhaltiger. Im ersten Halbjahr 1839 unterhandelte der Kleine Rat mit dem Advokaten Ferdinand Curti und Wegelin betreffend Redaktion eines Strafgesetzes, ohne zu einem Abschlusse zu kommen. Im Herbst 1839 wurden Kantonsgericht, Kriminalgericht, Amtskläger und öffentlicher Verteidiger eingeladen, ihre Beobachtungen über die Kriminalstrafrechtspflege dem Justizdepartemente bekannt zu geben. In den politisch erregten 40er Jahren ließ sich eine durchgreifende Reform der Strafgesetzgebung nicht denken. So zogen sich die Revisionsbestrebungen in die 50er Jahre hinein. Am 9. November 1852 hieß der Große Rat ein Postulat der staatswirtschaftlichen Kommission gut, wonach der Kleine Rat eingeladen wurde, mit tunlichster Beförderung die Revision der Strafgesetze und des Strafprozesses vorzunehmen und bezügliche Gesetzesentwürfe dem Großen Rate vorzulegen.[25]) Am 17. November 1853 wählte der Große Rat eine Kommission zur Prüfung des Gesetzesvorschlages betreffend einige Abänderungen im Gesetze über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, mit der Direktive eventuell auch über den Entwurf eines Strafcodex zu berichten, soferne der Kleine Rat einen solchen bereit halte. Die großrätliche Kommission, welcher die Regierungsräte Aepli und Basil Ferdinand Curti, Kassationsrichter Müller, Staatsschreiber Zingg, Amtskläger Real, Leonhard Gmür und Kantonsrichter Höfliger angehörten, ließ sich in einem ge-

---

[24]) Ueber diese Gesetzesnovelle äußerte sich der Heidelberger Kriminalist Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts (Neue Folge, Jahrgang 1839, S. 199) wie folgt: Hinsichtlich der Vorschriften über die Strafumwandlung ist das Gesetz auf halbem Wege stehen geblieben. Wo bisher Todesstrafe angedroht war, soll 20jähriges oder lebenslängliches Zuchthaus treten. Erwägt man nun, daß nach Art. 92 des Gesetzbuches der Aufruhr, nach Art. 155 die Fruchtabtreibung wider Willen der Schwangeren, wenn der Tod der letztern erfolgt, nach Art. 163 selbst die schwere Körperverletzung mit dem Tode bestraft werden sollen und berücksichtigt man die Fälle höchst verschiedenartiger Verschuldung, die bei den erwähnten Verbrechen vorkommen können, so ist das vorgeschriebene Minimum zu hart. Wir betrachten, ohne länger tadelnd verweilen zu wollen, das bisher geschilderte Gesetzbuch nur als Vorläufer eines neuen dem Geiste des Pönitentiarsystems in allen seinen Teilen entsprechenden Gesetzbuches und wünschen nur, daß es nicht lange auf sich warten lasse.

[25]) Protokoll des Großen Rates 1852, Randnummer 73.

druckten Berichte (Verfasser Regierungsrat Basil Ferdinand Curti[25a]) vernehmen. Diesem Berichte ist zu entnehmen, daß die Frage der Todesstrafe die vorberatende Kommission lebhaft beschäftigte. Eine Minderheit derselben (Curti, Zingg und Real) sprach sich mit Entschiedenheit für Abschaffung der Todesstrafe aus. Zusammenfassend machte Curti in seinem Berichte folgende Gründe gegen sie geltend:

1. Der Gesellschaft wird das Recht bestritten, über die Existenz eines Menschen zum Schutze gegen ihn oder zur Abschreckung für andere zu verfügen, weil der bürgerliche Tod und die lebenslängliche Begrabung in einem Zuchthause als genügende Sühne auch der schwersten Tat betrachtet werden können.

2. Eine Notwendigkeit besteht nicht, die Strafe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit als Abschreckungsmittel beizubehalten, indem da, wo man sich eine Zurückschreckung von der bösen Tat durch die Furcht vor der Strafe denken mag, dieselbe durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe ebensowohl bewirkt werden kann, als durch die Todesstrafe.

3. Die christliche Gesellschaft darf die Unverbesserlichkeit keines ihrer Glieder aussprechen, demjenigen aber, dem die Fähigkeit der Besserung nicht abgesprochen werden darf, darf auch die Möglichkeit derselben nicht abgeschnitten werden.

4. Der Todesstrafe fehlt jede billige Abstufung, da sie einen Minderschuldigen neben dem Schuldigen gleichmäßig trifft und selbst bei der Beschränkung derselben auf die schwersten Fälle immer die Möglichkeit besteht, daß weit Schuldigere mit leichterer Strafe belastet werden, weil sie vielleicht vom Arm der Gerechtigkeit gar nicht erreicht werden.

5. Das Strafsystem soll zur Erziehung der Menschen mitwirken, das blutige Schauspiel der Hinrichtungen dagegen dient nur dazu, den Rohen roher zu machen, mit der Verweisung auf die Gnade im Jenseits werden richtige Gefühle und Ansichten in der Gesellschaft kaum gefördert.

6. Die Möglichkeit eines irrigen ungerechten Todesurteils bleibt jedenfalls bestehen, sei es daß man am ältern strengern Beweissystem festhält oder die Statthaftigkeit eines Inzichtenbeweises annimmt oder das Urteil rein von der Ueberzeugung des Richters oder eines Geschworenen abhängig macht, hier

[25a]) Basil Ferdinand Curti 1804—1888, angesehener Jurist und Politiker. Mitglied des Großen Rates 1835—1859, und 1861—1866, des Regierungsrates 1839—1859, des Nationalrates 1859—1866. Lexikon Bd. II. S. 655 und Landammann Basil Ferdinand Curti 1804—1888. Von Werner Näf, St. Gallen 1923.

aber keine Wiederherstellung möglich ist und die Gesellschaft nicht die Gefahr laufen darf, solche Fehlschläge zu verschulden.

7. Einem Vorurteile im Volke, gesetzt, daß ein solches besteht, darf nicht mit Preisgabe der wichtigsten als richtig erkannten Grundsätze gehuldigt werden, übrigens besteht ein solches Vorurteil kaum mehr und man darf mit Zuversicht annehmen, eine das Leben schonende mit dem höchsten Ernste verweisende Strafe werden einen guten Eindruck auf das Volk machen und eine höhere Würde der Rechtspflege begründen.

Im übrigen sei es vorab Aufgabe einer republikanischen Gesetzgebung, den Beweis zu führen, daß es keiner Mittel, über deren Zulässigkeit ein Zweifel walten könne, bedürfe, um die öffentliche Ordnung zu wahren. Soweit die Gründe der Kommissionsminderheit für Abschaffung der Todesstrafe. Auch die Mehrheit der Kommission ließ die Argumente, welche nach ihrer Auffassung für Beibehaltung der Todesstrafe sprachen, im Kommissionalbericht niederlegen: die neuere Richtung in der Strafrechtswissenschaft berücksichtige vorzugsweise jene Strafarten, welche neben der Strafe auch auf eine moralische Besserung des Verbrechers hinwirken. Bei der Auswahl der Strafe werde aber überall doch darauf Rücksicht genommen, ob sie auch eine genügende Repression für das Verbrechen enthalte und ob dieses in der Strafe seine entsprechende Sühne, seine notwendige Kompensation finde. Die Sicherheit des Staates und die Besserung des Verbrechers seien Gesichtspunkte, die erst in zweiter Linie in Betracht fallen könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, liege kein Grund vor, die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes abzuschaffen. Nur in dieser Strafe finde sich die richtige Kompensation für dieses Verbrechen, das nicht nur einen Eingriff in die bürgerliche Ordnung involviere, wie dies bei den meisten übrigen Verbrechen der Fall sei, sondern durch Vernichtung der Existenz eines Nebenmenschen gewissermaßen in die Ordnung der Natur selbst eingreife. Wenn die Todesstrafe beibehalten werde, so bekunde man damit keineswegs einen Bildungsstand, der sich demjenigen anderer Völker nicht an die Seite stellen ließe. Auch den christlichen Ideen widerspreche die Todesstrafe nicht. Der ungünstige Einfluß, den eine öffentliche Hinrichtung mit sich bringen könne, könne durch zweckmäßige Einrichtung behoben werden. [26])

Gemäß dem Mehrheitsstandpunkte enthielt der Vorschlag der großrätlichen Kommission vom Oktober 1855 in Art. 5

[26]) Kommissionalbericht zum Entwurf eines Strafgesetzes auf Verbrechen und Vergehen für den Kt. St. Gallen.

die Todesstrafe.[27]) Art. 6 statuierte den öffentlichen Vollzug mittels des Fallbeiles. Die Todesstrafe war im Entwurfe für folgende Verbrechen vorgesehen:

a) Falsche Anzeige, falsche Eidesleistung, falsches Zeugnis, sofern hierauf ein Todesurteil ausgefällt und vollstreckt worden ist. (Art. 85).
b) Brandstiftung, sofern ein Mensch dabei das Leben verloren hat und dieser indirekte Erfolg im bestimmten Vorsatz des Täters liegt. (Art. 105 Abs. 6).
c) Feuereinlegung in Pulvermagazinen oder Werkstätten, in öffentlichen Zeughäusern oder in andern, gefährlichen Zünd- oder Brennstoff enthaltenden Räumlichkeiten, z. B. Schwefel-, Vitriol- und Gasfabriken, sofern ein Mensch dabei das Leben verloren hat und dieser indirekte Erfolg im bestimmten Vorsatz des Täters liegt. (Art. 106).
d) Mord (Art. 140).

Gegenüber der Gesetzesnovelle von 1839, welche die Todesstrafe auf den Mord beschränkte, bedeuteten diese Vorschläge eine wesentliche Ausdehnung, namentlich hinsichtlich der Gefährdungsdelikte. Der Gesetzesvorschlag vom Oktober 1855 kam im Großen Rate selbst nicht zur Behandlung. Die Kommission erfuhr verschiedene personelle Aenderungen, bezw. Erweiterungen; als neue Mitglieder kamen hinzu Großrat Josef Marzell Hofmann, Advokat Karl Hoffmann, Bezirksamman Haselbach und J. B. Müller, a. Erziehungsratspräsident. Nach intensiven Beratungen im Schoße der Kommission konnte im März 1857 ein revidierter Gesetzesvorschlag unterbreitet werden. Auch dieser enthält die Todesstrafe, jedoch mit der wesentlichen Neuerung gegenüber allen bisherigen Gesetzen und Gesetzesvorschlägen, daß ihr Vollzug mittels des Fallbeiles in geschlossenem Raume, in Anwesenheit von Urkundspersonen, welche von der vollziehenden Behörde zu bezeichnen sind, erfolgt. (Art. 6) Hinsichtlich der Verbrechen, auf welche die Todesstrafe Anwendung findet, entsprechen die Bestimmungen des II. Entwurfes jenen des I. vom Oktober 1855 mit der Ergänzung, daß die Todesstrafe auch angedroht ist auf Eigentumsbeschädigung, wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat und diese Folge im bestimmten Vorsatze des Täters lag. (Art. 104) — In der Novembersitzung des Großen Rates folgte die Beratung des Entwurfes II im Plenum der Behörde. Diesmal war es weniger die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, welche die Geister schied, als vielmehr diejenige des Vollzuges derselben,

[27]) Vorschlag der Kommission des Großen Rates vom Oktober 1855.

ob offen auf der Richtstätte oder in geschlossenem Raume. Den Antrag der Kommissionsminderheit auf Abschaffung der Todesstrafe begründete Amtskläger (Staatsanwalt) Real. Der Redner bemerkte gleich zu Anfang seiner Ausführungen, er verspreche sich keinen großen Erfolg, mit diesem Antrage durchzudringen. Dennoch sei es Pflicht, in dieser hochwichtigen Angelegenheit ein Bekenntnis abzulegen. Man werde erklären, die Abschaffung der Todesstrafe stoße im Volke auf Widerstand. Man müsse jedoch suchen, das Volk für die Abschaffung zu gewinnen. Auch bei der Abschaffung der Folter und der Hexenprozesse seien ähnliche Widerstände zu überwinden gewesen. Die Erfahrung zeige, daß die Todesstrafe nicht abschreckend wirke, was der Redner durch Beispiele zu erhärten suchte. Wenn auch ein Verbrecher noch so tief gesunken sei, so müsse immer gesucht werden, ihn auf den rechten Weg zurückzubringen.[28])

Die Diskussion drehte sich in der Folge hauptsächlich um die Art des Vollzuges. Oberst Bernold[29]) sprach entschieden gegen die öffentliche Hinrichtung, welche die Roheit befördere und Szenen herbeiführe, welche die Leidenschaft des Menschen erregen und so neue Verbrechen veranlassen. Das Interesse an der Humanität spreche für Abschaffung dieser blutigen Schauspiele. — Die Anhänger der öffentlichen Hinrichtung machten geltend, daß das Volk gegenüber der geheimen Hinrichtung Mißtrauen zeige, was viel verderblicher sei als der Eindruck, den eine öffentliche Hinrichtung hinterlasse. Das Volk befürchte, daß beim Vollzug im geschlossenen Raume die Hinrichtung nicht stattfinde.[30]) Dem gegenüber wiesen die Gegner der öffentlichen Hinrichtung auf ihre rohen Wirkungen hin und auf den Umstand, daß sie stets einen Anreiz zu neuen Verbrechen bedeute, daß sie ferner für den Verbrecher eine Verschärfung der Strafe sei und auf keinen Fall abschrecke.[31]) — Nach einem Schlußvotum von Josef Marzell Hofmann[32]) beschloß der Große Rat am 14. November 1856 mit 78 gegen 45 Stimmen Beibehaltung der Todesstrafe

[28]) »St. Galler Zeitung« Nr. 272.

[29]) Josef Leonhard Bernold, 1809—1872, Gemeindeammann von Wallenstadt, Bezirksgerichtspräsident, Bezirksammann, sowie Mitglied weiterer Behörden. Lexikon Bd. II. S. 193.

[30]) Voten von Kantonsrichter Höfliger, Fürsprech J. J. Müller und Landammann Hungerbühler.

[31]) Voten von Kommissär Jaeger, Regierungsrat Aepli und Landammann Ferdinand Curti.

[32]) Josef Marzell Hofmann von Rorschach 1809—1888, Mitglied des Großen Rates 1841—1870, des Nationalrates 1848—1866, des Regierungsrates 1862—1870, bedeutender freisinniger Politiker. Lexikon Bd. IV. S. 264.

[33]) Protokoll des Großen Rates 1856 Nr. 130.

und mit 82 gegen 45 Stimmen Vollzug derselben im geschlossenen Raume in Anwesenheit von Urkundspersonen.[33])

Die zweite Beratung des Strafgesetzes fand in einer außerordentlichen Frühjahrssession des Großen Rates statt. Wiederum entbrannte der Kampf um die Frage des Vollzuges der Todesstrafe, die eine Debatte großen Stiles auslöste (31. März und 1. April 1857). Die Kommission schlug Art. 6 in folgender Fassung vor: Die Todesstrafe wird mittelst des Fallbeiles in geschlossenem Raume, in Anwesenheit von Urkundspersonen, welche von der vollziehenden Behörde zu bezeichnen sind, vollzogen. Als erster nahm Landammann Baumgartner, der sich 1838 noch so entschieden gegen die Todesstrafe überhaupt ausgesprochen hatte, den Kampf für die öffentliche Hinrichtung wieder auf. Die Geschichte lehre, daß die öffentliche Hinrichtung bei allen Völkern angewendet worden sei. Die Justiz solle in allen ihren Richtungen öffentlich sein, daher solle auch der Vollzug der Strafe öffentlich vor sich gehen. Das Schauspiel einer öffentlichen Hinrichtung könne auf viele einen wohltätigen Einfluß ausüben. Durch die Abschaffung der Hinrichtung auf der öffentlichen Richtstätte befördere man eine falsche Sentimentalität. Dieser Auffassung opponierten die Regierungsräte Arnold Otto Aepli und Ferdinand Curti. Aepli erklärte, die Abschaffung der öffentlichen Hinrichtung bedeute nur die Konsequenz der Abschaffung der öffentlichen Leibesstrafen, die Konsequenz einer humanen Gesetzgebung. Als es sich darum gehandelt habe, das Hängen, Rädern, Vierteilen, Pfählen und die Folter abzuschaffen, hätten vielleicht auch manche gemeint, dies sei falsche Sentimentalität. Jetzt werde aber wohl niemand mehr daran denken, diese Strafen wieder einzuführen.[34]) Curti trat in seiner temperamentvollen Art gegen die öffentliche Hinrichtung, die nur die Roheit befördere, wie gegen die Todesstrafe überhaupt auf.[35]) Kein Leben sei im Kanton sicherer, ob die Todesstrafe im Gesetze aufgenommen sei oder nicht. Sie sei keine Notwendigkeit und vor allem gezieme es sich für ein republikanisches Volk, zu zeigen, daß es die Gesellschaft auch ohne diese furchtbare Strafe schützen könne. — Die öffentliche Hinrichtung fand einen lebhaften Befürworter in Leonhard Gmür.[36]) Er führte aus, daß im

[34]) »St. Galler Zeitung« Nr. 77 vom 1. April 1857.

[35]) Ebenda. Ueber den Anteil Curtis am Strafgesetzbuch von 1857; vergl. Werner Näf: Landammann Basil Ferdinand Curti. St. Gallen 1923, S. 167—170.

[36]) Leonhard Gmür 1808—1877, führender konservativer Politiker, Mitglied des Großen Rates, des Kantonsgerichts, des Ständerates. Vergl. die biographische Skizze: Leonhard Gmür, St. Gallen 1877, verfaßt von Regens Eberle.

Menschen ein tiefer Zug für das Tragische, ein geheimnisvolles Interesse an allem, was zu Trauer und Wehmut stimme, liege. Diesem tragischen Zug folgend, ströme das Volk zu den öffentlichen Hinrichtungen. Dem Volke sei es nicht darum zu tun, seine Rachelust und Blutgier zu befriedigen, sondern um Zeuge zu sein, wie der Schuldige seinen Frevel am Volke angesichts des ganzen Volkes mit seinem Leben büße. Das sei kein unwürdiges Schauspiel, denn der Anblick eines in Reue zerknirschten Sünders rühre und erbaue. Hunderte würden durch einen solchen Anblick sich von Straftaten abhalten lassen, was in der Strafstatistik nicht zum Ausdruck komme. Nur eine falsche Sentimentalität könne eine solche Tragik nicht mehr erkennen. Der gläubige Christ finde an der blutigen Richtstätte immer noch den Trost für den verurteilten Verbrecher, daß ein reumütiger Sünder, der seine Schuld gesühnt habe, Gnade in einer andern Welt finde. [37])

Wie schon im Jahre 1838 und während der ersten Beratung des Strafgesetzes, trat neuerdings Landammann Hungerbühler für die Todesstrafe ein; auch er verteidigte die öffentliche Hinrichtung. Wenn man sie abschaffe, so werde das Volk ihre Einführung wieder verlangen. Gegen die geheimen Hinrichtungen bestehe ein Mißtrauen, das aus dem Volksglauben nicht zu entfernen sei. [38])

In der Abstimmung sprach sich eine knappe Mehrheit zu Gunsten der neuen Fassung aus, d. h. für die Hinrichtung in geschlossenem Raume unter Anwesenheit von Urkundspersonen. Letzteres wurde mit 63 gegen 57 Stimmen beschlossen. Nach einem Zeitungsberichte stimmte auch eine Anzahl Gegner der Todesstrafe für die öffentliche Hinrichtung, in der Erwägung, daß vielleicht manches Begnadigungsgesuch berücksichtigt werde, nur um einer öffentlichen Hinrichtung auszuweichen. [39]) — Die Zahl der Urkundspersonen, welche der Hinrichtung beizuwohnen hatten, wurde auf 12 festgesetzt. (Art. 6).

Die Annahme des ganzen Gesetzes erfolgte am 4. April 1857 mit 84 gegen 24 Stimmen. [40]) Es trat am 11. Juni 1857 in Kraft. Die Todesstrafe ist auf folgende Verbrechen angedroht:

a) auf falsche Anzeige, falsches Zeugnis oder falsche Eidesleistung, wenn gestützt darauf ein Todesurteil gegen einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen wurde. In diesem Falle ist die Androhung der Todesstrafe fakultativ.

---

[37]) »Wahrheitsfreund« Nr. 14 vom 3. April 1857.
[38]) »St. Galler Zeitung« Nr. 78 vom 2. April 1857.
[39]) »St. Galler Zeitung« Nr. 78.
[40]) Protokoll des Großen Rates.

b) auf Brandstiftung oder Eigentumsbeschädigung, wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat und der Täter diese Folge als wahrscheinlich voraussehen konnte und sie in seinem bestimmten Vorsatze lag. In diesem Falle ist die Strafandrohung obligatorisch.

c) auf Mord.

Mit der Einführung des Strafgesetzes von 1857 [41]) war die Frage der Todesstrafe im Kanton St. Gallen für längere Zeit entschieden. Erst die Revisionsbestrebungen, die sich in den 60er Jahren zeigten und die ihren Abschluß in dem heute noch geltenden Strafgesetze von 1886 fanden, sowie die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 und die rasch folgende Revision des Art. 65 der Bundesverfassung im Jahre 1879 brachten die Frage neuerdings wieder in Fluß. Darüber soll in den folgenden Abschnitten die Rede sein. Vorgängig seien die Fälle, welche in den Jahren 1831 bis 1861 die Todesstrafe nach sich zogen, kurz dargestellt.

1. Johann Baptist Custer von Eschenbach, 67jährig, Metzger und Tierarzt, während 19 Jahren Mitglied des Kreisgerichtes von Eschenbach. Am 27. April 1831 mißbrauchte er die Elisabeth Gebert, die er auf dem Heimweg von Rapperswil in der Nähe von Jona traf. Aus Angst, die Gebert könnte auch mit andern Männern Umgang haben, und ihn bei einer allfälligen Geburt als Vater angeben, tötete er sie »vom Weine, wie auch von den Trieben sinnlicher Lust erhitzt« mit einem Messerstich in den Hals. Das Kantonsgericht bestätigte das Urteil des Kriminalgerichtes und verurteilte ihn am 1. Juni 1831 wegen Mordes zum Tode. Der Große Rat, dem ein Begnadigungsgesuch eingereicht wurde, lehnte dasselbe mit 78 gegen 60 Stimmen ab. [42]) Die Hinrichtung wurde am 13. Juni 1831 vollzogen. [43])

---

[41]) Vergl. das ungünstige Urteil bei Heinrich Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, über das Strafgesetz von 1857: formell steht es vielfach hinter den frühern zurück, die Redaktion ist oft gesucht, verworren, unjuristisch und leidet an der Tendenz, mit eigenen, oft sehr ungeschickten Worten dasjenige auszudrücken, was viel besser in dem benutzten Muster gegeben war. Die Systematik ist willkürlich. (S. 401).

[42]) Protokoll des Großen Rates 1831, S. 75/76.

[43]) Verbalprozeß; ferner betr. Verurteilung Kriminalprotokoll Bd. II. S. 214. Vergl. Oeffentliche Anklage und Verteidigung wider und für Johann Baptist Custer von Eschenbach, pto. Ermordung der Elisabeth Gebert von St. Gallenkappel, St. Gallen 1831. — Erbauungsrede auf der Richtstätte zu St. Gallen nach der Enthauptung des Uebeltäters Johann Baptist Custer von Eschenbach, gehalten von Josef Anton Artho in St. Gallen, St. Gallen 1831.

2. Samuel Kobelt von Azmoos und Marbach, 34jährig, Krämer und Branntweinbrenner, steckte am 24. August 1833 morgens 3 Uhr sein eigenes im Dorfe Azmoos nicht weit von andern Häusern gelegenes Wohnhaus in Brand. Zur Zeit des Brandes befanden sich im Hause Kobelts seine Schwägerin Elisabeth Stumpf und seine vier Kinder. Kurz vor der Brandstiftung ließ Kobelt sein Mobiliar unter Angabe von Mobilien, die nicht sein Eigentum waren, übermäßig hoch versichern. Die Brandstiftung erfolgte, um sich durch Ausbezahlung der Versicherungssumme aus einer finanziellen Misere zu befreien. Das Feuer konnte rechtzeitig gelöscht werden, so daß ein bedeutender Schaden nicht entstand. Kobelt verlor im Jahre 1831 durch einen Brand sein früheres Haus und Mobilien. Das Kantonsgericht verurteilte ihn am 9. Januar 1834 auf Grund von Art. 210, 211 und 212 des Kriminalstrafgesetzes von 1819 zum Tode.[44]) Der Große Rat begnadigte ihn am 4. Februar 1834 mit 128 gegen 5 Stimmen. Am 8. Februar wandelte er die Strafe in 10jährige Kettenstrafe um mit 116 gegen 10 Stimmen, welch letztere für 5 Jahre Kettenstrafe abgegeben wurden.[45])

3. Caspar Leonz Römisberger. Es handelt sich um einen angeblich 36jährigen heimatlosen Korbmacher, der in der Nacht vom 26./27. Februar 1834 in Rufi, Gemeinde Schännis, im Hause des Albin Thoma einzubrechen versuchte. Es gelang jedoch Römisberger zu verscheuchen und zu verfolgen. Er verteidigte sich mit einem Knotenstock und zwei Messern. Hauptmann Göldli, der ihn nebst Thoma verfolgte, erhielt eine tötliche Stichwunde, an deren Folgen er wenige Minuten nachher starb; im Vorverhör gab Römisberger zu, sich mit einem Messer verteidigt zu haben. Im nachfolgenden Spezialverhör erklärte er, von einem andern begleitet gewesen zu sein, welcher den Mord ausgeführt habe. Das Kantonsgericht nahm den Mord als durch Römisberger begangen gestützt auf Zeugenbeweis an und verurteilte ihn in Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheides am 12. März 1834 zum Tode.[46]) Das Kantonsgericht übersah die durch Art. 316 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden aufgehobene Bestimmung des Gesetzes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom Jahre 1820, das für Todesurteile eine ⅔ Mehrheit verlangte, während der genannte Art. 316 Abs. 2 für ein Todesurteil 8 von 10 Stimmen verlangte. Laut Zu-

[44]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 281/282.
[45]) Protokoll des Großen Rates Bd. 15 S. 194/95 und 236.
[46]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 284/86.

schrift des Kassationsgerichtes war das Urteil als nicht ergangen zu betrachten. Das Kantonsgericht beurteilte den Fall am 9. April 1834 neuerdings und verurteilte Römisberger zur vollen Ausstellung am Pranger, ganzen Staupenschlag, Brandmarkung und lebenslänglicher Verweisung aus dem Kt. St. Gallen. [47])

4. Margrith Widmer von Altnau Kt. Thurgau, Dienstmagd, 35 Jahre alt, ledig, lebte im Konkubinat und wurde von einem Dritten geschwängert. Bereits im Jahre 1821 wurde sie vom Appellationsgericht wegen Kindsmord zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt; am 17. März 1834 ließ sie ihr neugeborenes Kind durch ein 20—24 Fuß langes Rohr in einen gefüllten Jauchekasten fallen, wo dasselbe drei Tage nachher gefunden wurde. Nach ärztlichem Befund war es lebensfähig gewesen. Da sich die Angeklagte im Rückfall befand, ging der Strafantrag auf Tod. Die Angeklagte glaubte, daß sich der Verehelichung mit ihrem Konkubinen die größten Schwierigkeiten entgegenstellen würden, nachdem sie von einem Dritten schwanger wurde. Dieser Umstand trieb sie dazu, den Kindsmord zu begehen. Das Kantonsgericht in Uebereinstimmung mit dem Krniminalgericht verurteilte sie am 10. Juli 1834 zum Tode. [48]) Auf Antrag des Kleinen Rates wurde sie vom Großen Rate am 21. November 1834 mit 88 gegen 33 Stimmen begnadigt unter Umwandlung der Strafe in Ausstellung an den Pranger, lebenslängliche Landesverweisung und Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit. [49])

5. Kreszentia Giger geb. Hofstetter von Benken. Die 25jährige Delinquentin lebte in Unfrieden mit ihrem 72jährigen Ehemanne. Sie kam auf den Gedanken, ihn zu töten. Einige Male versuchte sie mit Schwefelsäure und Vitriolöl, welche sie in Speisen mischte, den Mann zu vergiften. Nachdem diese Versuche nicht zum Ziele führten, vergiftete sie ihn mit Erfolg durch wiederholtes Beibringen von Arsenik. Das Kantonsgericht verurteilte sie am 14. Januar 1836 wegen Mordes zum Tode. [50]) Die Hinrichtung fand am 18. Januar statt. [51])

---

[47]) Ebenda S. 286/87.

[48]) Kriminalprotokoll Bd. II. S. 312/313.

[49]) Protokoll des Großen Rates Bd. 17. S. 71/72.

[50]) Kriminalprotokoll Bd. III. S. 15/16.

[51]) Notiz im Protokoll des Kl. Rates I. Quartal 1836 S. 56/57, wonach der Kl. Rat es ablehnte, von der ihm nach dem Gesetze über das Begnadigungswesen von 1831 zustehenden Kompetenz Gebrauch zu machen und von sich aus dem Großen Rate ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Standrede bei der Hinrichtung der Kreszentia Giger am 18. Januar 1836 (ohne Datum).

6. Xaver Koller. Das Kantonsgericht sprach über diesen 36 Jahre alten aus dem Kt. Thurgau gebürtigen, aus dem Kriminalgefängnis entwichenen Delinquenten am 10. November 1836 wegen Uebertretung der Landesverweisung, verschiedener qualifizierter Diebstähle des dritten Rückfalles in dieses Verbrechen in Bestätigung des Urteiles des Kriminalgerichtes die Todesstrafe aus.[52])

7. Salome Biber von Vilters, 34 Jahre alt, von Beruf Feldarbeiterin. In der Nacht vom 29./30. Januar 1837 steckte sie das von ihrer Familie und zwei weitern Personen bewohnte Häuschen in Brand, das Feuer konnte rechtzeitig gelöscht werden, es bestand aber eine Gefahr für die in der Nähe sich befindlichen Häuser. Das Kantonsgericht verurteilte sie wegen Brandstiftung am 3. Juni 1837 zum Tode.[53]) Am 10. Juni 1837 begnadigte sie der Große Rat gemäß Antrag des Kleinen Rates unter Umwandlung der Strafe in 10jährige Zuchthausstrafe mit 135 von 137 Stimmen. Auf einen Antrag auf 5 Jahre Zuchthaus zu erkennen, wurde nicht eingetreten.[54])

8. Paul Lippuner von Grabs, 22 Jahre alt, von Beruf Taglöhner. Am 15. September 1842 erschien Lippuner bei seinem Schwiegervater Vetsch und erklärte ihm, seine Frau sei gestorben. Vetsch begab sich sofort ins Haus seines Schwiegersohnes und fand seine Tochter tot auf dem Boden liegen. Der Angeklagte war geständig, er sei von der Arbeit heimgekommen und habe seine Frau in betrunkenem Zustande gefunden, er habe sie gepackt und zu Boden geworfen, so daß sie in Ohnmacht fiel und keinen Laut mehr von sich gab. Da sei ihm der Gedanke gekommen, sie zu töten, er schlug sie mit seinen hartbeschlagenen Schuhen auf Kopf und Brust und würgte sie, so daß sie den Tod fand. Die Ehe war sehr unglücklich, weil die Frau eine Trinkerin war. Das Kantonsgericht verurteilte Lippuner in Bestätigung des Urteiles des Kriminalgerichtes am 12. November 1842 zum Tode.[55]) Am 24. November 1842 begnadigte ihn der Große Rat gemäß Antrag des Kleinen Rates mit 122 gegen 10 Stimmen, und wandelte die Strafe mit Stichentscheid des Großratspräsidenten bei 65 gegen 65 Stimmen entgegen dem Antrag des Kleinen Rates auf lebenslängliches Zuchthaus in 20jährige Zuchthausstrafe um.[56])

---

[52]) Kriminalprotokoll Bd. III. S. 34/35. Es handelt sich um ein Kontumazialurteil, über dessen Vollzug sich keine Notiz vorfindet.
[53]) Kriminalprotokoll Bd. III. S. 48/49.
[54]) Protokoll des Großen Rates Bd. 20. 1837 S. 97.
[55]) Kriminalprotokoll Bd. III. S. 180/81.
[56]) Protokoll des Großen Rates 1842, Randnummer 174. Anklage gegen Paulus Lippuner von Grabs, Feldarbeiter und Taglöhner, auf Mord.

9. Peter Waser, 55 Jahre alt, Sägenfeiler, von Gams.

10. Maria Anna Waser, Ehefrau des Vorgenannten, 51 Jahre alt.

11. Maria Anna Lehnherr geb. Waser, 21 Jahre alt, Tochter der Vorgenannten.

Kurze Zeit nach Neujahr 1843 teilte Frau Lehnherr ihrem Vater Peter Waser mit, daß sie sich entschlossen habe, ihren Mann umzubringen. Dieses Vorhaben fand bei Vater Waser williges Gehör. Die Eheleute Waser und deren Tochter Frau Lehnherr kamen überein, den Lehnherr zu töten und beratschlagten gemeinsam die Ausführung des Planes. Am 23. April 1843 abends, als Lehnherr von der Arbeit heimkam, packte ihn Waser, warf ihn zu Boden und erwürgte ihn. Frau Waser hielt den Lehnherr am Boden, so daß er sich nicht mehr bewegen konnte. Das Kantonsgericht verurteilte alle drei wegen Mordes am 9. November 1843 zum Tode, »da sie sich förmlich zur Ausführung der Tat verbunden und gemeinschaftlich dazu mitgewirkt haben, wobei die Größe der Mitwirkung von Gesetzes wegen nicht in Berücksichtigung fallen darf.« [57])

Die drei zum Tode Verurteilten suchten die Gnade des Großen Rates nach. In Bezug auf Vater Waser lehnte der Kleine Rat zu Handen des Großen Rates die Begnadigung ab, weil er die Hauptursache des vollbrachten Mordes gewesen sei. Der Große Rat stimmte diesem Antrag zu und wies die Begnadigung Wasers am 25. November 1843 mit 83 gegen 48 Stimmen ab. Dagegen wurden Mutter und Tochter Waser begnadigt unter Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus, erstere mit 115 gegen 20, letztere mit 72 gegen 59 Stimmen. [58]) Die Hinrichtung des Waser fand am 29. November 1843 in St. Gallen statt. [59]) Nach einer Zeitungsmeldung betrug die Zuschauermenge 10 000 Personen (»Erzähler« Nr. 96 vom 1. Dezember 1843). Es ist dies die letzte Hinrichtung, die im Kanton St. Gallen stattgefunden hat.

12. Franz Konrad Hardegger von Alt St. Johann, 22-jährig, früher Landarbeiter, Messerschmiedlehrling und ge-

[57]) Kriminalprotokoll Bd. III. S. 237/39.
[58]) Protokoll des Großen Rates 1843, Randnummer 162.
[59]) Vergl. Lebensgeschichte des Peter Waser von Gams, ferner: Der Fall und die Bekehrung des Sünders, Rede bei der Hinrichtung des wegen Verwandtenmordes zum Tode verurteilten Peter Waser von Gams, von C. Greith, Dekan und Pfarrektor zu St. Gallen. — Die Unglücksfamilie Waser von Gams und das Haupt derselben, Peter Waser auf dem Schaffott, eine geschichtliche Darstellung fürs Volk.

wesener Söldner. Hardegger, der in römischen Diensten stand, kehrte durchs Puschlav, den Kt. Graubünden, Chur, Ragaz, Werdenberg zu seinem Vater in Unterwasser (Obertoggenburg) zurück. Von dort aus beabsichtigte er seine Schwester in Lichtensteig zu besuchen. Zwischen Stein und Neßlau erinnerte er sich an das »Kaffeeweib«, eine Frau Rutz-Bolt, die er vor seinem Wegzug nach Italien bestohlen hatte. Diese Frau betrieb einen kleinen Spezereihandel. Er sprach bei ihr vor und verlangte Kaffee. Da er befürchtete, sie werde ihn als den ehemaligen Dieb erkennen und festnehmen lassen, erschlug er sie. Das Kantonsgericht bestätigte das kriminalgerichtliche Urteil und sprach über ihn am 5. Januar 1849 die Todesstrafe aus.[60]) Am 17. Januar 1849 begnadigte ihn der Große Rat mit 100 gegen 24 Stimmen; gegenüber einem Antrag, die Strafe in 30jährige Zuchthausstrafe umzuwandeln, wurde auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt.[61])

13. Karl Josef Thür von Altstätten, 29 Jahre alt, Taglöhner. Derselbe, in schlimmer ökonomischer Lage, faßte gegen Ende März 1852 den Entschluß, den wohlhabenden Jakob Ritter, wohnhaft in der Klus, Gemeinde Altstätten, zu bestehlen. Am 1. April morgens begab er sich gegen das Haus Ritters, mit einem Beile versehen, um allfällige Behältnisse zu öffnen. Er versteckte sich sodann vor dem Hause und als Ritter heraus kam, erschlug er ihn mit dem Beile. Aus einem Kistchen im Hause entwand er sodann 300 Gulden und flüchtete sich. Das Kantonsgericht verurteilte Thür am 5. Nov. 1852 wegen Mordes zum Tode.[62]) Der Große Rat begnadigte ihn am 18. November 1852 unter Umwandlung der Strafe in lebenslängliches Zuchthaus.[63])

14. Jakob Rutishauser, 33 Jahre alt, Küfer, machte sich des Mordes an Johann Baptist Räumer von Reichenburg, Kt. Schwyz, schuldig. Rutishauser traf den Räumer am 23. Dezember 1853 in der Nähe von Lütisburg. Gemeinsam kehrten sie in eine Pintenwirtschaft ein. Rutishauser beobachtete, daß Räumer eine größere Summe Geldes im Beutel bei sich trug. Da faßte er den Entschluß, ihn zu töten und zu berauben. Rutishauser ging hinter dem Räumer einher und versetzte ihm einen Schlag aufs Genick, so daß er von

---

[60]) Kriminalprotokoll Bd. IV. S. 194—198.

[61]) Protokoll des Großen Rates 1849, Randnummer 53.

[62]) Kriminalprotokoll Bd. IV. S. 397—400.

[63]) Protokoll des Großen Rates 1852, Randnummer 139. Vergleiche: A. Eichmann, der Mord an Jakob Ritter in Altstätten am 1. April 1852, verübt durch Karl Josef Thür. St. Gallen 1852.

der Brücke, die sie überschritten, in einen Bach fiel. Mit einer Hand drückte er ihn zu Boden und mit der andern entwendete er ihm den Inhalt des Geldbeutels von ca. Fr. 30.—. Das Kantonsgericht verurteilte ihn am 8. November 1855 wegen Mordes zu Tode. [64]) Der Große Rat begnadigte ihn nach Antrag des Kleinen Rates am 22. November 1855 mit 128 gegen 9 Stimmen und wandelte die Strafe in 25jährige Zuchthausstrafe. [65])

[64]) Kriminalprotokoll Bd. V. S. 135/36.
[65]) Protokoll des Großen Rates 1855, Randnummer 129.

III. Die Zeit von 1861 bis 1890.

Nach schweren politischen Kämpfen kam die neue Kantonsverfassung vom 17. November 1861 zustande, welche jene von 1831 ablöste. Ein Kantonsgericht von 9 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern ist die höchste sachrichterliche Instanz in bürgerlichen, administrativen und Strafrechtsfällen (Art. 64). Für die kriminelle Strafrechtspflege wird ein Kriminalgericht von 5 Mitgliedern und 4 Ersatzrichtern als erste Instanz aufgestellt. Dem Großen Rate kommt in Kriminalfällen das Begnadigungsrecht zu, sowie das Recht der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren.

Gegen die Mitte der 60er Jahre taten sich auch Revisionsbestrebungen des Strafgesetzbuches von 1857 kund. Am 29. März 1865 stellte Basil Ferdinand Curti im Großen Rate die Motion, das Strafgesetz sei in dem Sinne zu revidieren, daß die Todesstrafe abgeschafft sei.[1]) Am 31. März 1865 erließ der Große Rat das neue Gesetz über den Kriminalprozeß, das am 2. Juni gleichen Jahres in Kraft trat.[2]) Dieses Gesetz hob das Kriminalgericht auf. Das Kantonsgericht beurteilt die ihm von der Anklagekammer überwiesenen Straffälle (Art. 29). Im 23. Titel des Gesetzes über den Kriminalprozeß sind Bestimmungen über den Vollzug von Todesurteilen enthalten. Ein solches ist ordentlicherweise nach Ablauf von zwei Tagen nach dem Tage der Urteilsfällung bezw. Abweisung des Begnadigungsgesuches an einem Werktag zu vollziehen (Art. 218). An schwangeren Personen, an Verrückten, Wahnsinnigen, Rasenden oder völlig Blödsinnigen sowien an tötlich Kranken darf die Todesstrafe nicht vollzogen werden (Art. 219). Dem Verurteilten sind zur Vorbereitung auf die Hinrichtung zwei Geistliche seiner Konfession beizugeben (Art. 220). Die Hinrichtung selbst soll des morgens in einem geschlossenen Raume unter Aufsicht eines vom Regierungsrate zu bezeichnenden Kommissärs und in Gegenwart von wenigstens 6 Urkundspersonen erfolgen. Der Be-

[1]) »St. Galler Zeitung« Nr. 76 vom 30. März 1865.
[2]) Protokoll des Großen Rates 1865, Randnummer 16.

auftragte des Regierungsrates hat demselben einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher auch von den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist. Ueber die besondern Anordnungen des Vollzuges sind durch den Regierungsrat jeweilen die nötigen Maßnahmen zu treffen (Art. 221). Wesentlich ist nun die Bestimmung in Art. 176, wornach zur Ausfällung der Todesstrafe die Zustimmung von wenigstens 7 Mitgliedern notwendig ist. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, so tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe. Die Strafumwandlung findet gleichfalls statt, wenn ein Angeschuldigter wegen eines Verbrechens, auf welches die Todesstrafe angedroht ist, auf Inzichten hin schuldig erklärt wird.

Das Begnadigungswesen findet seine Regelung in den Art. 209—213.

Im Jahre 1866 erschien ein Entwurf des Regierungsrates als »Nachtragsgesetz zum Strafgesetz«, 21 Artikel umfassend, der gegenüber dem Strafgesetzbuche von 1857 tiefgehende Aenderungen enthielt.[3]) Dieser Entwurf merzt die Todesstrafe gänzlich aus. Am 30. November 1866 ernannte der Große Rat eine Kommission für die Begutachtung des Gesetzesvorschlages und der Botschaft des Regierungsrates betreffend einige Abänderungen in den Strafgesetzbüchern vom 11. Juni 1857 und 12. Dezember 1808.[4]) Die Kommission beschloß, das Strafgesetz von 1857 einer Durchsicht zu unterziehen; von einer wirklichen Totalrevision im Sinne einer Ausarbeitung eines ganz neuen Strafgesetzes dagegen nahm sie Umgang, indem sie fand, daß die Grundlagen des Strafgesetzbuches von 1857 im Großen und Ganzen in der bisherigen Praxis sich bewährt hätten. Im Jahre 1868 erschien dann ein Entwurf der Kommission des Großen Rates eines Strafgesetzuches über Verbrechen und Vergehen für den Kt. St. Gallen. Auch dieser Entwurf kennt die Todesstrafe nicht. Die Verbrechen, auf welche das Strafgesetzbuch von 1857 die Todesstrafe androht, werden nach dem Entwurfe mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt. Die Verfassungsrevisionskämpfe im Bund zu Anfang der 70er Jahre brachten die Bestrebungen, das Strafgesetz zu revidieren, ins Stocken. Nach der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874, deren Art. 65 die Todesstrafe verbot, waren die Kantone gehalten,

[3]) Dieser Entwurf hat zum Verfasser Regierungsrat Sailer, vergl. Dr. Bertsch-Sailer: Landammann Sailer oder drei Jahrzehnte st. gallischer Politik, St. Gallen 1875, S. 96—98.

[4]) Protokoll des Großen Rates 1866, Randnummer 138. Der Kommission gehörten an die Reg.-Räte Sailer und Aepli, Staatsanwalt Real, Leonhard Gmür, Fürsprech Karl Hoffmann, Fürsprech Morell und Bezirksammann Zündt.

die Strafgesetzbücher, welche die Todesstrafe enthielten, abzuändern. Der Regierungsrat richtete denn auch unter dem 15. November 1876 einen bezüglichen Gesetzesvorschlag an den Großen Rat, nach dessen Art. 1 die Todesstrafe aufgehoben und an deren Stelle lebenslängliche Zuchthausstrafe treten sollte.[5]) Der Große Rat beschloß am 28. November 1877 nach Antrag der Kommission, auf den Gesetzesvorschlag nicht einzutreten, dagegen die Revision des Strafgesetzes von 1857 beförderlich in die Wege zu leiten.[6]) Im Kanton St. Gallen hat demnach eine formelle Anpassung des Strafgesetzes an die neue Bundesverfassung von 1874 gar nie stattgefunden.

Nach der eidgen. Abstimmung über den Art. 65, am 18. Mai 1879, gingen die Revisionsbestrebungen in Bezug auf das kantonale Strafgesetz weiter. Im Jahre 1881 erschien ein dritter Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches mit einem einläßlichen Berichte aus der Feder des Präsidenten der großrätlichen Kommission, alt Landammann Aepli.[7]) Auch in diesem Entwurfe ist die Todesstrafe ausgemerzt. Als hauptsächlichste Argumente gegen die Todesstrafe führt Aepli[8]) in seinem Berichte an, daß sie zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht absolut notwendig sei, indem die Freiheitsstrafe die gleiche Wirkung ausübe, daß sie eine Besserung des Verbrechers ausschließe und über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen werden könne.[9]) Eine Minderheit der Kommission (Gemeindeammann Forrer, St. Fiden, Dr. Lutz-Müller, Thal, und Regierungsrat Keel) beantragte die Todesstrafe für jene Fälle aufzunehmen, auf welche der Entwurf lebenslängliche Zuchthausstrafe androhte und zwar in dem Sinne, daß deren Anwendbarkeit im speziellen Falle dem Ermessen des Richters anheimgestellt würde. Es betrifft dies den Fall des Raubmordes, des Mordes, der Brandstiftung mit sicherer Voraussicht des Verlustes von Menschenleben, die vorsätzliche Feuereinlegung in Pulvermagazinen etc., wenn ein oder mehrere Menschen dabei das Leben verloren haben. Die fakultative Androhung wird damit begründet, um einer mißbräuchlichen Anwendung soweit

---

[5]) Amtsblatt 1879, S. 973.

[6]) Protokoll des Großen Rates 1877, Randnummer 150.

[7]) Kommissionalbericht zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für den Kt. St. Gallen vom Jahre 1880.

[8]) Arnold Otto Aepli, 1816—1897. 1851—1873 Mitglied des Regierungsrates, 1873—1883 Kantonsgerichtspräsident, 1849—1873 mit wenig Unterbrechungen Mitglied des Ständerates, hierauf Mitglied des Nationalrates, 1883—1893 Schweizerischer Gesandter in Wien. Lexikon Bd. I. S. 139, und Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 46, S. 25/26.

[9]) Kommissionalbericht S. 20.

immer möglich zu begegnen und um dem richterlichen Urteil in einer der wichtigsten Fragen des Strafrechtes freien Spielraum zu gewähren.[10]) Der Bericht der Minderheit enthält sodann eine eingehende Darstellung ihres Standpunktes. Die Todesstrafe wird als notwendig und gerecht bezeichnet. Namentlich die Möglichkeit eines Massenmordes mache es notwendig, die Todesstrafe im Gesetze aufzunehmen. Ohne Todesstrafe werde ein neues Strafgesetz mit Sicherheit verworfen. Die Standesstimme des Kt. St. Gallen vom 18. Mai 1879, mit 23 763 Stimmen für Wiederzulassung der Todesstrafe gegen 13 736, lasse an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wenn die Todesstrafe im Gesetze nicht Aufnahme finde, so werde sich der Bürger an die schweren Verbrechen erinnern und es werde sich zeigen, daß die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe keine Parteifrage sei, sondern eine Volksfrage, bei welcher die gewöhnlichen Parteigruppierungen verschwinden und die Interessen der Rechtssicherheit vorwiegen.

In einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rates vom März 1881 passierte der Entwurf die erste Beratung. Für die Minderheit befürwortete Landammann Keel[11]) die Aufnahme der Todesstrafe im Sinne der Ausführungen im Minderheitenbericht. Er erklärte, die Mehrheit der europäischen Staaten wende die Todesstrafe an. Wo ein Mord möglich sei, da solle auch die Todesstrafe wenigstens noch möglich sein. Er wies auf die in letzter Zeit im Kanton vorgekommenen schweren Verbrechen hin, die gewiß für eine Beseitigung der Todesstrafe keine Veranlassung bilden. Gegenüber der Besserungstheorie sprach er sich mit Nachdruck für die Sühnetheorie aus, weil diese gerechter sei. Man möge in dieser Frage nicht einer falsch verstandenen Humanität huldigen. Für die Kommissionsmehrheit sprach in nahezu zweistündiger Rede alt Landammann Aepli. Er bekannte sich als früherer Anhänger der Todesstrafe, Begnadigungen auch in sehr schweren Fällen hätten ihm den Wert eines solchen Abschreckungssystems als fraglich erscheinen lassen und ihn zum Gegner der Todesstrafe gemacht. Maßgebend zur Beurteilung der Frage sei vor allem der Umstand, ob im betreffenden Staate, wo die Frage der Aufhebung akut werde, eine richtig ausgebaute Strafanstalt bestehe. Wenn dies der Fall sei, so werde die Todesstrafe überflüssig. St. Gallen besitze eine gut eingerichtete Strafanstalt, der Kanton sei gesichert

---

[10]) Bericht der Minderheit der Kommission, St. Gallen 1881, S. 1.

[11]) Johann Josef Keel, hervorragender Führer der konservativen Partei, 1837—1902. 1870—1902 Mitglied des Regierungsrates, 1875—1902 Mitglied des Nationalrates. Lexikon Bd. IV. S. 465.

durch die Einschließung der Verbrecher in dieser Anstalt. Aepli glaubte auch nicht, daß das Fehlen der Todesstrafe eine Ursache der Vermehrung der Verbrechen sei. Auf jeden Fall sei ein Beweis für diese These nicht geleistet. Ursachen von Verbrechen bilden vielmehr schlechte Zeiten, wo Handel und Wandel darniederliegen. In einem solchen Falle laste wohl die Schuld nicht einzig auf dem Verbrecher. Das Gerechtigkeitsgefühl finde gewiß soviel Genugtuung an der Ausfällung einer Zuchthausstrafe, die dem Delinquenten noch die Möglichkeit der Besserung gebe, als an einem Todesurteil. Ein zwingender Grund für die Wiedereinführung der Todesstrafe bestehe nicht. [12])

Redaktor Seifert opponierte dem Minderheitsantrag namentlich deshalb, weil durch die fakultative Wiedereinführung der Todesstrafe, d. h. fakultative Androhung das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt werde, indem dadurch ein Todesurteil der Willkür preisgegeben werde. Gegen die Todesstrafe sprachen noch Regierungsrat Thuli, Fürsprech Brenni und Regierungsrat Dr. med. Ferdinand Curti, während Dekan Ruggle, Goßau, sich für dieselbe erklärte. Nach fünfstündiger Diskussion beschloß der Große Rat am 25. März 1881 in namentlicher Abstimmung mit 73 gegen 66 Stimmen bei einer Enthaltung (Kantonsrichter Bärlocher) und 21 Absenzen Nichtaufnahme der Todesstrafe in das neue Strafgesetzbuch. [13])

Noch vor der II. Beratung des Strafgesetzbuches beschäftigte die Frage der Todesstrafe den Großen Rat neuerdings in der ordentlichen Novembersession 1882. Nachdem in dieser Session das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen durchberaten war, beantragte Oberst Hafner [14]) Wittenbach, am 29. November Verschiebung der Hauptabstimmung und stellte die Motion, die Kommission für das Strafgesetz sei beauftragt, die Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe in Beratung zu ziehen und ihre Anträge dem Großen Rate noch während dieser Sitzung zu unterbreiten. [15]) Der Antragsteller begründete seine Motion mit Rücksicht auf die Stimmung im Volke, das die Wiedereinführung der Todesstrafe verlange. Wenn diesem Wunsche nicht entsprochen

---

[12]) »Tagblatt der Stadt St. Gallen« Nr. 72, vom 25. März 1881.

[13]) Protokoll des Großen Rates 1881, Randnummer 21. Für Aufnahme der Todesstrafe stimmten die Konservativen, während die Liberalen sich gegen dieselbe erklärten. — In der »Ostschweiz« erschien den Verhandlungen im Großen Rate vorgängig, im Monat Februar, eine längere Artikelserie für die Todesstrafe. Eingehende Wiedergabe der Voten von Aepli, Keel und Ruggle in der »Ostschweiz« Nr. 71—75 1881.

[14]) Johann Ulrich Hafner, 1827—1891, Mitglied des Großen Rates 1861—1891, des Nationalrates 1872—1875, Lexikon Bd. IV. S. 49.

[15]) Protokoll des Großen Rates 1882, Randnummer 106.

werde, so seien die Strafhausbaute und das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen gefährdet.[16]) Ohne Gegenantrag wurde die Motion angenommen. Schon in der folgenden Sitzung am 30. November konnte die Kommission ihre Stellungnahme dem Rate bekannt geben. Die Mehrheit der Kommission beantragte die Frage anläßlich der II. Beratung des Strafgesetzes zu behandeln, während die Minderheit bereits einen Gesetzesvorschlag einbrachte, laut welchem die sämtlichen Bestimmungen über Anwendung und Vollzug der Todesstrafe im Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 und im Gesetze über den Kriminalprozeß vom 2. Juni 1865, welche Bestimmungen durch den Art. 65 der B. V. von 1874 aufgehoben wurden, innert den durch den Bundesbeschluß vom 28. März / 20. Juni 1879 gezogenen Schranken wieder in Kraft gesetzt werden.[17]) Der Antrag der Kommissionsminderheit fand die Zustimmung des Großen Rates, worauf in der Spezialberatung der Gesetzesvorschlag angenommen wurde. Am 2. Dezember 1882 fand die Schlußabstimmung unter Namensaufruf statt. Sie ergab Annahme des Gesetzes mit 100 Ja gegen 47 Nein bei 26 Absenzen und 2 Enthaltungen.[18]) Ohne Volksabstimmung konnte das Gesetz auf den 8. Januar 1883 in Kraft erklärt werden. Damit fand die Todesstrafe, offenbar um einer herrschenden Stimmung im Volke Rechnung zu tragen, sowie in Rücksicht auf wichtige Gesetzesvorlagen im st. gallischen Strafrecht wieder Eingang. Indessen hatten auch die Beratungen im Schoße der großrätlichen Kommission über den Strafgesetzentwurf ihren Fortgang genommen. Am 25. Okt. 1885 konnte Kantonsgerichtspräsident Bärlocher, der den im Jahre 1883 auf den Gesandtschaftsposten nach Wien berufenen Aepli im Vorsitz der Kommission ablöste, dem Großen Rate seinen Bericht erstatten.[19]) In Bezug auf die Todes-Strafe sagt dieser, daß ihre Wiedereinreihung unter die Strafen ihre Rechtfertigung im Gesetze vom 8. Januar 1883 betreffend die Wiedereinführung dieser Strafart finde. Die Todesstrafe ist angedroht:

1. auf falscher Beschuldigung, falschem Zeugnis, falscher Anzeige oder falscher Eidesleistung, wenn infolgedessen ein Todesurteil ausgefällt und vollzogen worden ist (Art. 82),

---

[16]) »Ostschweiz«, Nr. 275 1882.

[17]) Protokoll des Großen Rates 1882, Randnummer 115.

[18]) Protokoll des Großen Rates 1882, Randnummer 143.

[19]) Kommissionalbericht zu dem von der Kommission des Großen Rates als Vorlage für die II. Beratung neu ausgearbeiteten Entwurfes vom 24. Oktober 1885.

2. auf Brandstiftung, sofern ein Mensch das Leben verloren hat und diese Folge beabsichtigt und vorsätzlich herbeigeführt wurde (Art. 98),

3. auf Mord (Art. 133).

Im November 1885 erfolgte die II. Beratung im Großen Rate. Ohne Diskussion über die die Todesstrafe betreffenden Artikel nahm der Große Rat am 25. November 1885 das Strafgesetz mit 116 gegen 1 Stimme an.[20]) Das Gesetz trat am 4. Januar 1886 in Kraft. In Anwendung seit 1. Mai 1886 ist es das heute noch geltende st. gallische Strafgesetzbuch.

Die Todesstrafe ist in den erwähnten Fällen obligatorisch angedroht; sie trifft nicht nur den Täter, sondern auch den Anstifter und eventuell den Gehilfen (Art. 33).

Die im Zeitabschnitt von 1861—1890 erfolgten Todesurteile will ich nachstehend kurz wiedergeben:

1. Martin Walser von Quinten. Am Ostersonntag 1865, vormittags, fand man die 40jährige Frau Magdalena Pfiffner-Gubser im Blute liegend in ihrem Hause in Quarten. Gleichzeitig wurde konstatiert, daß die Barschaft aus einem gewaltsam erbrochenen Behältnis der Stubenkammer im Betrage von ca. 335 Fr. gestohlen war. Tags darauf starb die Frau, die nicht mehr zum Bewußtsein kam, an den Folgen von sehr schweren Kopfverwundungen, die mit einer Axt beigebracht worden waren. Der verhaftete Martin Walser gestand, daß er mittellos im Kt. Graubünden umher geirrt sei und daraufhin nach Quarten gezogen sei, mit dem Gedanken, hier wieder zu Geld zu kommen. Am Palmsonntag gewahrte er Frau Pfiffner. Nachdem er die ganze Woche sich im Bezirk Werdenberg herumgetrieben hatte, kam ihm erneut der Gedanke, sich bei der Familie Pfiffner Geld zu beschaffen. Am Ostermorgen schlich er zum Hause. Als sich die Frau für kurze Zeit entfernte, betrat Walser das Haus. Frau Pfiffner gab ihm hernach Suppe, weigerte sich aber, ihm Geld zu geben und versuchte ihn mit einer Axt in der Hand aus dem Hause zu weisen. Walser schlug sie mit einem eisernen Gegenstand, um sie ohnmächtig zu machen. Er entwand ihr die Axt und versetzte ihr zwei Streiche auf den Kopf, welche die tötlichen Verletzungen zur Folge hatten. Er entnahm dem erbrochenen Behältnis Fr. 335.— und machte sich auf die Flucht. Das Kantonsgericht bestätigte das Urteil des Kriminalgerichtes und verurteilte Walser am 11. März 1865 zum Tode.[22]) Der

[20]) S. 5 des Berichtes.
[21]) Protokoll des Großen Rates 1885, Randnummer 195.
[22]) Kriminalprotokoll (1862—1867) S. 134—138.

Große Rat begnadigte Walser am 5. April 1865 mit 116 gegen 18 Stimmen und wandelte die Strafe in lebenslängliches Zuchthaus um.[23])

2. Jakob Bischofberger von Heiden, Weber und Obsthändler, 31 Jahre alt.

3. Johannes Meier von Wolfhalden, Metzger, 26 Jahre alt. Am 9. Dez. 1866 fand man in einer Grube nahe beim Rheinbett, nicht unweit von der Einmündung des Rheines in den Bodensee, die Leiche der Frau Bischofberger geb. Wettler, wohnhaft gewesen in Wolfhalden. Meier kam mit Bischofberger überein, die Frau des letztern gegen eine Entschädigung von 200 Fr. in eine Wassergrube zu stürzen und zu ertränken. Am Nachmittag besichtigten beide die Grube, kehrten nachher in einer Wirtschaft in Rheineck ein, wohin Bischofberger seine Frau bestellt hatte. Nachts um 11 Uhr gingen sie zu Dritt von der Wirtschaft weg in der Richtung der Grube. Meier führte Frau Bischofberger am Arm. Wie sie zur Grube kamen, zog Meier den Arm zurück und Frau Bischofberger stürzte in die Grube. Als die Frau um Hilfe rief, fragte Bischofberger, ob sie sie nicht wieder hinausziehen wollten. Sie überließen sie jedoch ihrem Schicksal und machten sich auf die Flucht. Das Kantonsgericht verurteilte beide am 9. Februar 1867 wegen Mordes zum Tode.[24]) Der Große Rat begnadigte sie, Bischofberger mit 87 gegen 31 Stimmen und Meier mit 96 gegen 21 Stimmen (9. März 1867).[25]) Gemäß Art. 211 Abs. 4 des Kriminalprozeßgesetzes von 1865 trat an Stelle der Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus.

4. Johann Baptist Keel von Rebstein, 41 Jahre alt, Schuster. Samstag, den 7. Januar 1870, morgens 9 Uhr, ging das Haus des Heinrich Kobelt auf dem untern Sonnenberg, Gemeinde Marbach im Rheintal, in Rauch und Flammen auf. Herbeigeeilte Leute fanden beim Eintritt ins Haus auf dem Küchenboden im Blute liegend den entseelten Leichnam des 71jährigen Hauseigentümers Kobelt. Der medizinische Untersuch konstatierte sehr schwere Kopfwunden. Der Angeklagte Keel gab zu, daß er am Abend des 6. Januar zum Hause Kobelts kam, sich in die benachbarte Scheune begab und auf dem Heustock geschlafen habe. Am Morgen weckte ihn Kobelt und versetzte ihm mit einem Stecken, der ungefähr die Länge und Breite eines Besenstiels hatte, einen Streich

[23]) Protokoll des Großen Rates 1865, Randnummer 39.
[24]) Kriminalprotokoll (1862—1867) S. 318—321.
[25]) Protokoll des Großen Rates 1867, Randnummer 61.

auf den Rücken, der den schlaftrunkenen Keel in Aufregung und Zorn brachte. Während Kobelt in der Scheune das Gleichgewicht verlor und zu Boden stürzte, entwand ihm Keel den Stecken und schlug ihm damit auf den Rücken. Kobelt erhob sich wieder, glitschte aber neuerdings aus, worauf ihm Keel nochmals einige Streiche auf den Kopf gab. Hernach schleppte er den wahrscheinlich damals schon toten Kobelt in die Küche, wo er ihm mit einem Beile einen Schlag auf den Kopf versetzte, wie der Angeklagte angab, damit er nicht länger leiden müsse und ihn verraten könne. Hinter dem Ofen fand er Geld, welches er zu sich steckte und sich entfernte. Keel gestand, Totschlag und Diebstahl begangen zu haben, dagegen nicht Mord und Raub, weil er im Affekt ohne Vorbedacht und nicht mit ruhiger Ueberlegung den Entschluß gefaßt und ausgeführt habe. Das Kantonsgericht verurteilte ihn wegen Raubmordes am 11. Mai 1870 zum Tode.[26]) Das kantonsgerichtliche Urteil wurde am 23./28. Mai 1870 vom Kassationsgerichte aufgehoben. Das außerordentliche Kantonsgericht, dem der Fall zur neuen Beurteilung überwiesen wurde, verurteilte Keel am 4. Juni 1870 zu lebenslänglichem Zuchthaus.[27]) Es wurde nur auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt, weil die Verurteilung auf Inzichten beruhte.

5. Marie Elisabeth Egger von Tablat, geschieden, 26jährig, Fädlerin. Am 25. Januar 1884 wurde die Leiche eines Kindes am südwestlichen Ende im Weiher an der Langgasse, in der damaligen Gemeinde Tablat aufgefunden. Es handelte sich um das 17 Tage alte außereheliche Kind der Vorgenannten. Die Angeklagte hatte bereits zweimal außerehelich geboren. Nachdem eine Anfrage, das am 8. November 1883 geborene Kind bei einer Familie unterzubringen, negativ beantwortet wurde, faßte die Egger den Entschluß, aus Furcht vor der Schande bei der Entdeckung der außerehelichen Geburt, das Kind umzubringen. Sie führte diesen Entschluß am 25. November 1883 aus, indem sie das Kind in den Weiher warf, wo es den Tod fand. Das Kantonsgericht verurteilte sie am 9. Oktober 1884 wegen Mordes ihres Kindes, Verheimlichung der Niederkunft und Diebstahl von Kleidern und Wäsche zum Tode.[28]) Der Große Rat begnadigte sie am 10. November 1884 mit 136 gegen 13 Stimmen.[29])

---

[26]) Kriminalprotokoll pro 1868/70, S. 288, 296 und 303/308.
[27]) Der Mordbrand in Marbach nebst Urteil des Kantonsgerichtes, St. Gallen 1870.
[28]) Kriminalprotokoll 1883—1884, S. 318/323.
[29]) Protokoll des Großen Rates 1884, Randnummer 81.

IV. Die Zeit von 1890 bis zur Gegenwart.

Eine Bewegung nach Vermehrung der Volksrechte führte im Jahre 1889/90 zur Revision der kantonalen Verfassung von 1861. Ein Verfassungsrat, der erstmals am 7. Oktober 1889 zusammentrat, hatte die neue Verfassung auszuarbeiten. Die Frage der Todesstrafe warf auch ihre Wellen in dieser Behörde. Bei der Beratung des Art. 28 der Verfassung (Garantie der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung) am 20. August 1890 stellte Bezirksammann Dr. Gsell,[1]) St. Gallen, den Antrag, als letztes Alinea dieses Artikels ein Verbot der Todesstrafe aufzunehmen. Der Antragsteller begründete seinen Vorschlag damit, daß er auf die Justizirrtümer hinwies und den irreparablen Charakter dieser Strafe beleuchtete. Wenn die Gegner der Todesstrafe im Jahre 1882 ihrer Wiedereinführung nicht eine entschiedenere Opposition gemacht hätten, so sei dies deshalb geschehen, um das Gesetz über den Strafvollzug und das Strafgesetz selbst nicht zu gefährden. Damit sei aber nicht für alle Zeiten auf die Durchführung ihres Ideals verzichtet worden. Für die heutigen Kulturstaaten sei die Todesstrafe nicht mehr notwendig.[2]) Dies rief den Präsidenten des Verfassungsrates, Oberst Hafner, auf den Plan, der 1882 im Großen Rate die Anregung zur Wiedereinführung der Todesstrafe gemacht hatte. Hafner führte aus, es gebe gewisse Verbrechen, für die der Tod allein die richtige Sühne bedeute. Auf diesem Boden stehe auch die Mehrheit des Volkes. Jedesmal wenn schwere Verbrechen sich ereigneten, ertöne der Ruf nach der Todesstrafe. Das Volk werde eine Verfassung verwerfen, die den Grundsatz des Verbotes der Todesstrafe enthalte. Mit großer Mehrheit lehnte der Rat den Antrag Dr. Gsell ab. Offenbar stimmte auch eine größere Anzahl Gegner der Todesstrafe gegen den Antrag aus der

[1]) Gsell, 1853—1902, Bezirksammann 1879—1901, Mitglied des Großen Rates 1891. Lexikon Bd. III. S. 786.

[2]) Tagblatt der Stadt St. Gallen Nr. 267, 1890.

Erwägung, das große Werk der neuen Verfassung durch die Aufnahme eines Verbotes der Todesstrafe nicht zu gefährden.[3])

Das einzige Todesurteil in den 90er Jahren sprach das Kantonsgericht im Falle des Josef Aichele am 13. Mai 1892 aus. Aichele, aus Baden (Deutschland) gebürtig, lebte als 19jähriger Sticker in Goßau. Zu Ende des Jahres 1891 befand er sich in bedrängter finanzieller Lage, indem er bei geringem Verdienst und leichtsinnigem Lebenswandel in Schulden geraten war. Er mußte noch gewärtig sein, von einer Fädlerin, die von ihm schwanger geworden, im Herbste 1891 ein Kind geboren hatte, um Alimente angegangen zu werden. So kam er auf den Gedanken, im Hause seines Onkels und Paten Josef Völkle in Ober-Rain, Gemeinde Goßau, Geld zu entwenden. Am Neujahrsmorgen 1892 begab er sich zur Wohnung Völkles mit der Absicht, wenn niemand zu Hause sei, den Diebstahl auszuführen. In der Stube erbrach er einen Kasten und entwendete dort Fr. 250.—, einen Zugbeutel mit Fr. 16.80 und zwei Couverts, Quittungen und Kaufbriefe enthaltend. Als er von zu Hause wegging, begegnete ihm Frau Völkle. Aus Angst vor Entdeckung faßte er den Entschluß, die Frau zu töten. Frau Völkle lud ihn ein, ins Haus zu kommen. Bei Oeffnung der Küchentüre schlug er ihr mit einem Schirm auf den Kopf, worauf er sie zu Boden warf und mit seinen Holzschuhen mißhandelte, so daß sie den Verletzungen erlag. Das Kantonsgericht verurteilte ihn wegen Mordes und qualifizierten Diebstahles am 13. Mai 1892 zum Tode.[4]) Der Große Rat begnadigte Aichele nach Antrag des Regierungsrates am 18. Mai 1892 mit 85 gegen 53 Stimmen bei 14 Enthaltungen, unter Umwandlung der Strafe in lebenslängliches Zuchthaus.[5]) Am 16. Mai 1904 wurde Aichele der Rest der Strafe gemäß Antrag des Regierungsrates namentlich mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand und sein gutes Verhalten in der Strafanstalt gnadenhalber erlassen.[6])

---

[3]) Siehe den Kommentar der »Ostschweiz« Nr. 193, 1890. »Wie eine Bombe fiel der Antrag des Herrn Bezirksammann Gsell auf Abschaffung der Todesstrafe in den Saal. Der Moment hiefür war zwar nicht ungünstig gewählt, denn nach der Begnadigung Kaufmanns durch den Großen Rat des Kt. Luzern konnte es auch Anhänger der Todesstrafe geben, welche sagten, lieber keine als eine bloß papierene. Der Augenblick fand aber den Rat in dieser Frage stark, wozu die imponierende Weise, mit welcher Herr Oberst Hafner den Respekt des Großen Rates vor dem Willen des Volkes forderte, viel beitrug.«

[4]) Urteil, Begnadigungsgesuch und Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat betreff. den zum Tode verurteilten Josef Aichele, St. Gallen 1892.

[5]) Protokoll des Großen Rates 1892, Randnummer 12.

[6]) Protokoll des Großen Rates 1904, Randnummer 20.

Während mehr als einem Jahrzehnt fällte das Kantonsgericht kein Todesurteil mehr. Das erste Todesurteil in diesem Jahrhundert betraf den Fall der Frieda Keller; dieser Fall beschäftigte die Oeffentlichkeit lebhaft und gab dann auch Anlaß zur erneuten Aufrollung der grundsätzlichen Frage der Todesstrafe.

Der Tatbestand war folgender: Am 7. Juni 1904 fanden Italiener im Hagenbuchwald, Gemeinde Tablat (heute Sankt Gallen Ost) die Leiche eines unbekannten Knaben im Zustande ziemlich fortgeschrittener Verwesung. Die Schwestern der Kinderbewahranstalt Tempelacker erkannten die Kleider als jene des Knaben Ernst Keller; die am 14. Juni verhaftete Frieda Keller, Damenschneiderin, legte sofort ein umfassendes Geständnis ab. Frieda Keller, aus kinderreicher Familie aus Neukirch, Kt. Thurgau, stammend, kam Ende der 90er Jahre als Kellnerin aushilfsweise zu einem gewissen Z. in die Wirtschaft »Post«, Bischofszell. Hier wurde sie 1898 von Z. schwanger. Am 27. Mai 1899 gebar sie in der Entbindungsanstalt St. Gallen den Knaben Ernst. Im Alter von 12 Tagen brachte die Mutter ihr Kind in die Kinderbewahranstalt Tempelacker, wo die Kinder in der Regel bis zum 3. oder 4. Altersjahr behalten wurden. Z. gab den außerehelichen Verkehr zu, bestritt aber die Paternität. Er war zur Zeit des Verkehrs schon verheiratet. Aus diesem Grunde, der der Frieda Keller bekannt war, war nach § 192 lit. b des thurgauischen Privatgesetzbuches eine Vaterschaftsklage ausgeschlossen. Die außereheliche Niederkunft wurde in der Familie der Frieda Keller, besonders seitens des Vaters, sehr übel aufgenommen. Ihre Ferien verbrachte sie aber dennoch wieder im elterlichen Hause. In St. Gallen arbeitete die Angeklagte bei einer erstklassigen Damenschneiderin mit einem anfänglichen Wochenlohn von Fr. 15.— und später Fr. 20.—; Kost und Logis bezog sie bei einer verheirateten Schwester, der sie für 14 Tage Fr. 17.— zu bezahlen hatte. Für den Unterhalt des Knaben in der Kinderbewahranstalt bezahlte sie wöchentlich Fr. 5.—. Um das Geheimnis der unehelichen Niederkunft zu wahren, ging sie die Heimatgemeinde nicht um Beiträge an. Solange die Mutter lebte, (gest. 29. Sept. 1903) gab diese ihr oft heimlich Geld zur Bestreitung des Kostgeldes für das Kind. Im Herbst 1903 wurde die Angeklagte aufgefordert, den Knaben aus der Anstalt wegzunehmen. Die Angeklagte vereinbarte jedoch mit der Anstaltsleitung, das Kind noch bis Ostern 1904 zu behalten,

[7]) Urteil, Begnadigungsgesuch und Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat betr. die zum Tode verurteilte Frieda Keller, St. Gallen 1904.

sie hoffe, es dann bei einer Tante unterbringen zu können. Als nun Ostern heranrückte und sie mit dem Geld sehr knapp war, kam ihr der Gedanke, das Kind umzubringen. Sie führte den Entschluß aber erst am 2. Mai aus. An diesem Tage holte sie das Kind mittags in der Bewahranstalt ab unter Angabe, sie bringe es einer Tante nach Zürich. Frieda Keller ging dann mit dem Knaben in den nicht weit entfernten Hagenbuchenwald und erdrosselte ihn dort mittels einer Paketschnur. Den Leichnam legte sie in ein Gräblein, das sie in der Erde zuvor hergerichtet hatte.

Das Kantonsgericht nahm auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Dr. L. Gmür) sämtliche Tatbestandsmerkmale des Mordes als vorhanden an und verurteilte die Angeklagte am 10./11. November 1904 auf Grund von Art. 133 des Strafgesetzes zum Tode.[7]) Der Große Rat begnadigte sie auf Antrag des Regierungsrates am 23. November 1904 mit 156 gegen 1 Stimme unter Umwandlung der Strafe in lebenslängliches Zuchthaus.[8]) Am 27. November 1919 erließ der Große Rat gemäß Antrag des Regierungsrates und der Petitions- und Begnadigungskommission der Verurteilten den Rest der Strafe gnadenhalber.[9])

Wenige Tage nach der Begnadigung der Frieda Keller — November 1904 — reichten J. Scherrer-Füllemann und eine Anzahl Mitglieder der demokratischen und liberalen Fraktion im Großen Rate eine Motion ein, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Großen Rate eine Vorlage betreffend Revision von Art. 5 und 6 und 133 des Strafgesetzes im Sinne der Abschaffung der Todesstrafe beförderlich einzubringen.[10]) Begründung und Diskussion über die Motion erfolgten in einer außerordentlichen Märzsession 1905. Scherrer-Füllemann führte in der Begründung seines Antrages aus, daß eine Notwendigkeit für das Vorhandensein der Todesstrafe nicht bestehe, sie bedeute eine Ueberschreitung der Notwehr gegenüber dem Verbrecher. Die gewöhnlichen Strafmittel würden zum Schutze auch gegenüber den schwersten Verbrechen genügen. Eine lange Freiheitsstrafe übe eine abschreckende Wirkung ebensosehr aus, wie der Vollzug der Todesstrafe. Ein Vertreter des katholischen Klerus (Dekan Wettenschwiler) meinte, der Staat habe das Recht und die Pflicht zur Todesstrafe. Das biblische Wort »Nicht zu töten« bestehe nur für den einzelnen Menschen; die Todesstrafe sei namentlich auch wegen ihrer abschreckenden Wirkung nötig. Dem gegenüber bemerkte ein Vertreter der protestantischen

[7]) Protokoll des Großen Rates 1904, Randnummer 85.
[8]) ebenda 1919, Randnummer 151 C.
[10]) ebenda 1904, Randnummer 109.

Geistlichkeit, die Todesstrafe entspreche nicht dem Sinn und Geiste des Evangeliums. Auch dem verdorbensten Menschen müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich zu bessern und aus diesem Grunde sei die Todesstrafe abzuschaffen. Dr. Holenstein argumentierte, die Wissenschaft sei geteilt, die Abschaffung bedeute also kein Gebot der Humanität, das St. Galler Volk habe im Jahre 1879 seinen Entscheid getroffen.[11]) Für die Mehrheit des Regierungsrates erklärte der Vorsteher des Justizdepartementes, J. Schubiger, der persönlich zur Minderheit im Regierungsrate zählte, Zustimmung zur Motion. Für den Fall der Ablehnung derselben stellte der Regierungsrat den Antrag, es möge der Große Rat ihn einladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht eine Revision der Art. 82, 98 und 133 des Strafgesetzes in dem Sinne einzutreten habe, daß in den Fällen, wo die Todesstrafe angedroht sei, beim Vorhandensein von Milderungsgründen auf Zuchthausstrafe erkannt werden könne. Die Motion Scherrer-Füllemann wurde mit 78 gegen 58 Stimmen abgelehnt und sodann der vom Regierungsrat gestellte Antrag unter Streichung der Worte »beim Vorhandensein von Milderungsgründen« mehrheitlich zum Beschlusse erhoben.[12]) Bereits am 12. Mai 1905 unterbreitete der Regierungsrat dem Großen Rate Botschaft und Entwurf eines Nachtragsgesetzes betreffend die Todesstrafe. Nach der bisherigen Gesetzgebung gestaltete die obligatorische Androhung der Todesstrafe, wie die Botschaft erläuterte, die richterliche Tätigkeit allzu mechanisch und verunmöglichte eine sachgemäße Abstufung der Strafe, während doch auch bei Mord und Brandstiftung mit beabsichtigter Todesfolge die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, äußerst verschiedenartige sein können und die Strafbarkeit eine wesentlich ungleiche sein kann. Eine Berücksichtigung der Motive war durch den Richter unmöglich. Es sei für den Richter peinlich, auf ein an und für sich nicht verwerfliches Motiv, wie z. B. Schamgefühl, die gleiche Strafe aussprechen zu müssen, wie bei gemeiner Mordlust. Der Fall der Frieda Keller biete hiefür die beste Illustration. Der Entwurf bestimmte nun, daß der Richter bei voller Strafwürdigkeit des Angeklagten die Todesstrafe aussprechen müsse, bei bedeutend verminderter Strafwürdigkeit die lebenslängliche Zuchthausstrafe und bei weitgehender Verminderung der Strafwürdigkeit zeitliche Zuchthausstrafe, jedoch nicht unter 10 Jahren. Das Minimum von 10 Jahren betrachtete der

[11]) Protokoll des Großen Rates 1905, Randnummer 11 und 13.
[12]) Tagblatt der Stadt St. Gallen Nr. 64 und 65 vom 16. und 17. März 1905.

Regierungsrat bei der Schwere der in Frage kommenden Verbrechen als unerläßlich; eine weitere Herabsetzung würde nach ihm das Rechtsgefühl des Volkes verletzen und wäre nicht vereinbar mit zahlreichen andern Strafandrohungen und dem ganzen System des Strafgesetzes, innert dessen Rahmen sich auch das Nachtragsgesetz zu bewegen habe, wenn Ungerechtigkeiten vermieden werden sollen. [13])

Die großrätliche Kommission schloß sich dem Regierungsrate an, ging aber noch einen Schritt weiter, indem sie beantragte, auch das jugendliche Alter stärker zu berücksichtigen. Sie schlug vor, in Art. 2 zu bestimmen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt habe, trete an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere jedoch nicht unter 10 Jahren. Die Kommission fand den bisherigen Zustand zu hart, wonach ein jugendlicher Mörder, der das 16. Altersjahr überschritten hat, zum Tode verurteilt werden müsse, sofern die Tat dem bösen Willen zuzuschreiben ist und keine Milderungsgründe nach Art. 40 Strafgesetz oder nach dem gegenwärtigen Nachtragsgesetzesentwurf vorliegen. Eine Minderheit wollte noch weiter gehen und auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausschließen. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, namentlich aus dem Grunde, weil das Strafgesetz die volle Strafmündigkeit mit dem Abschluß des 19. Lebensjahres eintreten läßt. [14])

Die Beratung des Gesetzes erfolgte in der Novembersession 1905. Der Große Rat nahm am 24. November 1905 das Gesetz mit 150 Stimmen an. [15]) Es trat ohne vorherige Volksabstimmung am 1. Januar 1906 in Kraft.

Das Gesetz über die Todesstrafe vom 1. Januar 1906 bestimmt nun, daß, wenn in den Fällen von Art. 82, 98, Ziffer 3, 99, 101 und 133 des Strafgesetzes, nämlich:

bei falscher Anzeige etc., sofern ein Todesurteil ausgesprochen und vollzogen wurde;
bei Brandstiftung mit beabsichtigter Todesfolge;
bei Brandstiftung mit dem Verluste des Lebens mehrerer Menschen;
bei vorsätzlicher Beschädigung oder Zugrunderichtung eines Gebäudes oder einer beweglichen Sache durch Gebrauch von Pulver, Dynamit etc.
bei Mord;

[13]) Botschaft des Reg.-Rates an den Großen Rat zum Entwurfe des Nachtragsgesetzes betr. die Todesstrafe, Beilage zum Großratsprotokoll 1905.

[14]) Bericht der großrätlichen Kommission über das Nachtragsgesetz zur Todesstrafe (Berichterstatter und Präsident: Ständerat J. Geel).

[15]) Protokoll des Großen Rates 1905, Randnummer 108.

die mit Todesstrafe bedrohte Tat unter Umständen, insbesondere aus Motiven verübt worden ist, welche deren Strafwürdigkeit bedeutend vermindern, statt Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verhängen sei, auch wenn die Strafmilderungsgründe des Art. 40 nicht zutreffen. Bei besonders weitgehender Verminderung der Strafwürdigkeit kann auch auf zeitliche Zuchthausstrafe, jedoch nicht unter 10 Jahren erkannt werden. In einem zweiten Artikel wird bestimmt, daß, im Falle der Täter zur Zeit der Tat das 19. Altersjahr nicht zurückgelegt habe, an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere jedoch nicht unter 10 Jahren, trete.

Das Kantonsgericht hat nun das Nachtragsgesetz in der Praxis folgendermaßen interpretiert: in einem Falle (Ermordung des Gatten durch die Frau unter Anstiftung und Gehilfenschaft seitens des Liebhabers der Ehefrau) erblickte das Gericht in der Roheit des Ermordeten keinen Umstand, der die Strafwürdigkeit bedeutend vermindere, zumal sich aus den Depositionen der Angeklagten ergab, daß der Ermordete in nüchternem Zustande, im Grunde ein gutmütiger Mensch war. Ebenfalls nicht im Sinne des Art. 1 des Nachtragsgesetzes als ein Umstand, der die Strafwürdigkeit bedeutend vermindert, war der suggestive Einfluß der Ehefrau auf den Gehilfen anzuerkennen. Derselbe war ja nicht mehr so unerfahren und in dem jugendlichen Alter, in dem man leicht einem starken Einfluß erliegt. Täterin und Anstifter wurden zum Tode verurteilt, jedoch vom Großen Rate begnadigt.[16]) Bei Ermordung des Vaters und Körperverletzung der Mutter war eine Verminderung der Strafwürdigkeit selbstverständlich ausgeschlossen. Das Gericht prüfte gar nicht, ob das Nachtragsgesetz nach seinem Wortlaut für das Delikt des Mordes schlechthin, auch wenn nur ein Indizienbeweis vorliege, Geltung haben solle oder nicht. Der Täter wurde auf Grund des Indizienbeweises zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt.[17]) Als »Umstände« bezeichnet das Kantonsgericht die äußern Erscheinungen, aus denen sich die Motive entwickeln. Art. 1 des Nachtragsgesetzes wurde als anwendbar erklärt, gegenüber einem Italiener, der seine treulose Geliebte, die von ihm schwanger geworden, ihre Liebe einem Dritten zuwandte, erschoß. Das Gericht betrachtete das Motiv der Rachsucht als ein Motiv, das die Strafwürdigkeit bedeutend vermindere. Zudem kam geistige

[16]) Urteil des Kantonsgerichtes im Falle Schubiger/Hofstetter vom 9./10. März 1906.

[17]) Urteil des Kantonsgerichtes im Falle Sonderegger vom 8./9. November 1907.

Insuffizienz des Angeklagten (nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Art. 40 Strafgesetz) ein Moment, das ebenfalls im Sinne des Art. 1 des Nachtragsgesetzes verwertet werden konnte. Der Angeklagte wurde daher mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt. [18])

Umstände, die die Strafwürdigkeit vermindern, können auch in den persönlichen Verhältnissen eines Delinquenten liegen. Als solcher »Umstand« bezeichnete das Kantonsgericht die psychopathische Veranlagung (psychische und intellektuelle Minderwertigkeit), sowie hochgradige erbliche Belastung eines Brandstifters, der das Haus, in dem seine Frau wohnte, in Brand steckte, wodurch letztere, wie er beabsichtigte, den Tod fand. Der Vater des Angeklagten war chronischer Alkoholiker, die Mutter im vorgerückten Alter geisteskrank und ein Bruder derselben Idiot. Die psychopathische Veranlagung zeigte sich auch im ausgesprochen weiblichen Charakter des Brandstifters (Vorliebe für weibliche Arbeiten, sehr große Eitelkeit und Putzsucht). Die pathologische Erscheinung fiel nicht unter den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit — erstere hätte die Strafbarkeit ausgeschlossen, letztere wäre gesetzlicher Strafmilderungsgrund gewesen —; dagegen betrachtete das Kantonsgericht die genannten psychischen Abnormitäten als einen Umstand, im Sinne des Art. 1 des Nachtragsgesetzes, der die Strafwürdigkeit bedeutend vermindere und verurteilte den Brandstifter zu lebenslänglichem Zuchthaus. [19])

Mit Urteil vom 30. Juni 1921 in Sachen Josef Oswald betreff. Raubmord sprach sich das Kantonsgericht über die Wechselbeziehungen zwischen den allgemeinen Strafmilderungsgründen des Art. 40 und dem Nachtragsgesetze aus. Oswald war längere Zeit in einer Irrenanstalt interniert. Die psychiatrischen Experten kamen übereinstimmend zum Schlusse, daß im Momente der Tat die Zurechnungsfähigkeit in »bedeutendem Grade« vermindert gewesen sei, wobei die Experten die Ausdrucksweise »in bedeutendem Grade« dahin erläuterten, daß darunter ein Grad zu verstehen sei, der etwas bedeute, der in Betracht gezogen werden müsse. Die Staatsanwaltschaft vertrat die Auffassung, daß durch das psychiatrische Gutachten zwar ein Grad von verminderter Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, der die Anwendung von Art. 40 lit. a des Strafgesetzes (Strafmilderung von Gesetzes wegen) gerechtfertigt hätte, nicht erwiesen sei; dagegen sei immerhin ein Umstand dargetan, der im Sinne von Art. 1 des

[18]) Urteil des Kantonsgerichtes i. S. Agostino Buogo vom 19. Nov. 1910.
[19]) Urteil des Kantonsgerichtes i. S. Karl Mettler vom 5. Nov. 1912.

Nachtragsgesetzes die Strafwürdigkeit bedeutend vermindere. Dem gegenüber gelangte das Kantonsgericht zur Auffassung, daß Art. 40 lit. a anwendbar sei, weil der Grad der Zurechnungsfähigkeit immerhin ein bedeutend verminderter war. Ist aber ein Umstand nachgewiesen, der die Anwendung von Art. 40 Strafgesetz gestattet, so fällt das Nachtragsgesetz über die Todesstrafe, das eine Lücke ausfüllen will, dahin. Nicht auf Grund des Nachtragsgesetzes, sondern in Anwendung von Art. 40 lit. a des Strafgesetzes fällte das Gericht die lebenslängliche Zuchthausstrafe aus.

Gegenüber den allgemeinen Strafmilderungsgründen des Art. 40 Strafgesetz (verminderte Zurechnungsfähigkeit, Ausführung der Tat nach vorhergegangener schwerer Reizung, und tätige Reue) bedeutet das Nachtragsgesetz nicht einfach eine Wiederholung des in Art. 40 Gesagten. Die Absicht des Gesetzes geht vielmehr dahin, eine Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen, in dem Sinne, daß unter besondern Umständen auch bei Nichtvorhandensein eines der Strafmilderungsgründe von der Ausfällung eines Todesurteiles soll Umgang genommen werden können. Der Begriff der bedeutenden Verminderung der Strafwürdigkeit darf aber nicht eng gefaßt und etwa nur auf weniger schwere Fälle angewendet werden. Die mißliche finanzielle Lage eines Angeklagten, der seinen 6jährigen Knaben ermordete, bildet jedoch keinen Umstand im Sinne des Nachtragsgesetzes. Etwelche erbliche Belastung kann für sich allein ebenfalls nicht genügen — auch bei weitgehender Fassung des Begriffes der bedeutenden Verminderung der Strafwürdigkeit — um die Anwendbarkeit des Nachtragsgesetzes zu rechtfertigen. Das Kantonsgericht verurteilte daher den Angeklagten wegen Mordes zum Tode. Der Große Rat begnadigte den Verurteilten. [20])

Als Motiv, welches die Strafwürdigkeit bedeutend vermindert, kann gegebenenfalls die Wahrung der Geschlechtsehre gelten. Auf die Mordtat einer außerehelichen Mutter, die ihr zwei Jahre altes Kind beseitigte und im Zeitpunkte der Tat bereits wieder schwanger war, um die erste Geburt ihrem Geliebten, mit dem sie sich zu verehelichen gedachte, zu verheimlichen, wandte das Kantonsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft Art. 1 des Nachtragsgesetzes an. Die allgemeine und besondere ethische

[20]) Urteil des Kantonsgerichtes i. S. Josef Anton Eichmann vom 14. November 1916. — Der Große Rat erließ Eichmann am 23. November 1933 gemäß Antrag des Regierungsrates entgegen dem Antrage der Petitions- und Begnadigungskommission nach längerer Diskussion mit einem eindrucksvollen Votum von Nationalrat Dr. Eduard Guntli († 8. Dezember 1933) den Rest der Strafe gnadenhalber mit 90 gegen 61 Stimmen. (Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1933).

Notlage lasse in der Tat die Wirksamkeit des Motives der Wahrung der Geschlechtsehre in diesem Falle als eine erhöhte erscheinen, die geeignet sei, die Strafwürdigkeit der Angeklagten »bedeutend zu vermindern«.[21])

Einen Fall von besonders weitgehender Verminderung der Strafwürdigkeit entschied das Kantonsgericht im Jahre 1923. Gebhard Ledergerber, Sticker und Taglöhner in Lustenau (Vorarlberg), erschoß aus dem Hinterhalt am 4. November 1922 gegen ½8 Uhr abends den ledigen Handlanger Albert Riedmann, der mit seiner Ehefrau während Jahren ein Liebesverhältnis unterhielt. Der Täter stellte sich den st. gallischen Polizeibehörden; nach den gesetzlichen Bestimmungen fand die Beurteilung durch das Kantonsgericht statt (Art. 4 lit. c des Strafgesetzes). Eine besonders weitgehende Verminderung der Strafwürdigkeit erblickte das Kantonsgericht in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft im großen Verschulden des Getöteten, dessen andauerndes Liebesverhältnis mit Frau Ledergerber geeignet war, die Gattenehre des Beklagten aufs schwerste zu kränken. Da die Tat von einem st. gallischen Staatsangehörigen und am Begehungsort (Vorarlberg) mit milderer Strafe bedroht war, so war sie nach Art. 4 letzter Absatz des Strafgesetzes zwar nach st. gallischem Rechte zu beurteilen, aber nach Maßgabe jener mildern Auffassung. Nach den österreichischen Strafgesetznovellen von 1918 und 1919 tritt bei Meuchelmord an Stelle der Todesstrafe lebenslänglicher Kerker, der Gerichtshof ist zudem befugt, beim Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände die Strafe des Kerkers bis auf ein Jahr herabzusetzen, so daß auf das Verbrechen des Mordes im günstigsten Falle einjährige Kerkerstrafe verhängt werden könnte. Die Motive der Tat — Eifersucht und Rache — wegen des andauernden ehebrecherischen Verhältnisses der Ehefrau wirkten langsam; schon 10 Wochen vor der Ausführung der Mordtat kam der Angeklagte zum Entschluß, »den Riedmann einfach einmal gelegentlich zu beseitigen«. Es handelte sich also um einen Mord, nicht etwa Totschlag, denn der Entschluß wurde mit Ueberlegung gefaßt und ausgeführt. Die ganz besondern Verhältnisse dieses Falles ließen auch das st. gallische Strafminimum von 10 Jahren Zuchthaus noch als zu hart erscheinen. Das Kantonsgericht machte deshalb von der Möglichkeit, nach österreichischem Gesetze eine mildere Strafe auszufällen, Gebrauch. In Anbetracht aller Faktoren gelangte das Kantonsgericht zur Ausfällung einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, gegenüber dem Antrag der Staatsanwaltschaft, der

[21]) Urteil des Kantonsgerichtes i. S. Marie Schaffert vom 14. Nov. 1907.

auf 5 Jahre lautete. Die Strafe noch weiter herabzusetzen, ließ sich nach dem Charakter des Deliktes nicht rechtfertigen und zwar umso weniger, als der Beklagte in seinen frühern Jahren die Ehe ebenfalls gebrochen hatte und deshalb die Untreue seiner Frau auch nicht allzu scharf beurteilen durfte. [22])

Im Anschlusse an vorstehenden Fall läßt sich an eine Revision des Nachtragsgesetzes zur Todesstrafe denken, im Sinne einer Reduktion des Minimums von 10 Jahren Zuchthaus. Hätte sich dieser Tatbestand im Kanton selbst abgespielt, so wäre das Kantonsgericht an das gesetzliche Strafminimum von 10 Jahren Zuchthaus gebunden gewesen. Es können sich aber Fälle ereignen, wie z. B. Ermordung eines Nebenbuhlers, Ermordung eines Schänders durch einen Verwandten der Geschändeten, in denen die Strafwürdigkeit eine so weitgehende Verminderung erleidet, daß 10 Jahre Zuchthaus immer noch zu hoch erscheinen. Der Richter hat aber nach dem bestehenden Gesetze die Möglichkeit nicht, der in solchen Fällen sehr bedeutenden Verminderung der Strafwürdigkeit gebührend Rechnung zu tragen und auf eine Zuchthausstrafe von weniger als 10 Jahren zu erkennen. Eine Gesetzesrevision würde das Korrektiv mit sich bringen.

Auch kann man die Frage erheben, ob nicht das Nachtragsgesetz ausgedehnt werden sollte auf die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen. Nach der jetzigen Gesetzgebung kann beim Delikt des Mordes die Strafe bis auf 10 Jahre Zuchthaus herabgesetzt werden, während das Verbrechen des Raubes, wenn jemand dabei das Leben verliert, lebenslängliches Zuchthaus nach sich zieht, ohne daß der Richter die Möglichkeit hat, bei analogen Verhältnissen die Strafe zu reduzieren.

Am 27. Februar 1912 erließ der Große Rat ein neues Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen, das am 8. April 1912 in Kraft trat und seit 1. Januar 1913 in Anwendung ist. Dieses Gesetz löste jenes über den Kriminalprozeß aus dem Jahre 1865 ab. Das Gesetz über den Kriminalprozeß von 1865 enthielt die Bestimmung, daß zur Erkennung der Todesstrafe die Zustimmung von wenigstens 7 Mitgliedern des Kantonsgerichtes notwendig sei. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe. Diese Strafumwandlung findet gleichfalls statt, wenn ein Angeklagter eines Verbrechens, auf welches der Tod festgesetzt ist, auf Inzichten hin schuldig erklärt wird.

---

[22]) Urteil des Kantonsgerichtes i. S. Gebhard Ledergerber vom 13. September 1923.

Der regierungsrätliche Entwurf des neuen Strafprozesses vom 6. Mai 1910 (Protokoll des Großen Rates, Beilage zu Nr. 31) sah die Bestimmung ebenfalls vor, wornach bei einer Schuldigerklärung nur auf Inzichten hin an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe trete (Art. 164). Im definitiven Gesetzestext fehlt diese Bestimmung. Art. 157 Abs. 3 erklärt nur, daß bei einem Verbrechen, auf welches der Tod angedroht ist, zu einem Schuldurteil und zur Ausfällung der Todesstrafe 7 Stimmen notwendig seien. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen hinsichtlich der Todesstrafe im wesentlichen jenen des Gesetzes über den Kriminalprozeß von 1865.

II. TEIL.

I. Die Aufnahme des Art. 54 in die Bundesverfassung von 1848.

Nachdem in den Dreißigerjahren des letzten Jahrhunderts wiederholte Versuche zur Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 erfolglos blieben,[1]) war den Ende der Vierzigerjahre neu einsetzenden Revisionsbestrebungen, wesentlich begünstigt durch den Ausgang des Sonderbundskrieges, Erfolg beschieden. Kurze Zeit nach dem Auflösungsbeschlusse gegen die Sonderbundskantone, den die Tagsatzung am 20. Juni 1847 faßte,[2]) folgte am 16. August der Beschluß, einer aus Vertretern der liberalen Kantone zusammengesetzten Kommission die Aufgabe zu erteilen, den Entwurf zu einem neuen Grundgesetze auszuarbeiten und ihn der Bundesbehörde zur abschließenden Beratung vorzulegen.[3])

Die kriegerischen Ereignisse gegen Ende des Jahres 1847 hemmten den Gang der Kommissionsberatungen. Gleich zu Beginn des Jahres 1848 konnte die Revisionskommission, die inzwischen durch Mitglieder aus den Sonderbundskantonen ergänzt wurde, ihre Beratungen aufnehmen.[4]) In der Zeit vom 17. Februar bis 8. April 1848 beriet die Kommission den Entwurf, der in der Folge mit der Bezeichnung »Bundesverfassung« mit einem umfangreichen orientierenden Bericht aus der Feder von Henri Druey, Waadt, an die Stände zur Instruktion ihrer Gesandtschaft weitergeleitet wurde.[5])

---

[1]) Eine gute Uebersicht über diese Revisionsversuche siehe in »Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der Schweiz. Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart« von Simon Kaiser und Dr. Johannes Strickler, Bern 1901 S. 103 bis 112.

[2]) Dierauer: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. V. 2. Hälfte 1814—1848, 2. Auflage 1922, S. 765.

[3]) Dierauer: S. 766.

[4]) Die Zusammensetzung der ergänzten Kommission ist wiedergegeben im Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgen. Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission S. 1.

[5]) Dierauer V. 2. Hälfte S. 828. Protokoll verfaßt von Kanzler Schieß. Ueber den Gang der Beratungen in der Tagsatzung siehe die übersichtliche Darstellung in Gallus Jakob Baumgartner: Die Schweiz in ihren

Die Frage eines Verbotes der Todesstrafe für politische Vergehen, wie sie in der Folge die Tagsatzung selbst beschäftigte, wurde in der Kommission nicht diskutiert; wenigstens enthalten Protokoll und der Bericht von Druey hierüber keine Angaben. Die Tagsatzung selbst beriet den »Entwurf einer Bundesverfassung für die Schweizerische Eidgenossenschaft« vom 15. Mai bis 27. Juni 1848, nachdem vorerst ein Antrag von Bern, unterstützt von Genf, die Beratungen einem eidgenössischen Verfassungsrat zu übertragen, abgelehnt wurde.

Die Frage eines Verbotes der Todesstrafe für politische Verbrechen wurde erstmals am 22. Mai 1848 in Diskussion geworfen, anläßlich eines von der Gesandtschaft des Standes Solothurn an diesem Tage instruktionsgemäß gestellten Antrages auf Vereinheitlichung des materiellen und formellen Strafrechtes.[6]) Der erste Gesandte von Solothurn, Landammann Josef Munzinger[7]), »ein besonders einflußreiches Mitglied der Revisionskommission«[8]), begründete seinen Antrag mit dem Hinweise auf das Fehlen von den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Strafgesetzbüchern in den Kantonen. Die Einführung eines einheitlichen Strafgesetzes für die ganze Schweiz entspreche einem Bedürfnis der Bevölkerung, diene aber auch der Ausbildung des Rechtsgefühles des Volkes. Die Erfahrung beweise, daß auch in einem Bundesstaat (der Abschied sagt wohl irrtümlicherweise Staatenbund) nordamerikanische Union, ein gemeinsames Gesetzbuch möglich sei, wie denn dort ein einheitlicher Kriminalkodex Geltung habe.[9])

Instruktionsgemäß unterstützte die Gesandtschaft des Standes Bern den Antrag von Solothurn, die Zentralisation der Strafrechtspflege gereiche zum Vorteil der Kantone, als auch zu einer bessern Rechtspflege in der Eidgenossenschaft. Wenn dasselbe Verbrechen in den verschiedenen Kantonen verschieden bestraft werde, so trage das bei, die Rechtsbegriffe

---

Kämpfen und Umgestaltungen 1830 bis 1850, Band IV. S. 243—256. Der Revisionskommission in diesem großen Ausschusse, der sich in seiner Zusammensetzung von der eigentlichen, seit dem 16. Februar vertagten Bundesbehörde wenig unterschied, gehörten vor allem die in den letzten Jahren oft genannten politischen und militärischen Führer der liberalen und radikalen Richtung: Ochsenbein, Furrer, Steiger, Munzinger, Näff, Kern, Druey, Frey-Herosé und Rilliet-Constant an. Der Vorsitz wurde Ochsenbein, die deutsche und französische Redaktion Kern und Druey, die Protokollierung der Verhandlungen Ulrich Schieß übertragen.

[6]) Eidgenössischer Abschied 1847 IV. Teil, enthaltend die Verhandlungen der Tagsatzung vom 11. Mai bis 27. Brachmonat 1848, S. 45 ff.

[7]) Landammann Josef Munzinger (der spätere Bundesrat) 1795 bis 1855. Ueber ihn siehe allgemeine Deutsche Biographie Bd. 23 S. 46—49.

[8]) Ebenda S. 48.

[9]) Eidg. Abschied S. 71.

des Volkes zu verwirren.[10]) Die Gesandtschaft des Standes Freiburg gab eine Erklärung zu Protokoll, wonach sie einer größern Zentralisation im Gebiete des Strafrechtes beipflichte und für die Aufhebung der Todesstrafe für politische Vergehen stimmen werde. (Elle votera aussi pour l'abolition de la peine de mort pour délits politiques).[11]) Die Gesandtschaften der Stände Glarus und St. Gallen legten besondern Wert darauf, wenigstens ein Verbot der Todesstrafe für politische Verbrechen zu erwirken, Glarus trug auch darauf an, ebenfalls ein Verbot von Vermögenskonfiskationen zu erwirken.[12]) Der Antrag zum Erlaß eines Verbotes der Todesstrafe für politische Verbrechen wurde instruktionsgemäß durch den ersten St. Galler Gesandten Landammann Wilhelm Näff[13]) begründet. Näff führte aus, die Todesstrafe, mit der noch mehrere Kantone nicht nur den eigentlichen Landesverrat, die Konspiration mit fremden Staaten zum Verderben des Vaterlandes bedrohen, sondern selbst das Streben in den Kantonen bessere, wenigstens andere konstitutionelle Einrichtungen zu schaffen, dürfte schon auf dem Grunde zu beseitigen sein, weil sie aus einer Zeit herstamme, in welcher die Gewaltinhaber der Staaten der Ansicht gewesen seien, es müßte das jedesmalige System der sog. Status quo durch jedes Mittel, selbst durch Vernichtung des Individuums aufrecht erhalten werden. Der Versuch, andere verfassungsmäßige Formen zu begründen, das Streben, abweichenden Tendenzen im Staate Anerkennung zu verschaffen, könne unmöglich als ein absolut strafbares, todeswürdiges Ver-

---

[10]) Eidg. Abschied S. 72.

[11]) Eidg. Abschied S. 72.

[12]) Der Große Rat des Kt. St. Gallen besammelte sich in außerordentlicher Sitzung vom 1. bis 4. Mai 1848, die im Wesentlichen der Beratung des den Ständen zugestellten Bundesverfassungsentwurfes gewidmet war. Am dritten Mai stimmte der Große Rat einem kleinrätlichen Instruktionsvorschlage bei, wonach in die Verfassung neben der Garantie der gemischten Ehen, der Kompetenz des Bundes, ein allgemein verbindliches Preßgesetz zu erlassen, auch das Verbot der Ausfällung von Todesstrafen wegen politischer Verbrechen aufgenommen werden sollte. Großratsprotokoll Band 31, Randnummer 52 1848. Siehe die kleinrätliche Botschaft vom 29. April 1848. Die Botschaft des Kleinen Rates vom 29. April 1848 führt aus »Noch mangeln uns in den allgemeinen Bestimmungen einige wünschbare Garantien, so z. B. diejenige der gemischten Ehen, die Kompetenz des Bundes, ein allgemein verbindliches Preßgesetz zu erlassen und das Verbot der Ausfällung von Todesstrafen für politische Verbrechen. Letztere Bestimmung ist ein Gebot der Humanität und in einem politisch so beweglichen Lande wie die Schweiz ein wirksames Mittel, daß nicht der politischen Blutsaat Reaktion und Verfolgungen aller Art erwachsen.« S. 9 der Botschaft. Beilage zum Großratsprotokoll Band 31. 1848.

[13]) Abschied S. 72. Vergleiche die äußerst dürftigen Notizen in Nr. 144 »Neue Zürcher Zeitung« vom 23. Mai 1848 und »Erzähler« v. 26. Mai 1848.

brechen angesehen werden, was schon durch das Prinzip der vollendeten Tatsache hinlänglich konstatiert sei.

Wenn nämlich die Umwälzung gelinge, wenn ein System dem andern Platz machen müsse, so erscheine die Handlung, durch welche dies vollbracht werde, als gerechtfertigt und es trete die neue Ordnung der Dinge ohne Widerspruch in das Leben ein, während nur das Mißlingen des Versuches der Partei als Unrecht angerechnet werde. Die Grenzen, wo Recht und Unrecht sich scheiden, seien äußerst schwierig zu beurteilen; hingegen habe die beanstandete Maxime in der ersten französischen Revolution zu den gräßlichsten Exzessen geführt.[14]) Vielmehr gezieme es der Eidgenossenschaft, die dermalige französische Republik nachzuahmen, welche mit der Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen ihren Eintritt in das Staatsleben auf eine so würdige und erhabene Weise eröffnet habe.

Die geschilderten Anträge fanden nicht ohne weiteres die Zustimmung der Tagsatzung. In Bezug auf die Zentralisation der Strafrechtspflege und die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen lasse sich das gutgemeinte in dem Vorschlage keineswegs verkennen. Dagegen aber sei ebensowenig zu leugnen, daß derselbe dem Prinzipe des Föderalismus widerspreche. (Abschied S. 73). Schließlich beantragte die Gesandtschaft des Kantons Genf, den Vorschlag des Standes Solothurn auf Vereinheitlichung des Strafrechtes den übrigen Gesandtschaften litographiert mitzuteilen. Dieser Antrag vereinigte 12 Stimmen auf sich, nämlich die der Gesandtschaften: Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, Aargau, Waadt, Wallis, Genf und Obwalden. Der Vorschlag, in die übrigen Anträge einzutreten, blieb mit 10 Stimmen in Minderheit. Es erklärten sich dafür nur die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Uri, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Genf. Der erste Vorstoß auf Erlaß eines Verbotes der Todesstrafe für politische Vergehen mißglückte.

Es war dem mächtigen Stande Zürich vorbehalten, einen zweiten Vorstoß in dieser Richtung zu unternehmen, der dann ein verfassungsmäßiges Verbot der Todesstrafe für politische

---

[14]) In Frankreich brachte das Jahr 1848 die Beseitigung der Todesstrafe bei politischen Delikten (Dekret vom 26. Februar 1848), eine Reform, die dann auch in der Verfassung vom 4. Nov. 1848 sanktioniert wurde. Art. 5: La peine de mort est abolie en matière politique. Eine teilweise Aenderung brachte das Gesetz vom 10. Juni 1853, indem es die Attentate gegen den Kaiser sowie gegen die Mitglieder der kaiserlichen Familie aus dem Kreise der politischen Delikte ausschied und sie ausdrücklich der Todesstrafe unterwarf. (Schewardnadse S. 20).

Vergehen zum Gefolge hatte.[15]) Schon nach vier Tagen, am 26. Mai 1848, anläßlich der Beratung über den vorgeschlagenen Artikel 50, lautend: »Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen, die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden«, beantragte die Gesandtschaft des Kantons Zürich Streichung der Worte »und für Preßvergehen« und beantragte dagegen den Zusatz »Die Todesstrafe ist für politische Verbrechen abgeschafft.« In Beziehung auf das erste Amendement wurde ausgeführt: es sei nicht nötig, für Preßvergehen eine Ausnahme zu machen, da dieselben in die Kategorie der politischen Vergehen fallen. Die Veranlassung zum Antrage auf Verbot eines Todesurteils wegen politischer Verbrechen gab das Urteil, das im Jahre 1845 den Luzerner Freischarenführer med. pract. Jakob Robert Steiger[16]) auf Tod »durch Pulver und Blei« verurteilte.[17])

Die große Popularität, die der luzernische Revolutionär in den liberalen Zürcherkreisen genoß, erklärt, warum der erwähnte Antrag vom Stande Zürich ausging. Der den Antrag begründende erste Zürchergesandte Jonas Furrer[18]) führte aus: die Frage dürfe deshalb von Bundes wegen reguliert werden, weil dabei nicht bloß etwa nur ein Kanton, sondern vielmehr die ganze Eidgenossenschaft beteiligt erscheine. Ein solches Todesurteil könnte leicht die größten Erschütterungen, selbst Revolutionen verursachen. Die ungeheure Aufregung, die sich in der gesamten Eidgenossenschaft infolge des Todesurteiles über Dr. Robert Steiger, »einen in der ganzen Eidgenossenschaft hochgeachteten und geliebten Mann« kundgetan habe, weise auf die Wirkung eines solchen politischen Todesurteils hin. Eine Beschränkung der Kantonalsouveränität sei in diesem Falle vollkommen gerechtfertigt, wenn man auch

---

[15]) Abschied S. 73.

[16]) Ueber Steiger siehe beispielsweise den trefflichen Artikel von Gerold Meyer von Knonau in Allgemeine Deutsche Biographie, Band 35. S. 580/82. Ein Vollzug dieses Urteils fand nicht statt, indem Steiger in der Nacht vom 19./20. Juni 1845 aus dem Kerker in Luzern nach Zürich entfloh. Blumer-Morell, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechtes 1890, weist auch auf das Todesurteil, das über den tessinischen Advokaten Nessi ausgefällt und vollzogen wurde, hin, als eine Mitursache zur Aufnahme dieses Artikels. S. 574. Giuseppe Nessi beabsichtigte das im Jahre 1839 zur Herrschaft gelangte liberale Regiment zu stürzen. Siehe Dierauer Bd. V. 2. Hälfte, 2. Auflage, S. 674 und die dort in Anmerkung 60 zitierte Literatur.

[17]) ebenda S. 581.

[18]) Ueber Furrer, den ersten Präsidenten des Bundesrates, 1805—1861, vergl. die Biographie: Bundesrat Dr. Jonas Furrer, 1805—1861, von Alexander Isler, Winterthur 1907.

sonst noch so wenig die Absicht hege, sich in die innere Gesetzgebung der einzelnen Stände zu mischen. [19])

Von der Gesandtschaft des Kt. Glarus wurde instruktionsgemäß der Antrag auf ein Verbot der Todesstrafe unterstützt. Ueberdies schlug dieselbe Gesandtschaft vor, auch die Vermögenskonfiskation wegen politischen Verbrechen aufzuheben. Die Abstimmung ergab Ablehnung des Antrages der Gesandtschaft des Kt. Zürich, die nähere Bestimmung »und für Preßvergehen« zu streichen. Dafür sprachen sich nur 4 Stimmen aus. Der zweite Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen wurde ohne besondere Abstimmung bis zur Behandlung des erwähnten Vorschlages der Gesandtschaft des Standes Solothurn verschoben. [20]) Der Antrag des Standes Solothurn über die Zentralisation des Strafrechtes kam neuerdings am 7. Juni 1848 auf der Tagsatzung zur Behandlung. Die Gesandtschaft des Kantons Bern schlug instruktionsgemäß gemeinsame Gesetzgebung und Rechtspflege in Kriminalsachen, in Handelssachen und bei politischen Vergehen vor. Bei politischen Vergehen sei eine gleichmäßige Gesetzgebung von höchster Wichtigkeit, die Schweiz habe in den letzten Jahren Erfahrungen gemacht, die ein ernstes Gebot begründen, daß die Vergehen, welche einen politischen Charakter haben, in allen Kantonen nach einem und demselben Maßstab beurteilt und daß für Vergehen der gleichen Gattung überall dieselben Strafen festgesetzt werden.

Die Gesandtschaft von Glarus in Uebereinstimmung mit derjenigen von St. Gallen stellte den Antrag, Todesstrafe und Geldstrafen, welche einer Konfiskation des ganzen Vermögens gleich oder nahe kommen, sind bei politischen Vergehen unzulässig. Ein Antrag, wie er von der Gesandtschaft des Standes St. Gallen schon in der Sitzung vom 22. Mai gestellt und begründet wurde.

Zürich lehnte die Anträge von Solothurn ab, weil in ihnen eine allzu große Beschränkung der Kantonalsouveränität liege. Thurgau tritt einläßlich auf die großen Hindernisse ein, welche der Einführung der Gleichförmigkeit der Kriminalgesetzgebung entgegenstehen. Der beabsichtigte Zweck werde nicht erreicht, solange nicht in der Organisation der Gerichtsbehörden und in der Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit Gleichförmigkeit herrsche. Waadt und Luzern glauben, eine Zentralisation des Strafrechtes bedeute Unitarismus. Baselland spricht sich seinerseits für Abschaffung der Todesstrafe und Konfiskation für politische Verbrechen aus. [21])

---

[19]) Abschied S. 99.
[20]) Abschied Seite 100.
[21]) »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 161 vom 9. Juni 1848.

Während die Anträge auf Rechtsvereinheitlichung abgelehnt wurden, sprachen sich für das Verbot der Todesstrafe für politische Vergehen 15 Stände aus, nämlich die Gesandtschaften der Stände ... Bern, Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselland.

Die Anträge auf eine Zentralisation der Rechtspflege fanden kein williges Ohr. Die Grundlage des Entwurfes bilde die Kantonalsouveränität, ein wesentliches Kriterium dieses Systems sei die selbständige Zivil- und Strafgesetzgebung der Kantone, welche ohne Fallenlassen des Prinzips nicht an den Bund übergehen könne. [22])

Die Vorteile, die speziell eine Zentralisation des Zivilrechtes Handel und Wandel bringen, wurden damals noch nicht erkannt; vielleicht auch wollte man den Bruch mit der Vergangenheit nicht allzugroß haben. Sehr einschneidend waren die Veränderungen ohnehin gegenüber dem alten unzulänglich gewordenen Bundesvertrag von 1815. Es ist interessant, die Stellungnahme einzelner Kantone noch etwas näher zu beleuchten.

In Bezug auf den Kanton Glarus ist folgendes zu bemerken: Der dreifache Landrat gab in seiner Sitzung vom 10. Mai 1848 den beiden Tagsatzungsabgeordneten Ratsherr Caspar Jenny, Ennenda (später Landammann) und Zivilgerichtspräsident J. J. Blumer (später Bundesgerichtspräsident) zum Zusatzartikel 50 des Entwurfes der neuen Bundesurkunde kurz folgende Instruktion: »Bei diesem Anlaß sollen die Gesandten auch den Antrag stellen, daß politische Vergehen nicht mehr mit Todesstrafe und Vermögenskonfiskation bestraft werden. Im Protokoll des Landrates fehlt eine Begründung. Das Protokoll der Standeskommission von 1848 fehlt, da es beim bekannten Brande von Glarus im Jahre 1861 auf der Kanzlei zerstört wurde. Ein Kommissionalantrag ist nicht vorhanden. Die Polizeikommission beschäftigte sich nicht mit dieser Sache. So fehlt eine Begründung in den vorhandenen Protokollen gänzlich. [23])

Im Kanton Zürich wurde bei der Beratung des Art. 50 der neuen Bundesverfassung beschlossen, laut Protokoll MM (24/29 Seite 102) in der Sitzung des Großen Rates vom 12. Mai 1848: »es wird sowohl der Antrag des Regierungsrates, auf Streichung des Wortes »Preßvergehen« als der von der Kommission beantragte Zusatz, daß die Todesstrafe für politische

---

[22]) Abschied S. 143/144/145.

[23]) und [24]) Die Angaben über den Kt. Glarus verdankt der Verfasser dem Staatsarchivar des Kt. Glarus, diejenigen über den Kt. Zürich dem zürcherischen Staatsarchivar.

Verbrechen abgeschafft werde, mit Einmut genehmigt.« In den gedruckten Protokollen der Kommission heißt es, die Gesandtschaft solle einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft ist. Es kann nicht festgestellt werden, von welcher Persönlichkeit dieser Antrag ausging. [24])

Die gewaltigen politischen Erschütterungen, die in den vorausgegangenen Jahren die Eidgenossenschaft bewegten, ließen es ratsam erscheinen, den politischen Vergehen eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen und in dieser Richtung einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Die siegende Partei von 1847 hatte allen Grund, sich vor contrerevolutionären Erhebungen zu schützen.

Hinsichtlich des erwähnten Antrages von Glarus wurde ausgeführt, der Grundsatz des Verbotes der Todesstrafe tangiere die ganze Eidgenossenschaft, er dürfe, ohne das System zu beeinträchtigen, aufgestellt werden. Der Bund habe die Pflicht, die öffentliche Ordnung überall zu schützen und die Kantone zu verhindern, Maßnahmen zu treffen, durch welche der Frieden gefährdet und Revolutionen verursacht werden könnten. In Zeiten der Aufregung unterliege die Stimme der Besonnenheit nur zu häufig den Eingebungen der Leidenschaft, und man sei nur zu geneigt, den besiegten Gegner mit den härtesten Strafen zu belegen, oder ihn sogar zu vernichten. Hiedurch aber erzeuge sich eine Spannung, welche die Parteien nicht zur Ruhe kommen lasse und welche über die Grenzen des Kantons hinaus verderblich wirke, indem die Bevölkerung der andern Kantone nicht gleichgültig zusehen werde, wie gegen politische Angeklagte im Namen des Gesetzes oder durch Ausnahmegesetz gewütet werde. [25])

Die Abstimmung ergab Ablehnung der von der Gesandtschaft des Kantons Solothurn vorgeschlagenen Zentralisation der Strafgesetzgebung. Dafür erklärten sich nur die Gesandtschaften der Stände Bern, Freiburg, Solothurn und Aargau. Dieselben vier Stände sprachen sich für gemeinsame Gesetzgebung und Rechtspflege in Strafsachen nach dem Antrag der Gesandtschaft des Kt. Bern aus. Für gemeinsame Gesetzgebung in Bezug auf politische Vergehen stimmten die Gesandtschaften der drei Stände Bern, Luzern und Aargau.

Für das Verbot der Vermögenskonfiskation bei politischen Vergehen stimmten 11 Stände, nämlich die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden Thurgau, Neuenburg und Genf nebst Baselland. Die Gesandtschaft des Kt. Tessin hat sich über

[25]) Abschied S. 144.

die letztere Abstimmung das Protokoll offen behalten. Solothurns Gesandtschaft gab die Erklärung ab, in Uebereinstimmung mit jener des Kt. Aargau, daß, nachdem der Antrag auf umfassende Zentralisation der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege dahingefallen, sie sich nicht veranlaßt gesehen habe, zu einzelnen Paragraphen der betreffenden Legislatur zu stimmen, so sehr sie im übrigen mit dem Grundsatz einverstanden sei, daß Todesstrafen und Vermögenskonfiskationen für politische Vergehen nicht zur Anwendung kommen dürfen. Die Gesandtschaft des Standes Waadt enthielt sich der Stimmabgabe, weil dem Bunde die Kompetenz nicht zukomme, derartige Bestimmungen, welche in die Kantonalgesetzgebung gehören, zu erlassen. Uebrigens sei die Todesstrafe, sowie die Einziehung des Vermögens bei politischen Vergehen im Kanton Waadt nicht zulässig. Dieser Erklärung schloß sich auch die Gesandtschaft von Baselstadt an.

Am 24., 26. und 27. Juni 1848 beriet die Tagsatzung den Verfassungsentwurf in zweiter Beratung. Der von der Redaktion vorgelegte Artikel 54 lautete wie folgt: »Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.« Am 26. Juni 1848 stimmten dem so redaktionell bereinigten Artikel 54 18 Stände zu: die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Baselland.[26])

Das Verbot einer Vermögenskonfiskation bei politischen Vergehen, für das sich am 9. Juni bereits 11 Stimmen ausgesprochen hatten, blieb nun in der Hauptabstimmung am 26. Juni mit 8 Stimmen in der Minderheit. Dafür erklärten sich nur die Gesandtschaften der Stände Uri, Unterwalden, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Genf und Baselland. Das Protokoll offen behielten sich die Gesandtschaften der Stände Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Die Gesandtschaft von Baselstadt enthielt sich der Abstimmung aus dem Grunde, weil es ihr unangemessen schien, einzelne Bestimmungen der Strafrechtspflege in die Bundesurkunde aufzunehmen. Am 27. Juni 1848 nahm die Tagsatzung die Schlußabstimmung über den Verfassungsentwurf vor. Dafür erklärten sich die Gesandtschaften der Stände Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis, Genf und Baselland, also 13½ Stände. Für Verwerfung des Projektes stimmte einzig die Gesandtschaft des Standes Schwyz.

[26]) Abschied S. 272.

Am 4. September 1848 trat die Tagsatzung wiederum in Bern zusammen. Sie stellte fest, daß der Entwurf von 6½ Kantonen mit einer Bevölkerung von 292 371 Seelen abgelehnt, aber von 15½ Kantonen mit einer Gesamtbevölkerung von 1 897 887 Seelen angenommen worden sei.

Am 12. September 1848 faßte sie mit 16 gegen 2 Stimmen den Beschluß, die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Artikel 1 der ihr angehängten Uebergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt worden ist, ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweiz. Eidgenossenschaft erklärt. [27])

Damit war der Schlußstein einer langen Entwicklung gesetzt, der alte Staatenbund zum Bundesstaat geworden. Die Anträge auf Rechtsvereinheitlichung sind abgelehnt worden. Die Vorteile, die speziell eine Zentralisation des Zivilrechtes Handel und Wandel bringen, wurden damals noch nicht erkannt. Eine spätere Epoche erst sollte den Grundsatz der Rechtseinheit in der Verfassung verankern. Die Aufnahme des Verbotes der Todesstrafe für politische Verbrechen war ein Ausfluß damaliger politischer Ideen. In Frankreich durch edle Geister, wie Lamartine und Guizot [28]) propagiert, nahmen die schweizerischen Liberalen sie auf. Die gewaltigen politischen Erschütterungen, die den Ereignissen von 1848 vorausgingen, ließen es ratsam erscheinen, den politischen Vergehen eine besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen und in dieser Richtung eine Bestimmung in der Verfassung aufzunehmen, denn wer hätte 1848 gedacht, daß die neuen Institutionen sich rasch der Beliebtheit des Volkes erfreuen würden und namentlich die zwei folgenden Jahrzehnte eine Periode des Glückes würden. Durch die Aufnahme des Art. 54 in die Bundesverfassung war ein bedeutungsvolles Prinzip verfassungsmäßig verankert, das in der Folge sich wohltätig auswirkte. [29])

---

[27]) Dierauer, Band VI. 2. Teil, 2. Auflage, S. 835/36.

[28]) Vergleiche Guizot: La peine de mort en matière politique.

[29]) Ueber den Begriff des politischen Verbrechens siehe Dr. R. Bader: Das politische Verbrechen nach schweizer. Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1900. Ferner: Walter Burckhardt: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung III. Auflage, Bern 1931, S. 598/99

II. Die Bewegung die Todesstrafe betreffend bis zur Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1872/74.

Wie wir gesehen haben, ist eine Vereinheitlichung des Strafrechtes anläßlich der Beratung der Bundesverfassung von der Tagsatzung im Jahre 1848 agelehnt worden. Die Kantone waren also wie bis anhin frei, ihr Strafrecht zu gestalten, wie ihnen beliebte. Nur in Bezug auf die Behandlung der politischen Verbrechen mußten sie sich eine Einschränkung gefallen lassen. Wegen politischer Vergehen durfte gemäß dem neuen Art. 54 der Bundesverfassung die Todesstrafe nicht mehr ausgesprochen werden.

Die Bewegung für Abschaffung der Todesstrafe macht sich denn in dieser Epoche hauptsächlich in den Kantonen geltend. In mehreren Kantonen führte sie zum Ziel: die Todesstrafe wurde abgeschafft.

Im Kanton Neuenburg stellte G. Guillaume (1817—1896) am 17. Dezember 1853 im Großen Rate den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, nachdem in der gleichen Behörde schon im Jahre 1836, zwei Jahre nach der letzten Hinrichtung, ein Antrag auf Abschaffung gestellt wurde. Die Abschaffung wurde denn vom Großen Rate am 8. Juni 1854 mit 49 gegen 22 Stimmen beschlossen. [1])

Im Kanton Freiburg (letzte Hinrichtung 6. Oktober 1832) bestimmte Art. 8 der liberalen Verfassung von 1848 »La peine de mort est abolie sons réserve des lais péends militaires«). Im Verfassungsrat fand dieser Artikel am 27. Februar 1848 mit 52 gegen 9 Stimmen Annahme. Nach dem Sturze der radikalen Regierung (1847—1856) ließ sich Art. 8 der neuen Verfassung vom 7. Mai 1857 grundsätzlich wieder zu (il ne pourra être, prononcé de peine de mort pour cause de délit politique). Vom Großen Rate wurde sie am 7. Februar 1868 in den code pénal mit 51 gegen 34 Stimmen aufgenommen. [1a])

[1]) Vergl. Bulletin officiel de délibations du Grand Conseil de la Republique et Canton de Neuchatel. 1853, Seite 488 und 1854, Seite 396/97.

Auch im Kanton Waadt wurden Vorstöße im Sinne der Beseitigung der Todesstrafe gemacht. Schon anläßlich der Beratung des waadtländischen Strafgesetzes vom 18. Februar 1843 kam es im Großen Rat zu einer lebhaften Debatte über die Frage der Todesstrafe, wo sich namentlich Regierungspräsident Druey in sehr subtilen Ausführungen äußerte. (Vergleiche Bulletin du Grand Conceil du Canton de Vaud, 1842). Im Jahre 1853 stellte der Abgeordnete Hoffmann von Lausanne eine Motion auf Beseitigung der Todesstrafe. Die Motion unterlag mit 95 gegen 62 Stimmen. Im Jahre 1867/68 ist ein neuer Vorstoß der Abolitionisten zu konstatieren. Ein Antrag Eytel auf Ueberweisung der Petitionen an den Staatsrat im Sinne der Einbringung eines Gesetzesvorschlages auf Ablehnung der Todesstrafe lehnte der Große Rat mit 92 gegen 84 Stimmen ab.

Im Kanton Zürich hob Art. 5 der neuen in Folge der demokratischen Bewegung zustandegekommenen Verfassung vom 18. April 1869 die Todesstrafe auf. (Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig).

Im Kanton Tessin erfolgte die Abschaffung durch Großratsbeschluß vom 3. Mai 1871 mit 59 gegen 31 Stimmen, anläßlich der Beratung des neuen Strafgesetzbuches.

Der Kanton Genf hob die Todesstrafe durch Beschluß des Großen Rates vom 6. Mai 1871 mit 57 gegen 18 Stimmen auf. Die Bestätigung der Aufhebung der Todesstrafe brachte dann das Strafgesetz vom 21. Oktober 1874.

Im Kanton Basel-Stadt erfolgte die Aufhebung durch das Strafgesetz vom 17. Juni 1872.

Im Kanton Basel-Land durch das Gesetz vom 3. Februar 1873.

Der Kanton Solothurn schaffte sie ab anläßlich der Beratung des neuen Strafgesetzes vom 19. Mai 1873.

Bundesrechtlich ist zunächst zu erwähnen, daß das Militärstrafgesetz (Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851) die Todesstrafe kennt. Vergleiche hierüber Abschnitt VI.: Die Entwicklung im Militärstrafrecht.

---

[1]a) Vergl.: Débats du Grand Conseil du Canton de Fribourg en février 1868. Fribourg 1868, ferner Jules Repond. Les sources du droit pénal fribourgeois in Zeitschrift für schweiz. Strafrecht. Bd. III. Seite 47 ff. und Emil Perrier, la peine de mort dans le Canton de Fribourg, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht. Bd. VII. S. 385 ff.

[1]b) Vergl. über die ganze Entwicklung im Kanton Waadt la peine de mort dans le Canton de Vaud. Etude historique par Charles Soldan, juge fédéral et Camille Décoppet, procureur general du Canton de Vaud. Zeitschrift für schweiz. Strafrecht V. Jahrgang, S. 163 ff.

Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 kennt die Todesstrafe nicht.

Die Frage der Todesstrafe spielte auf eidgenössischem Boden eine gewisse Rolle bei der ersten Partialrevision des Grundgesetzes im Jahre 1865/66. Die Veranlassung zur Revision bot der am 30. Juni 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Niederlassungsvertrag, welcher den französischen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre Konfession das Recht der freien Niederlassung und der Gewerbefreiheit in der Schweiz garantierte. Die Bundesverfassung von 1848 hatte im Gegensatz dazu das Recht der freien Niederlassung vom Bekenntnis zu einer der christlichen Konfession abhängig gemacht (Art. 41 der B. V.). Die Rechtsungleichheit gegenüber den in der Schweiz wohnhaften Israeliten schweizerischer Herkunft war offensichtlich. Die Bundesversammlung lud denn auch mit Beschluß vom 30. September 1864 den Bundesrat ein, sobald als möglich Bericht und Antrag einzubringen zum Zwecke, die in den Art. 41 und 48 der B. V. gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnis der Bürger unabhängig zu machen.

Der Bundesrat schlug mit einläßlicher Botschaft vom 1. Juli 1865 der Bundesversammlung 10 Revisionspunkte vor: [2]) in erster Linie das Recht der Niederlassung für die Schweizerbürger ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis; Ziffer 8 und 9 der Revisionspunkte sollten den Bund ermächtigen, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zu erlassen, sowie zur Schaffung eines Handels- und Verkehrsgesetzes, also einer teilweisen Vereinheitlichung des Rechtes.

Vorerst befaßten sich die im Sommer 1865 bestellten Kommissionen der eidgenössischen Räte mit dem Revisionsprogramm des Bundesrates. [2]a) Dem vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission verfaßten Berichte [3]) entnehmen wir, daß in der Kommission der Vorschlag auf Vereinheitlichung des Strafrechtes gemacht wurde, die Mehrheit sich jedoch diesem Vorschlage nicht anschließen konnte, weil sie glaubte, zu einer so weitgehenden Ausdehnung der Bundesgewalt auf Kosten der Kantonal-Souveränität nicht Hand bieten zu dürfen.« [4])

---

[2]) Schweizerisches Bundesblatt 1865, S. 33—35.

[2]a) Die nationalrätliche Kommission war präsidiert von Alfred Escher. Zürich. Weiter gehörten ihr an: Heer, Glarus, Stämpfli, Bern, Ruffy sen., Waadt, Weder, St. Gallen, Segesser, Luzern, von Planta, Graubünden, Kaiser, Solothurn, Jäger, Aargau, Stehlin Baselstadt, Battaglini, Tessin, Piaget, Neuenburg, Allet, Wallis, Vautier, Genf und Styger, Schwyz.

[3]) B. Bl. 1865, III. S. 609—628.

Der Berichterstatter des Ständerates, der Glarner Dr. J. J. Blumer bejahte seinerseits die Wünschbarkeit einer Vereinheitlichung des Strafrechtes, verneinte dagegen die Geneigtheit des Volkes hiezu.[5])

Die Revisionsfrage beschäftigte die eidgenössischen Räte in einer außerordentlichen Session im Herbst 1865, Beginn am 23. Oktober 1865. Bei der Eröffnung der Session befaßte sich die Presse bereits lebhaft mit dem Revisionsprogramm. So sprach sich der Berner »Bund« in einer langen Artikelserie, betitelt »Revisionsprogramm«, im Hinblicke auf die angeregte Vereinheitlichung des Strafrechtes, gegen die Todesstrafe und die Prügelstrafe aus. Es machten sich verschiedentlich Stimmen geltend, ein bundesrechtliches Verbot der Todesstrafe und der Prügelstrafe zu erwirken. Der Kampf galt dabei freilich weniger der Todesstrafe, als der Prügelstrafe.

Der Nationalrat lehnte einen Antrag Segessers, auf die vorgeschlagene Verfassungsrevision nicht einzutreten, ab und nahm dann dieselbe sofort an die Hand.[6])

Unterdessen warf der Ryniker-Handel seine Wellen. Ryniker wurde von den urnersichen Gerichten wegen Gotteslästerung u. s. w. zu 20 Rutenstreichen verurteilt. Darüber setzte in der radikalen Presse ein wahrer Entrüstungssturm ein. Versammlungen petitionierten an die eidgenössischen Räte. Eine große Volksversammlung, welche am 5. November 1865 in Bern stattfand, reichte der Bundesversammlung eine Petition ein, deren Ziffer 2 lautete: »Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist in der Schweiz unzulässig.«

Am 8. November stellten Bernet, Klein und Seiler im Nationalrat den Antrag, zu Art. 54 der B. V. den Zusatz aufzunehmen: Körperliche Züchtigung darf weder polizeilich, noch strafrechtlich, noch im Strafverfahren zur Anwendung kommen. Der Antrag wurde vom St. Galler Bernet begründet; er wies namentlich auf den entehrenden Charakter der Prügelstrafe hin.[7]) Namens der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission beantragte Escher, auf den Antrag Bernet und Konsorten nicht einzutreten und über die Petition der Volksversammlung vom 5. November zur Tagesordnung überzugehen.

---

[4]) Bericht S. 615.

[5]) Bericht der ständerätlichen Kommission B. Bl. 1865 III. S. 660. Die ständerätliche Kommission präsidierte J. J. Blumer, Glarus; weitere Mitglieder waren: Rüttimann, Zürich, Sahli, Bern, Welti, Aargau, Weck-Reynold, Freiburg, Vigier, Solothurn, Briatte, Waadt, Camperio, Genf, Hermann, Obwalden, Häberlin, Thurgau, Jost Weber, Luzern. B. Bl. 1865 III. S. 668.

[6]) »Bund« Nr. 294 vom Jahre 1865.

[7]) »Bund« Nr. 310 vom 10. November 1865. Protokoll des Nationalrates von 1865 im Bundesarchiv.

Der Standpunkt der Mehrheit der Kommission (Escher, Heer, Planta, Allet und Styger) ging dahin, eine Zentralisierung der Strafrechtspflege und eine einheitliche Gesetzgebung in Strafrechtssachen, wie dies durch Annahme des Antrages Bernet, Klein und Seiler bedingt wäre, sei deshalb nicht in die Bundesverfassung aufzunehmen, weil dadurch die Hauptgrundlage des Bundesstaatsrechts wesentlich verändert würde.[8]) Die Mehrheit der Kommission lehnte daher eine Zentralisation der Strafjustiz ab.

Die Minderheit der Kommission (Stämpfli, Jäger, Kaiser und Stehlin) ließ durch Stämpfli den Antrag begründen: »Der Bund ist berechtigt, das Strafrecht oder einzelne Teile desselben in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen.«[9]) Dieser Antrag hatte, wie dies aus den Ausführungen Stämpflis hervorgeht, seine Ursache in der Affaire Ryniker. Der Antragsteller erklärte, er billige es nicht, daß man in der obschwebenden Bundesrevisionsfrage, je nach dem Vorteil und den Zwecken, die man verfolge, bald die Kantonalsouveränität zu beschränken suche, bald wieder vorschütze. In Strafsachen habe der Bund übrigens schon so viel zentralisiert, daß ein Schritt weiter nicht schaden könne. Stämpfli erinnerte an die Militärstrafgesetzgebung, welche auch auf die im kantonalen Dienste befindlichen Truppen ausgedehnt worden sei, an die Gesetze über Vergehen politischer Natur, über die sogen. fiskalischen Vergehen, über Eisenbahngefährdungen etc.[10])

Der Genfer Friedrich stellte den Antrag, daß die kantonalen Gerichte in Strafsachen keine Strafen verhängen dürfen, deren Anwendung vom Bunde als unzulässig erklärt worden sei[11]) und der St. Galler Basil Ferdinand Curti schlug vor, der Bund solle die Erstellung der nötigen Strafanstalten auf seine Kosten übernehmen.[12]) Der Waadtländer Dapples stellte den Antrag auf motivierte Tagesordnung, d. h. auf eine Tagesordnung, lautend: »Die Bundesversammlung, überzeugt, daß die großartige Manifestation der öffentlichen Meinung hinreichend sein werde, um diejenigen Kantone, bei denen körperliche Züchtigungen noch gebräuchlich sind, zu bestimmen, diese Strafen zu beseitigen, beschließt auf den Antrag Bernet, Klein und Seiler nicht einzutreten.«

---

[8]) Protokoll des Nationalrates von 1865; weitere Ausführungen Eschers siehe im »Bund« Nr. 310 vom 10. November 1865 und in der Biographie von E. Gagliardi: Alfred Escher, 4 Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919 S. 500/501.

[9]) Protokoll des Nationalrates von 1865, ferner »Bund« Nr. 310 von 1865.

[10]) »Bund« Nr. 310 von 1865.

[11]) Protokoll.

[12]) Protokoll.

In der Abstimmung blieb der Antrag Curti in Minderheit. Der Antrag Dapples unterlag gegenüber dem Antrag Stämpfli mit 47 gegen 38 Stimmen. In der definitiven Abstimmung standen sich gegenüber der Antrag der Kommissionsminderheit, den Bund zu ermächtigen, das Strafrecht oder einzelne Teile desselben in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen und der Antrag der Kommissionsmehrheit, auf diese Materie nicht einzutreten. In der Abstimmung siegte der Antrag der Kommissionsminderheit mit 51 gegen 30 Stimmen.[13]) Wie wir sehen werden, hatte sich der Nationalrat infolge der Schlußnahme des Ständerates mit dieser Sache neuerdings zu befassen.

Im Ständerat kam das Verbot der Prügelstrafe in der Sitzung vom 16. November 1865 zur Behandlung. Für die Revisionskommission begründete der Berner Christian Sahli folgende Fassung eines neuen Art. 54 bis der B. V. »Die Anwendung körperlicher Züchtigungsstrafen durch die Gerichte ist untersagt, in Strafuntersuchungen dürfen keine Zwangsmittel zur Erreichung eines Geständnisses stattfinden.«[14]) Sahli führte im Wesentlichen aus, der Antrag sei von der Kommission schon vor der Ryniker-Affäre gestellt worden. Er habe seither an Bedeutung gewonnen. Die Abschaffung der Prügelstrafe habe ihren Grund nicht allein in dem Urteil über Ryniker, sondern auch in dem schon längst vorhandenen Widerwillen des Volkes. Mit der Kantonalsouveränität werde Mißbrauch getrieben. Es sei zu unterscheiden zwischen einem bloßen Eingriff in dieselbe und einer Beschränkung. Gerade dadurch, daß man sich durch die chinesische Mauer der Kantonalsouveränität vor den Wünschen des Volkes abschließe, werde man dazu kommen, den ganzen Kantonalismus über den Haufen zu werfen. Wenn die Kantonalsouveränität davon abhänge, daß die Kantone fortprügeln dürften, so wäre das ein schreckliches Armutszeugnis für dieselbe. Der Kommissionsantrag beschränke sich auf das Verbot der Anwendung durch die Gerichte, weil man damit Mißverständnissen vorbeugen wolle, als ob auch bloße disziplinarische Züchtigungen verboten wären. Die Geschichte des Kriminalrechtes lehre, daß zwischen der Gesetzgebung und der Sitte eines Volkes immer der engste Zusammenhang bestehe. Die Sitte der jetzigen Zeit habe aber schon lange mit Abscheu über die Prügelstrafe ihr Urteil gefällt. Die Verfassungen von England, Amerika und Deutschland hätten schon seit geraumer Zeit derartige Bestimmungen.[15])

---

[13]) Protokoll; ferner »Bund« Nr. 310 von 1865.
[14]) Protokoll des Ständerates von 1865.
[15]) »Bund« Nr. 318 vom 18. November 1865.

Weiter als der Vorschlag Salis ging ein Antrag des Luzerners Rennward Meyer, welcher an Stelle des bisherigen Art. 54 der B. V. folgende Fassung setzen wollte:

1. Ein Todesurteil darf nicht ausgesprochen werden:

a) wegen politischer Vergehen;

b) auch wegen anderer gemeiner Verbrechen, welche nicht den beabsichtigten Tod eines Menschen zur Folge hatten.

2. Die Strafe der Ehrlosigkeit darf nicht auf unbestimmte Zeit oder lebenslänglich erkannt werden.

3. In Strafuntersuchungen dürfen keine Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses angewendet werden.

Der Neuenburger Borel beantragte absolutes Verbot der Prügelstrafe, nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im polizeilichen Verfahren.

Gegen den Kommissionsantrag sprachen Lusser (Uri), Briatte (Waadt), Häberlin (Thurgau), Aepli (St. Gallen), Roguin (Waadt) und Planta (Graubünden), für denselben Welti (Aargau), Borel (Neuenburg), Camperio (Genf), Bürli (Aargau) und Hermann (Obwalden). Mit großem Ernst sprach namentlich Emil Welti, der spätere Bundesrat für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung. Er wisse sich frei von der Pression, welche von einer Volksversammlung in unkluger Weise auf die Bundesversammlung habe ausgeübt werden wollen. Ihm sei die Prügelstrafe abscheulich, weil sie die Roheit im Volke befördere und es unempfindlich mache für die Achtung vor der Würde des einzelnen Menschen. Sie strafe denjenigen, der sie verhänge mehr, als denjenigen, der sie erleide. Er gebe allerdings zu, daß noch stärkere Uebelstände existieren. Man höre, das Gesetz wäre ein Gelegenheitsgesetz, das durch das Aufsehen hervorgerufen werde, welches der Fall Ryniker ausgelöst habe. »Hätten wir nur mehr Artikel, die so aus dem natürlichen unmittelbaren Geiste und Willen des Volkes herausgewachsen wären und in dem Bedürfnisse des Volkes ihr Maß hatten!« Es sei traurig, daß der Schweizer den Stolz eines Civis Romanus, den Stolz eines Briten nicht kenne, der sich innert seiner vier Wände so frei und souverän fühle, wie ein König. »Wir sind untertan dem Gesetze, noch mehr der Polizei und ihrer Willkür. Wir haben kein Habeas Corpus. Kein Haus ist vor der Gesetzgebung geschlossen, und wenn es wäre, so würde es doch von der Polizei geöffnet werden können. Diese Würde fehlt uns und das Traurigste ist, daß das Gefühl dieses Mangels so wenig verbreitet ist. Es wäre hundertmal mehr wert, als Veto und Referendum und alle diese mechanischen Freiheiten.[16])

[16]) »Bund« Nr. 318 von 1865.

Mit 25 gegen 13 Stimmen wurde der Antrag der Kommission zum Beschlusse erhoben.

Nun hatte sich der Nationalrat neuerdings mit dieser Angelegenheit zu befassen. Seine Kommission teilte sich in drei Fraktionen: die erste, vertreten durch Escher, beantragte Nichteintreten und Festhalten am frühern Beschlusse des Nationalrates. Dieser Antrag wurde befürwortet durch Eytel (Waadt), de Courten (Wallis) und Honegger (Zürich). Eytel bezeichnete die Angelegenheit Ryniker als Lokomotive, durch welche man der Zentralisation des Strafrechtes zusteuern wolle. Die zweite Fraktion unter Führung Vautiers (Genf) und Bernets (St. Gall.) sprach sich für Annahme des ständerätl. Beschlusses aus unter Weglassung der Worte »durch die Gerichte«. Die dritte Fraktion, vertreten durch Jäger (Aargau) und Treichler (Zürich) stellte den Antrag: »Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, die Anwendung einzelner Strafarten zu untersagen.« Der Aargauer Waller nahm den seinerzeit von Stämpfli lancierten Antrag wieder auf: »Der Bund ist befugt, das Strafrecht oder einzelne Teile desselben in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen.« Dieser Antrag wurde namentlich unterstützt vom Luzerner Anton Wapf und vom Thurgauer Labhardt. Letzterer erklärte, er lasse sich duch das Votum Eytels nicht beirren, er werde stets bereit sein, nicht als Bremser, sondern als Heizer die Lokomotive zu besteigen, welche der Zentralisation des Strafrechtes zusteuern solle.

Sulzberger (Thurg.) brachte folgenden Antrag ein: »Die das Strafrecht und den Strafprozeß betreffenden kantonalen Gesetze bedürfen bundesrätlicher Genehmigung. Dieselbe darf nicht verweigert werden, wenn in Bezug auf Strafarten und Untersuchungsmittel keine mit der einschlagenden Bundesgesetzgebung im Widerspruche stehende Bestimmungen in denselben enthalten sind.«

Keller (Aargau) sprach sich in erster Linie für den Antrag Stämpfli-Waller aus, erklärte sich aber in zweiter Linie auch mit den übrigen Anträgen einverstanden, durch welche die Ehre der Schweiz gewahrt und den Uebelständen abgeholfen werden könne. In der Abstimmung siegte der Antrag Jäger zuerst in eventueller Abstimmung über die Anträge Stämpfli, Sulzbergers und Vautiers und in definitiver Abstimmung mit 48 gegen 38 Stimmen über den Antrag Eschers.

Der Beschluß lautete folgendermaßen: »Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheim gestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.« Die Abstimmung ging unter Namensaufruf vor sich.[17]) Für den Antrag Escher stimmten die Ultra-

[17]) »Bund« Nr. 319 vom 19. September und Protokoll des Nationalrates.

listisch Gesinnten der konservativen und liberalen Richtung und alle anwesenden Abgeordneten aus der Waadt, für den Antrag Jäger die radikalen Vertreter, besonders alle anwesenden Berner mit Ausnahme von Eduard Blösch. Der Beschluß des Nationalrates ging weiter als derjenige des Ständerates.

Um eine Uebereinstimmung unter den Räten zu erzielen, hatte sich der Ständerat nochmals mit der Angelegenheit zu befassen. Es geschah dies in der Sitzung vom 17. November 1865. Im Verlaufe der mehrstündigen Debatte beantragte Häberlin, dem Nationalrate zuzustimmen; Vigier (Solothurn) schlug einen Zusatz zum nationalrätlichen Beschlusse vor durch Einschaltung der Bestimmung: »sowie Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses zu verbieten«. Weck (Freiburg), Camperio (Genf), Dufour (Genf), Zelger (Nidwalden), Borel und Planta votierten für Festhalten am ständerätl. Beschlusse. Zuerst habe der Nationalrat nichts von der Abschaffung der Prügelstrafe wissen wollen und ohne den Beschluß des Ständerates wäre in dieser Frage auch nichts geschehen. Nun aber habe der Nationalrat gefühlt, daß der Ständerat der richtigere Interpret der öffentlichen Meinung war und sei nun auf einmal wieder zu weit gegangen, weiter als die Vertreter der Kantone zugeben könnten. Nach der nationalrätlichen Fassung würde es dem Bunde möglich sein, das ganze Strafrecht zu zentralisieren.

Häberlin, Weber (Luz.), Aepli, Gmür (St. Gall.), Vigier, Sahli und Rennward Meyer traten für den Beitritt zum Nationalratsbeschlusse ein. Derselbe unterscheide sich im Grunde genommen nur in der Form vom ständerätlichen. Wenn er die Abschaffung auch anderer Uebelstände im Strafverfahren ermögliche, so sei darin noch keine Gefahr für die Kantone zu erblicken. Man dürfe nur dann für die Kantonalsouveränität eifersüchtig wachen, wenn sie etwas Gutes enthalte, nicht aber wenn sie mittelalterlichem Wust zum Deckmantel dienen sollte.

In der Abstimmung wurde der Antrag Vigier eventuell mit 24 Stimmen angenommen; schließlich aber beschloß der Ständerat mit 18 gegen 16 Stimmen auf seiner Fassung zu beharren.[18]) Nachdem dann aber der Nationalrat ebenfalls an seinem Beschlusse festhielt, stimmte der Ständerat auf Antrag Bürli mit 21 gegen 16 Stimmen der nationalrätlichen Schlußnahme zu.[19])

Die Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung, welche insgesamt 9 Artikel betraf, fand am 14. Januar

[18]) Protokoll des Ständerates und »Bund« Nr. 319 vom 19. Nov. 1865.
[19]) Protokoll des Ständerates.

1866 statt. Das Abstimmungsergebnis über den neuen Artikel 54 e lautend: »Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären«, war folgendes:

Kantone	Ja	Nein
Zürich	25 125	4 445
Bern	15 544	27 801
Luzern	2 327	15 874
Uri	58	1 718
Schwyz	392	4 448
Obwalden	290	1 037
Nidwalden	31	1 645
Glarus	472	3 531
Zug	243	2 376
Freiburg	3 124	12 095
Solothurn	8 571	3 981
Basel-Stadt	1 036	1 996
Basel-Land	3 866	2 930
Schaffhausen	1 965	3 993
Appenzell A.-Rh.	44	6 910
Appenzell I.-Rh.	7	1 988
St. Gallen	6 284	26 631
Graubünden	508	12 236
Aargau	12 081	25 240
Thurgau	11 932	4 696
Tessin	1 753	4 837
Waadt	2 516	25 932
Wallis	2 003	11 669
Neuenburg	2 863	691
Genf	2 245	1 849
Total	108 364	208 619.

Die Vorlage war also mit starker Mehrheit verworfen, und damit ein Vorstoß zur Erweiterung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Strafrechtes abgelehnt. [20])

[20]) Schweiz. Bundesblatt 1866. Bd. I. Beilage B. zu Seite 119.

III. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1872/74.

Der negative Ausgang der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 über die Partialrevision der Bundesverfassung von 1848 ließ die Frage einer Verfassungsrevision nicht zur Ruhe kommen. Im Schoße der Bundesversammlung kam sie wieder in Diskussion, angeregt durch eine Petition des schweizerischen Juristenvereins »um Revision der Bundesverfassung zum Zwecke der Erlassung einheitlicher Gesetze über einzelne Teile des Zivilrechtes und Zivilprozesses.« [1]) Die eidgenössischen Räte befaßten sich mit dieser Petition in der Dezembersession 1868. Die Petition wurde vorerst an Kommissionen beider Räte gewiesen. [2]) Die nationalrätliche Kommission erstattete am 19. Dezember 1868 durch den Präsidenten (Sailer-St. Gallen) in dem Sinne Bericht, daß sie sich grundsätzlich bereit erklärte, auf die Petition des schweizerischen Juristenvereins einzutreten; sie stellte den Antrag, »das Gesuch des Juristenvereins d. d. Solothurn November 1868, sei dem Bundesrate überwiesen mit der Einladung, darüber Bericht und Antrag einzubringen.« Obwohl der Antrag in der Kommission einstimmig gefaßt wurde, sah sich eine Minderheit veranlaßt (vertreten durch Louis Ruchonnet) Bedenken gegen die Zentralisation der Zivilgesetzgebung geltend zu machen. [3])

Am 19./21. Dezember stimmten National- und Ständerat gemäß Kommissionalantrag der Ueberweisung an den Bundes-

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Nationalrates, Bern 1871, S. 8.

[2]) Der Kommission des Nationalrates gehörten an: Sailer (St. Gallen), Feer-Herzog (Aargau), Klein (Baselstadt), Leuenberger (Bern), Ruchonnet (Waadt), Treichler (Zürich), Wessel (Genf). Protokoll S. 8. Die Kommission des Ständerates, dem die Priorität in der Behandlung zukam, setzte sich zusammen aus: Blumer (Glarus), Borel (Neuenburg), Rüttimann (Zürich), Roguin (Waadt), Aepli (St. Gallen), Jost Weber (Luzern), Hermann (Obwalden).

[3]) Ausführliche Vernehmlassung, Bundesblatt 1869, Bd. II. S. 1.

rat zu.[4]) — Der Bundesrat, der sich am 29. Januar 1869 mit der Petition des schweizerischen Juristenvereins befaßte, kam einstimmig zum Schlusse, es sei der Bundesversammlung keine einläßliche Vorlage zu unterbreiten, der Beschluß des Nationalrates vom 19. Dezember 1868 gehe vorderhand an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zurück, im wesentlichen mit der Begründung, daß gegenwärtig eine Anzahl Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Graubünden, Aargau und Thurgau) mit der Revision ihrer Verfassungen beschäftigt seien, der Moment daher nicht günstig sei, an eine Revision der Bundesverfassung heranzutreten. Zudem scheine es nicht zweckmäßig, am Schlusse einer Amtsperiode — 1866/69 — auf eine derart bedeutungsvolle Angelegenheit einzutreten.[5]) Man glaubte damals, daß die Revision für längere Zeit begraben sei, bis sie ziemlich unerwartet wieder in Fluß kam.

Am 14. Juni 1869 wies der Bundesrat einen Rekurs eines Baslers (Uehlinger) wegen Verweigerung der Ehebewilligung ab. Der Rekurrent gelangte hierauf an die Bundesversammlung; die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission votierte für Abweisung, die Minderheit (Louis Ruchonnet und Antoine Carteret) wollte den Rekurs für begründet erklären. Die Debatte endete mit der Annahme eines Antrages auf Rückweisung der Akten an den Bundesrat.

Gleichzeitig stellte Ruchonnet eine Motion, welche den Bundesrat einlud, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher das Recht zur Ehe unabhängig von ökonomischen Beschränkungen, von Verurteilung und vom Verhalten und von Gründen polizeilicher Natur statuieren sollte. Die Behandlung der Motion erfolgte in der Sitzung des Nationalrates vom 21. Dezember 1869. Vom Berner Abgeordneten Rudolf Brunner[6]) wurde, »um den durch die Verhältnisse etwas gelockerten Faden der Revision wieder anzuknüpfen« Antrag gestellt, die Motion in dem Sinne erheblich zu erklären, daß der Bundesrat eingeladen werde, bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu erstatten, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidieren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen.[7]) In einer Eventual-

[4]) Protokoll S. 10. [5]) Protokoll S. 10.

[6]) Rudolf Brunner, Fürsprecher, Mitglied des Nationalrates 1866—1894, Präsident während der Zeit der I. Totalrevision der Bundesverfassung, hervorragender Führer der radikalen Partei des Kt. Bern. Siehe über ihn in »Bundesratshaus« Federzeichnungen von Theodor Curti, Mitglied des Nationalrates, Zürich 1894. »Einige Erinnerungen an Brunner« S. 95—101.

[7]) Protokoll S. 12.

abstimmung siegte der Antrag Brunner mit 76 gegen 18 Stimmen gegenüber einem Antrag, die Motion Ruchonnet bloß in dem Sinne dem Bundesrat zu überweisen, daß im Wege der Bundesgesetzgebung vorgegangen werde. Der Waadtländer Delarageaz stellte hierauf den Antrag auf einfache Ueberweisung der Motion Ruchonnet an den Bundesrat zum Berichte, gegenüber dem weitergehenden Antrag Brunner, die Bundesverfassungsrevision damit in Verbindung zu bringen. Mit 25 gegen 69 Stimmen blieb dieser Antrag in Minderheit. In der Schlußabstimmung standen sich noch gegenüber der Antrag Brunner: Ueberweisung an den Bundesrat zur Berichterstattung über die Motion im Zusammenhang mit der Bundesverfassungsrevision und Antrag Arnold (Uri) sowohl über die Motion Ruchonnet wie den Antrag Brunner zur Tagesordnung überzugehen. Unter Namensaufruf siegte der Antrag Brunner mit 75 gegen 24 Stimmen.[8]) Der Ständerat stimmte am 23. Dezember 1869 der nationalrätlichen Schlußnahme bei. Damit war der Stein der Verfassungsrevision ins Rollen gekommen. Die Beschlüsse der eidgen. Räte kamen am 5. Januar 1870 im Bundesrate zur Behandlung und führten zum Ergebnis, die Mitglieder seien eingeladen, ihre Vorschläge über die zu revidierenden Punkte bis Ende März dem politischen Departemente bekannt zu geben.

Am 17. Juni 1870 erschien der Revisionsentwurf des Bundesrates begleitet von einer umfangreichen Botschaft, welche sich mit den für und gegen die Vereinheitlichung des Rechts geltend gemachten Gründen befaßte. Von einer Zentralisation des Strafrechts oder Ausschluß der Todesstrafe, wie sie das Verfassungsprojekt von 1872, das gerade im Rechtswesen weit über den Entwurf des Bundesrates hinausging, enthielt, ist weder in der Botschaft noch im Entwurfe vom 17. Juni 1870 die Rede.[9])

Nationalrat und Ständerat wiesen in der Julisession 1870 den bundesrätlichen Revisionsentwurf an Kommissionen.[10])

---

[8]) Protokoll S. 12. Ferner: Dr. Th. Holenstein: Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweiz. Bundesverfassung, Olten 1931, S. 13. »Bund« vom 23. Dez. 1869.

[9]) Bundesblatt 1870 II. S. 665—704.

[10]) Am 12. Juli 1870 bestellte der Nationalrat in 10 Wahlgängen die 19gliedrige Revisionskommission. Ihr gehörten an: Präsident Philippin (Neuenburg), Anderwert (Thurgau), Heer (Glarus), Arnold (Uri), Simon Kaiser (Solothurn), Battaglini (Tessin), Ruchonnet (Waadt), Vonmatt (Luzern), Stämpfli (Bern), Stehlin (Baselstadt), Merz (Zug), A. Escher (Zürich), Gadmer (Graubünden), Hohl (Appenzell A.-Rh.), Suter (Aargau), Wirth-Sand (St. Gallen), Jolissaint (Bern), Friderich (Genf) und Scherer (Zürich), Protokoll S. 17.

Der Ständerat bestellte seine Kommission am 20. Juli 1870 aus: Blumer (Glarus) Präsident, Camperio (Genf), — dieser wurde am

Die nationalrätliche Kommission teilte sich in vier Sektionen: politische Sektion, Militärsektion, Rechtssektion und staatswirtschaftliche Sektion.[11]) Die Rechtssektion war präsidiert von Ruchonnet (Waadt). Es gehörten ihr weiter an: Kaiser, Jolissaint, Friederich und Suter.[12]) Die politische Sektion setzte sich zusammen aus: Philippin (Präsident), Anderwert, Gadmer, Hohl und Battaglini.

Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges im Sommer 1870 verzögerte die Beratungen der Revisionskommission, welche im Wesentlichen dann im Spätherbst 1870 und im Winter 1870/71 stattfanden.

In der Sitzung der Gesamtkommission vom 27. Februar 1871 erstattete Ruchonnet Bericht über die Verhandlungen der Rechtssektion. Dem Berichte, welcher im Protokoll niedergelegt ist,[13]), entnehmen wir, daß zwei Mitglieder der Rechtssektion, vermutlich Simon Kaiser und Suter, sich für Zentralisation der Strafgesetzgebung aussprachen. Die Mehrheit der Kommission verhielt sich jedoch ablehnend: das Strafrecht sei wesentlich Kantonalsache und es liege kein allgemeines Interesse vor, um dasselbe unter die Bundeskompetenz zu stellen. Die Sektion glaube, daß ein eidgenössisches Strafrecht, das offensichtlich dahin zielen müßte, die Gesichtspunkte der verschiedenen Kantone zu verschmelzen, sich für diejenigen Teile der Schweiz zu einem Rückschritte gestalten würde, welche sich einen Ehrenpunkt daraus machten, eine gute Strafgesetzgebung zu haben. Anderseits finde die Sektion, es seien gewisse Strafen, besonders die Körperstrafen ihrer Natur nach der Würde des Bürgers zuwider und es gebiete das allgemeine Interesse, ja selbst die Ehre des Landes, dieselben aus den kantonalen Gesetzen auszumerzen. Die Sektion schlage daher einen neuen Verfassungsartikel 54 a vor, lautend: »Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafen als unzulässig zu erklären«. Der Artikel stimmt wörtlich überein mit dem Art. 54 a, wie er im Jahre 1866 zur Abstimmung gebracht und verworfen wurde. Diesen Antrag faßte die Sektion einstimmig.

---

8. Dezember 1870, weil nicht mehr Mitglied des Rates durch Hallauer (Schaffhausen) ersetzt — Borel (Neuenburg), Hermann (Obwalden), Vigier (Solothurn), Kappeler (Thurgau), Augustin Keller (Aargau), Schaller (Freiburg), Estoppey (Waadt), von Hettlingen (Schwyz), Sahli (Bern). Protokoll S. 18.

[11]) Protokoll S. 19.

[12]) Ebenda. Ferner Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweizerischen Nationalrates. Bern 1871.

[13]) Protokoll S. 34.

Eine Minderheit der Rechtssektion hatte folgende allgemeine Fassung proponiert: »Die Bundesgesetzgebung wird einheitliche Vorschriften für das Strafrecht und die Hauptgrundsätze des Strafverfahrens aufstellen.[14]) Die Frage kam im Schoße der Gesamtkommission bei Beratung des Art. 54 der B. V. am 14. März 1871 erneut zur Diskussion. Stämpfli beantragte Abschaffung der Todesstrafe im Allgemeinen. Simon Kaiser will dem Art. 54 den Zusatz beifügen: »Der Bund bezeichnet die Strafen, die in den kantonalen Strafgesetzgebungen angedroht werden dürfen.« Gegenüber diesem Antrage Kaisers wurde ausgeführt, es werde nicht leicht halten, entehrende und den Menschen herabwürdigende Strafen vom Gesetzbuche auszuschließen; dagegen rechtfertige sich die Abschaffung der Todesstrafe umsomehr, als die Herabwürdigung der Menschen zum Mittel einer Strafe nienmals als Notwendigkeit sich ergeben werde, während bei politischen Verbrechen die Hinopferung des Individuums gewissermaßen als Sühne eines höhern Interesses aufgefaßt werden könnte.

Mit 7 gegen 4 Stimmen entschied sich die Kommission für Abschaffung der Todesstrafe und schlug folgende definitive Fassung des Art. 54 vor: »Die Todesstrafe ist abgeschafft. Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafen als unzulässig zu erklären.«[15])

Am 18. April 1871 wurde von Arnold (Uri) nochmals der Versuch unternommen, den Artikel zu streichen. Der Antrag wurde jedoch mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.[16]) Schlußendlich lautete der von der nationalrätlichen Kommission am 19. April 1870 formulierte Art. 54: »Die Todesstrafe ist abgeschafft.«[17])

Die Revisionskommission des Ständerates behandelte die Frage am 17. Mai 1871. Der Referent Sahli-Bern beantragte unter Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung Zustimmung zur Schlußnahme des Nationalrates, wogegen Hettlingen (Schwyz) und Estoppey (Waadt) opponierten. Der Antrag der nationalrätlichen Kommission wurde vom Ausschusse des Ständerates in der Folge abgelehnt mit 5 gegen 4 Stimmen.[18]) Zwischen den Kommissionen beider Räte bestand demnach eine Diskrepanz, indem die Kommission des Nationalrates die Todesstrafe abgeschafft wissen wollte, während die Kommission des Ständerates Beibehaltung des alten Art. 54 (Verbot der Todesstrafe wegen politischer Verbrechen) proponierte.

---

[14]) Protokoll S. 41.
[15]) Protokoll S. 146/147.
[16]) Protokoll S. 207 und 225.
[17]) Protokoll S. 244.
[18]) Protokoll über die Verhandlungen der Kommission S. 87/89.

Im Plenum der Räte gelangte die Totalrevision der Bundesverfassung im November/Dezember 1871 zur Behandlung. Die Frage der Rechtseinheit und des Verbotes der Todesstrafe gaben im Nationalrate zu großen Debatten Anlaß.[19]) Neben den Kommissionalanträgen lagen individuelle vor, so von Zangger (Zürich) auf Abschaffung der Todes- und Kettenstrafe, von Eytel (Waadt) auf Verbot der körperlichen Strafen und von Bützberger (Bern) auf Vereinheitlichung des gesamten Zivil- und Strafrechtes unter Einschluß des gesamten Verfahrens.[20]) Namens der Kommissionsmehrheit referierte im Nationalrate Kaiser (Solothurn). Er führte aus, daß das Strafrecht der Bundesbefugnis zu unterstellen sei, doch sei es angemessen, der welschen Schweiz Garantien zu bieten durch Aufstellung gewisser Grundsätze, nach welchen die Bundesgesetzgebung sich zu entwickeln hätte. Die Abschaffung der Todesstrafe bilde eine derartige Garantie; er stimme daher für den Antrag Eytel.[21]) Für ein Verbot der Todesstrafe trat ferner Scherrer (Zürich) ein. Namens der Kommissionsminderheit sprach Ruchonnet. Er gab der Meinung Ausdruck, daß das Recht der Zivil- und Strafgesetzgebung eine Hauptbefugnis souveräner Staaten sei; ohne sie sei der Staat nur noch eine Präfektur; er glaube auch, daß der Bund nicht so günstig gestellt sei, um gute Gesetze erlassen zu können, die gegenwärtige Bundesgesetzgebung liefere den Beweis dafür.

Am 19. Dezember 1871 begründete Bützberger seinen Antrag »Die Zivil- und Strafgesetzgebung, sowie der Prozeß sind Bundessache«. Wenn die Schweiz zu einem positiven Rechte kommen wolle, so müsse man es in die Hände des Bundes legen. Die Kantone seien nicht stark genug, um diese Aufgabe zu erfüllen. Auch bezüglich des Prozesses werde die Unifikation wohl nicht viel schwieriger sein, als für Deutschland mit seinen zahlreichen Traditionen. Die Strafrechtsgesetzgebung sei für die Zentralisation am geeignetsten. Der Bund würde auch ein weites und schönes Feld der Tätigkeit in der Regelung des Strafprozesses finden.

Der Antrag Bützberger wurde unterstützt von Gonzenbach (Bern), mit der Begründung, daß die Rechtseinheit das Land stärke und die Kantone trotzdem bestehen werden, weil ihnen noch zahlreiche Verwaltungsbefugnisse übrig blieben.[22]) In

---

[19]) Aus der Glanzzeit des schweizerischen Parlamentarismus fehlt leider ein stenographisches Bulletin, Vergleiche: Louis Mogeon: il Gabinetto stenographico parlamentare alle Camere federali Svizzere in Bolletino della Accademia Italiana di Stenografia. Ottobre-Dicembre 1927. Seite 219/22.

[20]) Bulletin der Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung über die Revision der Bundesverfassung 1871, S. 542.

[21]) Bulletin S. 545.

gleicher Weise sprach sich Joos (Schaffhausen) für den Gedanken der Rechtseinheit aus.[23]) In entschiedener Weise bekämpfte dagegen den Antrag auf Zentralisation der Genfer Friederich, lebhaft unterstützt vom Waadtländer Demiéville. Der St. Galler Hungerbühler, welcher sich schon anläßlich der Beratungen im Kanton als lebhafter Befürworter der Todesstrafe erwiesen hatte, trat für Beibehaltung des alten Art. 54 der B. V. ein. Ebenso der Freiburger Wuilleret, der gegen die Unifikation des Rechtes votierte.

Der Antrag Bützberger wurde in namentlicher Abstimmung mit 82 gegen 32 Stimmen angenommen, desgleichen der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe unter Vorbehalt der Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches mit 73 gegen 39 Stimmen. Ebenso fand der Antrag Eytel auf Abschaffung der Leibesstrafen mit 55 gegen 33 Stimmen Annahme. Der neue Artikel 60 der B. V. sollte somit lauten: »Die Todesstrafe ist abgeschafft unter Vorbehalt der Bestimmungen des Militärstrafrechtes. Die Leibesstrafen sind abgeschafft.«

Für Abschaffung der Todesstrafe stimmten: Ambühl, Battaglini, Baud, Bavier, Bernasconi, Bernold, Bertschinger-Amsler, Bleuler-Hausheer, Born, Bürli, Bützberger, Caflisch, Carteret, Cossy, Demiéville, Desor, Eggli, Escher, Eytel, Fehr, Fierz, Gadmer, Gaudy, Gonzenbach, Hauser, Heer, Hohl, Jauch, Jenny, Jolissaint, Joos, Isler, Kaiser (Bern), Karlen, Karrer, Keller, Klein, Künzli, Lambelet, Lehmann, Löw, Marti, Migy, Münch, Pedrazzini, Perret, Perrin, Peyer-Imhof, Pictet de la Rive, Reymond, Riem, Romedi, Ruchonnet, Rusca, Schäppi, Scherer, Scheuchzer, Schmid (Bern), Segesser, Seiler, Stämpfli, Suter (Zürich), Suter (Aargau), Toggenburg, Vautier, Vonmatt, Wirth-Sand, Wulliémoz, Zangger, Ziegler, Zündt, Zyro.

Mit Nein stimmten: Anderegg, Anderwert, Arnold, Barman, Beck-Leu, Bider, Broger, Bucher, Bünzli, von Büren, Chaney, Contesse, Delarageaz, Eberle, Evéquoz, Fischer, Flückiger, Fracheboud, Frey-Herosé, Gutzwiller, Häberlin, Herzog, Hungerbühler, Merz, Meßmer, Peyer, Rambert, Roten, Scherb, Scherz, Schmidt (Aargau), Stehlin, Steiner, Styger, von Arx, Weck-Reynold, Wirz, Wuilleret, Zürcher. Der Stimme enthielten sich: Feer-Herzog, und Widmer-Hüni.[24])

Im Ständerat gelangte Art. 60 am 7. Februar 1872 zur Behandlung. Wie bereits ausgeführt, beantragte die ständerätliche Kommission Beibehaltung des bisherigen Art. 54. Sie konnte sich nicht entschließen, dem Vorschlage des Aus-

[22]) a. a. O. S. 561.
[23]) a. a. O. S. 571.
[24]) Bulletin S. 587.

schusses des Nationalrates auf ein Verbot der Todesstrafe, beizupflichten. Den Kommissionalantrag empfahl der Solothurner Vigier: die Aufnahme von Zusätzen in die Verfassung sei unnötig; neben der Todesstrafe gebe es auch noch andere verwerfliche Strafarten; die Bundesverfassung sei nicht der Ort, ein Verbot der Todesstrafe aufzunehmen.[25]) — Für die Kommissionsminderheit beantragte der Neuenburger Borel Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates: Nachdem der Nationalrat die Zentralisation des Strafrechtes beschlossen habe, sei es am Platze, denjenigen Kantonen, welche die Todesstrafe und die körperlichen Strafen abgeschafft hätten (Neuenburg, Tessin und Zürich) die Garantie zu geben, daß diese Strafen nicht in das eidgenössische Strafgesetzbuch aufgenommen würden. Für ein Verbot der Todesstrafe äußerte sich auch der Berner Sahli: Der Schritt, den man mit der Aufnahme eines Verbotes der Todesstrafe in die Verfassung tue, sei nicht so groß, wie der Schritt, der 1848 mit der Aufnahme des alten Art. 54 gemacht worden sei. Der Staat mache sich bei Ausfällung der Todesstrafe einer Ueberschreitung seines Rechtes schuldig, indem er sich die Möglichkeit nehme, das an einem Unschuldigen begangene Unrecht zu sühnen. Die Todesstrafe müsse als den Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen betrachtet werden. Der Nationalrat habe den Art. 60 mit großer Mehrheit angenommen; wenn der Ständerat beim alten Art. 54 stehen bleibe, so mache es den Eindruck, als ob der Rat für die Todesstrafe eingenommen wäre. Blumer (Glarus) findet, Art. 60 gehöre gar nicht in die Verfassung hinein; die Beibehaltung des Art. 54 genüge. Hettlingen (Schwyz) bekannte sich als Gegner der Abschaffung der Todesstrafe: das Leben und seine Bedürfnisse seien maßgebender, als eine abstrakte Theorie. Es gebe Fälle, die mit dem Tode nicht zu schwer gesühnt seien. Gegen die Todesstrafe sprach der Neuenburger Berthoud, humanitäre Gesichtspunkte betonend.

In der Hauptabstimmung standen sich der Antrag der Kommissionsmehrheit auf Beibehaltung des alten Art. 54 und derjenige der Kommissionsminderheit auf Zustimmung zum Nationalrat gegenüber. Für den Mehrheitsantrag stimmten: Birmann, Blumer, Clausen, Dossenbach, Hallauer, Hermann, von Hettlingen, Hildebrand, Huber, Jecker, Kaiser, Kappeler, Köchlin, Kopp, Lusser, Planta, Stähli, Vigier, Weber (Glarus), Zemp, total 20 Stimmen. Für Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates erklärten sich: Aepli, Airoldi, Berthoud, Borel, Dotta, Estoppey, Fazy, Hold, Hug, Jaquet, Morel,

[25]) Bulletin der Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung, Ständerat, S. 324.

Rion, Roguin, Roth, Rusch, Sahli, Schaller, Stamm, Sulzer, Weber (Bern), Zurlinden, total 21 Stimmen. Damit hatte der Ständerat mit einer Stimme Mehrheit dem Nationalrate beigepflichtet. [26])

Der Art. 60, wie er nun im Bundesgesetze betreffend die Revision der Bundesverfassung Volk und Ständen am 12. Mai 1872 zur Abstimmung vorgelegt wurde, hatte folgenden Wortlaut: Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bleiben jedoch vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt. In der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 unterlag der Verfassungsentwurf nach einem außerordentlich lebhaften Kampfe, in welchem besonders die Vereinheitlichung des Rechtes angefochten wurde, mit 261 072 Nein gegen 255 609 Ja. Das Ergebnis in den einzelnen Kantonen war folgendes:

Kantone	Annehmende	Verwerfende
Zürich	49 830	11 463
Bern	50 730	22 428
Luzern	9 445	17 911
Uri	153	4 067
Schwyz	1 640	8 980
Obwalden	212	2 870
Nidwalden	306	2 138
Glarus	4 697	1 623
Zug	1 333	3 234
Freiburg	5 651	20 680
Solothurn	9 610	5 966
Basel-Stadt	5 419	1 244
Basel-Land	8 287	1 618
Schaffhausen	6 230	435
Appenzell A.-Rh.	3 804	6 375
Appenzell I.-Rh.	197	2 546
St. Gallen	22 534	22 505
Graubünden	8 390	11 206
Aargau	24 962	15 289
Thurgau	17 484	3 467
Tessin	5 871	6 902
Waadt	3 318	51 465
Wallis	3 005	19 686
Neuenburg	7 960	9 066
Genf	4 541	7 908.

Der für die radikale Partei günstige Ausgang der Nationalratswahlen vom Herbste 1872 brachte die Frage der Revision der Bundesverfassung trotz des verwerfenden Volksent-

[26]) Bulletin S. 332.

scheides rasch wieder in Fluß. Am 14. Dez. 1872 brachte Stämpfli und 70 Mitunterzeichner im Nationalrat folgende Motion ein: Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen zur Wiederaufnahme der Revision der Bundesverfassung. Die Motion kam im Nationalrat am 20. Dezember 1872 zur Behandlung und wurde vom Aargauer Feer-Herzog begründet. Der Nationalrat hieß sie in namentlicher Abstimmung mit 103 gegen 1 Stimme gut. Am 21. Dezember 1872 faßte der Ständerat gemäß Antrag von Kappeler (Thurgau) mit 34 gegen 2 Stimmen den Beschluß, von der Entscheidung des Nationalrates in zustimmendem Sinne Vormerkung zu nehmen. Der Bundesrat übermachte der Bundesversammlung am 4. Juli 1873 Bericht und Antrag betreffend der Revision der Bundesverfassung. Nationalrat und Ständerat bestellten die Revisionskommissionen.[27]) Beide Kommissionen befaßten sich im September und Oktober 1873 mit der bundesrätlichen Vorlage. Diese entsprach hinsichtlich Art. 61 wörtlich dem in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 verworfenen Entwurfe. In der nationalrätlichen Kommission passierte der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 61 diskussionslos.[28]) In der Kommission des Ständerates beantragte der Luzerner Kopp, den Art. 54 der Verfassung von 1848 beizubehalten mit dem Zusatz: »Körperliche Strafen sind untersagt«. Der Neuenburger Droz schlug vor, das Verbot der Todesstrafe aufrecht zu erhalten, schon aus dem Grunde, um, falls die Rechtseinheit in beschränktem Maße durchgehe, eine Garantie zu bekommen, daß die Todesstrafe von den Kantonen auch wirklich abgeschafft werde.[30]) In der folgenden Sitzung wurde mit 8 Stimmen die Aufnahme des Art. 54 und mit 9 Stimmen die Hinzufügung des Zusatzes laut Antrag Kopp beschlossen. Art. 61 der Bundesverfassung

---

[27]) Die Kommission des Nationalrates bestand aus: Zürcher (Appenzell A.-Rh.), Ruchonnet (Waadt), Segesser (Luzern), Heer (Glarus), Escher (Zürich), Stehlin (Basel), Carteret (Genf), Philippin (Neuenburg), Stämpfli (Bern), Anderwert (Thurgau), Peyer-Imhof (Schaffhausen), Simon Kaiser (Solothurn), Wirth-Sand (St. Gallen), Frey (Baselland), Romedi (Graubünden), Ziegler (Zürich), Vonmatt (Luzern), Suter (Aargau), Jolissaint (Bern).

Der Kommission des Ständerates gehörten an: Blumer (Glarus), Schaller (Freiburg), Droz (Neuenburg), Bonjour (Waadt), Kappeler (Thurgau), Augustin Keller (Aargau), Airoldi (Tessin), Vigier (Solothurn), Sahli (Bern), Kopp (Luzern), Hold (Graubünden).

[28]) Protokoll über die Verhandlungen der am 17. Juli 1873 mit Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Nationalrates, Bern 1873, S. 39.

[29]) Protokoll über die Verhandlungen der am 18. Juli 1873 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Ständerates. Bern 1873, Protokoll S. 29. und 37.

sollte demnach lauten: Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

Zwischen den Schlußnahmen der beiden Räte bestand wie bei der ersten Revision wieder eine Diskrepanz, indem die nationalrätliche Kommission den Art. 61 im Sinne eines gänzlichen Verbotes der Todesstrafe weiter fassen wollte, als die ständerätliche. In der Sitzung des Nationalrates vom 28. November 1873 beantragte der St. Galler Hungerbühler Zustimmung zum Vorschlage des Ständerates mit der Begründung, die Todesstrafe sei in mehreren Kantonen bereits beseitigt; andere würden diesem Beispiele folgen. Es sei daher zweckmäßig, die Entwicklung abzuwarten und nicht durch Aufnahme eines solchen Artikels wieder Tausenden den Vorwand zur Verwerfung der Verfassung zu geben. Segesser proponierte, den Passus aufzunehmen, daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches für Kriegszeiten vorbehalten seien. Dieser Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Der Zürcher Dubs verlangte Aufnahme eines Verbotes körperlicher Strafen und Ehrenstrafen, ferner die Kompetenz des Bundes zur Errichtung von Korrektionsanstalten für jugendliche Gefangene. Aus der ersten Beratung des Nationalrates ging folgende Formulierung des Art. 61 hervor:

> Die Todesstrafe ist abgeschafft.
>
> Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.
>
> Körperliche Strafen und lebenslängliche Ehrenstrafen sind untersagt.
>
> Der Bund ist befugt, gemeinschaftliche Korrektionsanstalten für jugendliche Gefangene zu errichten. [31])

Der Ständerat behandelte den Art. 61 in der Sitzung vom 19. Dezember 1873. In Uebereinstimmung mit seiner Kommission, welche den Standpunkt vertrat, es sei mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Strafrecht den Kantonen überlassen sei, nicht angängig, eine einzelne Bestimmung dieser Art herauszugreifen, entschied sich der Ständerat für die Fassung: »Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.« [32])

Der Nationalrat befaßte sich mit der Differenz am 23. Januar 1874. Wiederum war es der St. Galler Hungerbühler, welcher sich energisch für Zustimmung zum Beschlusse des Stände-

[30]) Protokoll über die Verhandlungen der eidg. Räte betr. Revision der Bundesverfassung, Bern 1877, S. 165/166.

[31]) Ebenda S. 350.

rates aussprach unter erneutem Hinweise auf die Gefahr, daß ein Verbot der Todesstrafe leicht Tausenden als Vorwand dienen könnte, der Verfassung ihre Zustimmung zu verweigern. Eine derartige Bestimmung gehöre übrigens gar nicht in die Verfassung hinein, sondern in ein Gesetz. Ruchonnet beantragte Streichung des 4. Alineas betr. Errichtung von Korrektionalanstalten für jugendliche Verbrecher, weil die Kantone sich hier auf dem Wege gegenseitiger Verständigung hinreichend helfen könnten. Dieser Antrag wurde mit 63 gegen 47 Stimmen angenommen. Am Verbot der Todesstrafe hielt der Nationalrat mit 75 gegen 31 Stimmen fest.[33])

Der Ständerat hielt am 27. Januar 1874 mit 26 Stimmen entgegen dem Antrage Sulzer an seiner Fassung vom 19. Dezember 1873 fest. Dem gegenüber beharrte der Nationalrat in der Sitzung vom 28. Januar 1874 mit 66 gegen 38 Stimmen auf seiner Schlußnahme vom 24. Januar 1874. Gleichen Tags befaßte sich der Ständerat erneut mit der Differenz. Nochmals wogte der Kampf: Cambessedès (Genf) beantragte, dem Nationalrate zuzustimmen, de Montheys (Wallis) dagegen, auf der frühern Schlußnahme zu bestehen. Mit 27 gegen 17 Stimmen hielt der Ständerat fest. Nachdem dann aber der Nationalrat am 29. Januar auf Antrag Weber gegenüber einem Antrage Hungerbühler seinen Entscheid vom 24./28. Januar bestätigte, mit 74 gegen 37 Stimmen, gab der Ständerat, des langen Kampfes endlich müde, nach und stimmte dem Nationalrat am 29. Januar unter Namensaufruf mit 23 gegen 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem Beschlusse des Nationalrates zu.[34])

Somit erhält Art. 61 folgende definitive Fassung

> »Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt.«

Die Gesamtabstimmung über die Revisionsvorlage ergab im Nationalrat 103 Ja und 20 Nein und im Ständerat 25 Ja gegen 14 Nein.

Am 19. April 1874 erfolgte die Abstimmung durch Volk und Stände mit folgendem Resultate:

Kantone	Annehmende	Verwerfende
Zürich	61 779	3 516
Bern	63 367	18 225
Luzern	11 276	18 188
Uri	392	3 866
Schwyz	1 988	9 298
Obwalden	562	2 807

[33]) Protokoll S. 269.
[34]) Ebenda S. 279, 376 und 380.

Kantone	Annehmende	Verwerfende
Nidwalden	522	2 235
Glarus	5 169	1 643
Zug	1 797	2 740
Freiburg	5 568	21 368
Solothurn	10 739	5 741
Basel-Stadt	6 821	1 071
Basel-Land	9 236	1 428
Schaffhausen	6 596	219
Appenzell A.-Rh.	9 858	2 040
Appenzell I.-Rh.	427	2 558
St. Gallen	26 134	19 939
Graubünden	10 624	9 492
Aargau	27 196	14 558
Thurgau	18 232	3 761
Tessin	6 245	12 507
Waadt	26 204	17 362
Wallis	3 558	19 368
Neuenburg	16 295	1 251
Genf	9 674	2 827
Total	340 199	198 013.

Die Revisionsvorlage war von der Mehrheit des Volkes und der Stände angenommen. Damit war das Verbot der Todesstrafe verfassungsrechtlich sanktioniert. Der folgende Abschnitt wird darstellen, wie sich bald eine rückläufige Bewegung geltend machte und schließlich im Jahre 1879 zur Revision des Art. 65 der Verfassung führte.

IV. Die Partialrevision der Bundesverfassung (Abänderung des Art. 65 im Jahre 1879.)

1. Die Veranlassung zur Revision.

Mitte der 70er Jahre geschahen in der Schweiz eine große Anzahl schwerer Verbrechen. Das schwerste bildete die Ermordung drei Gefangenenwärter in der Strafanstalt Basel durch einen flüchtigen Häftling. Die Fälle sind aufgezählt im Berichte der Mehrheit der ständerätlichen Kommission zur Vorberatung der Revision des Art. 65 B. V. [1]) Im Kanton St. Gallen ereigneten sich folgende Verbrechen:

a) Am 9. November 1876 wurde in Berg in einem Bächlein ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Der Reisepaß lautete auf den Namen Giuseppe Calioterra von Cuggiano, Provinz Mailand. Am Kopfe des Toten fanden sich zwei starke Verletzungen und auf der Brust drei Stichwunden. Die Ermittlung der Täterschaft blieb erfolglos. [2])

b) Die 31 Jahre alte Gertrud Brander von Krummenau hatte ihre zwei unehelichen Kinder bei ihren Eltern versorgt. Es war ihr nicht möglich, den Eltern eine angemessene Unterstützung für den Unterhalt der beiden Kinder zu leisten. Den Eltern war die Last auch zu schwer geworden. Die Mutter nahm das jüngere Kind, ein fünfjähriges Mädchen, weg, mit dem Entschlusse, es zu beseitigen. Sie warf es über eine Felswand in einen Bach hinunter, wo das Kind tot aufgefunden wurde. Die Täterin wurde wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. [3])

---

[1]) B. Bl. 1897 I. S. 584/603.

[2]) B. Bl. 1897 I. S. 588. Die Fälle sind dem Berichte der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen an den Bundesrat, niedergelegt im Berichte der Mehrheit der ständerätlichen Kommission zur Vorbereitung der Revision des Art. 65 der B. V. entnommen.

[3]) ebenda.

c) Karl Giger von Quinten: Am Morgen des 25. März 1877 wurde die Frau des Josef Melcher zur Tömmelen in Wallenstadt beim sog. Tömmelenstadel tot aufgefunden und in dem weiter oben gelegenen Waschhaus der Eheleute Melcher der Ehemann Josef Melcher in der Küche bezw. dem Hausgange, ebenfalls tot und in seinem Blute schwimmend, angetroffen, während in Stube und Kammer Kommode, Kisten und Koffer erbrochen waren und der Inhalt zerstreut auf dem Boden herumlag. Das amtsärztliche Gutachten konstatierte an den beiden Leichen nebst verschiedenen andern Verletzungen bedeutende Knochenbrüche des Schädels, beigebracht durch ein stumpfes Instrument. Der Angeklagte gestand, er habe sich mit der Absicht, auf unrechtmäßigen Gelderwerb nachts Eingang in die Melcher'sche Wohnung verschafft und mit einem Knüttel den Josef Melcher im Handgemenge niedergeschlagen, worauf er der Ehefrau, die mit einer Flinte unter der Kammertüre erschien, dann aber durch die Hintertüre des Hauses entfloh, auf ihrer Flucht nachgeeilt sei und sie mit dem Knüttel niedergeschlagen habe. Hierauf sei er in das Haus zurückgekehrt, wo er mit der der Frau entfallenen Flinte den Josef Melcher noch gänzlich stumm gemacht und dann vergeblich nach Geld gesucht habe, worauf er davon geeilt sei und auf dem Heimwege die wimmernde Frau Melcher ebenfalls noch gänzlich totgeschlagen habe. Giger wurde wegen Mordes mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. [4])

d) Katharina Brändli in Kaltbrunn wurde am 23. April 1878 tot in einer Wasserlache neben dem elterlichen Hause aufgefunden. Die Verletzungen am Kopfe und am Halse hatten den Erstickungstod herbeigeführt. Als Täter wurde der Pflegevater vermutet. Das Strafverfahren gegen denselben wurde jedoch mangels rechtsgenüglichen Beweises aufgehoben.

e) Der 15jährige Jakob Keller von Goßau hatte mit der Witwe Brunner Geschlechtsverkehr. Diese drohte ihm, wenn er ihr nicht Fr. 10.— Entschädigung bezahle, werde sie ihn bei den Eltern verklagen. Das brachte den Knaben zum Entschlusse, die Brunner ums Leben zu bringen. Als sie ihm bei einer zufälligen Begegnung auf der Straße nochmals mit der gleichen Klage drohte, hieß er sie, sich niederzulegen, öffnete ihr das Oberkleid, schob die Kleider beiseite und gab ihr mit einem Messer einen Stich in die Brust, dann mit dem geschlossenen Messer mehrere Streiche auf den Kopf und als die Unglückliche sich noch erhob und um ihr Leben bat, noch-

[4]) B. Bl. 1879 I. Seite 588/589.

mals mehrere Stiche in den Hals, worauf sie tot niedersank. Das Urteil über den Minderjährigen lautete auf zwei Jahre Arbeitshaus wegen Mord.[5])

f) Johannes Bleiker von Wattwil hatte am 22. November 1878 das zehnjährige Töchterchen des Landwirtes Bruggmann im Feld, Oberhelfenschwil, auf öffentlicher Straße überfallen, um es geschlechtlich zu mißbrauchen. Infolge Gewalttätigkeiten wurden die Genitalien des Mädchens verletzt. Im Zorne über das Mißlingen seines Wohllustversuches trug Bleiker das Kind von der Straße weg in das Gehölz hinein, wo er nochmals seine Geschlechtslust zu befriedigen versuchte. Um das Schreien des Kindes zu verhindern, versetzte er ihm Schläge in das Gesicht und hierauf würgte er es am Halse solange, bis es endlich tot war. Er warf dann die Kinderleiche über eine Felswand hinunter. Mit dem gewaltsamen geschlechtlichen Mißbrauch und der Ermordung des Mädchens Frieda Bruggmann konkurrierten drei Notzuchtversuche, ein Raubversuch, zwei Versuche des gewaltsamen Mißbrauches von Unmündigen, eine Körperverletzung, acht Fälle körperlicher Gewalttätigkeiten, sieben boshafte Drohungen gegen Unmündige, ein einfacher und ein qualifizierter Diebstahl.[6]) Bleiker wurde vom Kantonsgericht am 18. Januar 1879 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Es war namentlich diese letzte Bluttat, welche die Bewegung auf Abänderung des Art. 65 der B. V. auslöste. Kurze Zeit nach der Tat des Bleiker, am 1. Dezember 1878, trat in Dietfurt (Bezirk Alttoggenburg) eine Versammlung von Delegierten aus den Gemeinden des Toggenburg zusammen, die den Beschluß faßte, »es solle im Sinne von Art. 57 B. V. durch das Mittel der st. gallischen Abgeordneten in Bern eine Petition an die Bundesversammlung gerichtet werden, behufs Wiedereinführung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung«. Die Delegierten der toggenburgischen Gemeinden wandten sich in einem Aufrufe[7]) an die Bewohner der toggenburgischen Bezirke und der Stadt Wil, um vorstehendem Beschluß durch möglichst zahlreiche Unterschriften

[5]) B. Bl. 1879 I. Seite 589/90.
[6]) B. Bl. 1879 I. Seite 590/91.
[7]) »Erschreckt und erbittert durch die in jüngster Zeit in der Schweiz und namentlich in unserem Kanton vorgekommenen Blut- und Schandtaten ruft das Volk allgemein nach Wiedereinführung der Todesstrafe, damit den verworfenen Verbrechern gerechte Strafe zuteil werde und solche für immer unschädlich gemacht werden können. In voller Würdigung dieses berechtigten Wunsches hat die letzten Sonntag den 1. dies in Dietfurt getagte Versammlung von Delegierten aus den Gemeinden des Toggenburgs obenstehenden Beschluß gefaßt.«

Nachachtung zu verschaffen. Den Petenten war der Erfolg innert kurzer Frist beschieden. Die Unterschriftensammlung zeitigte folgendes Resultat:

Bezirk Untertoggenburg:		
Mogelsberg	150	Unterschriften
Ganterschwil	180	«
Jonschwil	96	«
Oberuzwil	162	«
Henau	422	«
Flawil	296	«
Degersheim	448	«
Total	1754	Unterschriften.

Bezirk Alttoggenburg:		
Bütschwil	472	Unterschriften
Lütisburg	120	«
Mosnang	600	«
Kirchberg	534	«
Total	1726	Unterschriften.

Bezirk Neutoggenburg:		
Wattwil	368	Unterschriften
Lichtensteig	207	«
Oberhelfenschwil	151	«
Brunnadern	124	«
Peterzell	70	«
Hemberg	12	«
Krinau	35	«
Total	967	Unterschriften.

Bezirk Obertoggenburg:		
Wildhaus	4	Unterschriften
Alt St. Johann	121	«
Stein	63	«
Neßlau	93	«
Krummenau	44	«
Ebnat	38	«
Kappel	38	«
Total	401	Unterschriften.

Stadt Wil	274	Unterschriften. [8])

[8]) Siehe die Unterschriftenbogen im Bundesarchiv, wo sich auch eine Notiz befindet über eine Versammlung vom 15. Dezember in Goßau, die sich einstimmig (134 Mann) den Petitionen der toggenburgischen Bezirke anschloß.

Auch in den andern Gegenden des Kantons wurden Stimmen laut, welche die Revision des Art. 65 der B. V. befürworteten. So beschloß eine Versammlung im »Hirschen« St. Fiden, Gemeinde Tablat, am 13. Dezember 1878, einberufen vom liberalen Verein Tablat, es sei an die Bundesversammlung eine Petition zu richten des Inhalts, ein Bundesgesetz werde feststellen, unter welchen Bedingungen die Todesstrafe und andere körperliche Strafen angewendet werden dürfen. [9])

Auch im Rheintal faßte die Bewegung Fuß. Am 16. Dezember 1878 behändigte A. Tobler-Diem in Thal Nationalrat Lutz in Bern mittels Zuschrift 231 Unterschriften der Gemeinde Thal, mit dem Bemerken, die Donnerstaggesellschaft habe eine Kommission für Unterschriftensammlung zu Gunsten der Aufhebung des Art. 65 der B. V. eingesetzt. [10])

Eine Versammlung von 200 Mann in der »Heimat« St. Fiden vom 18. Dez. 1878, einberufen vom katholischen Volksverein, beschloß, es sei in Anwendung von Art. 57 und unter Bezugnahme auf Art. 85 Ziffer 14 der B. V. an die hohe Bundesversammlung folgende Petition einzureichen: »Es möchten die hohen eidgenössischen Räte von sich aus bei dem schweizerischen Volke die Abstimmung über die Beseitigung des Art. 65 der B. V. anordnen, wonach die Todesstrafe abgeschafft und die körperlichen Strafen untersagt sind.« [11])

Aus der Stadt St. Gallen petitionierten 599 Mann, zum großen Teil aus freisinnigen Kreisen stammend, »in Gemäßheit von Art. 120 B. V. für Aufhebung des Art. 65. [12]) Auch in andern Kantonen, vorab in Bern, Schaffhausen, Freiburg und Waadt entstand eine Bewegung für Aufhebung des Art. 65 der B. V. [13])

2. Die Revision in den Räten.

Den entscheidenden Schlag führte der schaffhausische Abgeordnete Hermann Freuler im Ständerat; er stellte am 12. Dezember 1878 folgende Motion: Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschließt:

1. Art. 65 der B. V. ist aufgehoben.

[9]) Kopie einer Zuschrift von Vermittler Sartory an die Bundesversammlung, im Bundesarchiv.

[10]) Zuschrift im Bundesarchiv. Auch aus der Gemeinde St. Margrethen petitionierten 80 Mann.

[11]) Die Resolution dieser Versammlung nimmt in Ziffer 1 ausdrücklich Bezug auf »die sich zusehends mehrenden schweren Verbrechen, die laut nach gerechter Sühne durch das Mittel der Todesstrafe rufen.«

[12]) Vergl. die Zuschrift im Bundesarchiv.

[13]) Siehe die Unterschriftenbogen aus diesen Kantonen im Bundesarchiv.

2. An seine Stelle tritt folgender Artikel: Die Todesstrafe darf im Gebiete der Eidgenossenschaft nicht verhängt werden auf politische Verbrechen und Vergehen.

3. Dieser Beschluß ist als Aenderung des Grundgesetzes und als neues Gesetz zu promulgieren.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses letzteren Beschlusses beauftragt. [14])

Freuler führte bei der Begründung der Motion am 17. Dezember 1878 aus, seine Motion sei nicht individuellen Beweggründen entsprungen, sondern sie sei eine Folge der großen intensiven Bewegung im Volke. Es sei besser, die Räte nehmen die Revision selber an die Hand, andernfalls man eine Bewegung auf Totalrevision der Bundesverfassung zu befürchten hätte. Es handle sich um eine Frage des Strafrechts, die gar nie in der Verfassung hätte geregelt werden sollen. Das Volk verlange das Richtige, ihm entgegenzukommen, sei ein Gebot des parlamentarischen Anstandes. Wenn man die Todesstrafe erlaube, so sei damit noch nicht gesagt, daß man sie überall anwenden müsse. Der Redner suchte an Hand der Geschichte die Berechtigung der Todesstrafe nachzuweisen. Wenn der Einzelne das Recht der Notwehr habe, so komme es auch dem Staate zu, dieser habe sogar die Pflicht dazu. [15])

Ueber die Frage der Erheblicherklärung fand eine Diskussion nicht statt. Die Erheblicherklärung erfolgte mit 30 gegen 12 Stimmen. Dafür stimmten: Birmann (Baselland), Clausen (Wallis), Evéquoz (Wallis), Franzoni (Tessin), Freuler (Schaffhausen), Hertenstein (Zürich), Herzog (Luzern), Heß (Zug), Hettlingen (Schwyz), Hildebrand (Zug), Hoffmann (St. Gallen), Hohl (Appenzell A.-Rh.), Hold (Graubünden), Kappeler (Thurgau), Kopp (Luzern), Lusser (Uri), Lussi (Nidwalden), Menoud (Freiburg), Muheim (Uri), Nagel (Thurgau), Reali (Tessin), Rieter (Zürich), Rusch (Appenzell I.-Rh.), Schaller (Freiburg), Stehlin (Basel-Stadt), Theiler (Schwyz), Vigier (Solothurn), Wirz (Obwalden), Tschudi und Weber (Glarus).

Gegen Erheblichkeitserklärung stimmten: Ador (Genf), Blumer (Glarus), Bodenheimer (Bern), Brosi (Solothurn), Cornaz (Neuenburg), Debonneville (Waadt), Estoppey (Waadt),

[14]) Protokoll des Ständerates. Es handelte sich um eine Motion im Parlamente, nicht, wie Delaquis irrtümlicherweise in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht Bd. 28 Seite 334 schreibt, um eine Volksinitiative.

[15]) »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 595 von 1878.

Keller (Aargau), Michel (Bern), Morel (Neuenburg), Wessel (Genf), Zschokke (Aargau). Es stimmten nicht: Hallauer (Schaffhausen) und der Präsident Gengel (Graubünden).[16])

Der Rat hatte sich nun zu entschließen, ob er über die Motion vorerst das Gutachten des Bundesrates oder einer Kommission einholen oder aber ohne eine solche Vorbereitung selbst definitiv entscheiden solle. Hoffmann beantragte Ueberweisung an den Bundesrat, welchem Antrage sich Bodenheimer in dem Sinne anschloß, daß der Bundesrat beauftragt werde über die Motion Freuler und namentlich über die Zweckmäßigkeit der durch eine definitive Annahme derselben bedingten Revision des Art. 65 der B. V. bis zur nächsten Session der eidgenössischen Räte Bericht zu erstatten. Der Aargauer Zschokke schlug vor, die weitere Behandlung bis zum Eingange der Petitionen für Revision des Art. 65 zu verschieben und in diesem Sinne von der Ueberweisung an den Bundesrat abzusehen. Dieser Antrag unterlag mit 31 gegen 10 Stimmen.[17]) In der Sitzung vom 18. Dezember wurde schließlich nach Antrag Hoffmann, ergänzt durch einen Antrag Freuler, mit 30 gegen 10 Stimmen Ueberweisung der Motion an den Bundesrat zur Berichterstattung bis zur nächsten Session beschlossen.[18])

Inzwischen beschäftigte diese Angelegenheit auch den Nationalrat. In der Sitzung vom 18. Dezember 1878 erklärte der St. Galler Keel, er akzeptiere die vom Ständerat beschlossene Fassung, verlange aber, daß den Räten spätestens im Februar der entsprechende Bericht erstattet werde. Ein Antrag des Waadtländers Vessaz auf sofortige materielle Behandlung wurde mit 63 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Der Nationalrat nahm dann mit 50 gegen 36 Stimmen eine außerordentliche Sitzung auf März 1879 in Aussicht.[19])

Der Bundesrat kam der ihm übertragenen Aufgabe mit Botschaft vom 7. März 1879 nach.[20]). Er verzichtete auf eine theoretische Behandlung der Frage und verwies hierüber auf die eingehenden Erörterungen anläßlich der Beratung der letzten Totalrevision der B. V. in den eidgenössischen Räten. Für ihn stellte sich die Frage folgendermaßen: Haben die Erfahrungen, seitdem die neue Bundesverfassung in Kraft getreten ist, wie von Seite der eingegangenen Petitionen und der Motion Freuler behauptet wird, bewiesen, daß das schweizerische Gemeinwesen die Abschaffung der Todesstrafe

[16]) Protokoll des Ständerates und N. Z. Z. Nr. 595.
[17]) Protokoll des Ständerates, im Bundesarchiv.
[18]) Ebenda.
[19]) »Bund« Nr. 349 vom 19. Dezember 1878.
[20]) B. Bl. 1879 I. Seite 281—301.

nicht dauernd ertragen könne und deshalb die Wiedereinführung derselben als notwendig erscheine?[21]) Die Botschaft enthält sodann reichhaltiges Material über die in der Schweiz seit 1851 verübten schweren Verbrechen.[22]) Als Fazit aus den statistischen Erhebungen werden folgende Schlüsse gezogen:

1. Die Kriminalität und speziell das Verbrechen des Mordes hat in den letzten fünf Jahren in der Schweiz eine etwelche Steigerung erfahren.

2. Die Steigerung ist aber, im Vergleich zu benachbarten Staaten, wo die Todesstrafe fortbesteht, keine außerordentliche und beunruhigende, vielmehr bleibt sie erheblich hinter dem Prozentsatze, den jene Staaten aufweisen, zurück.

3. Es liegen keine bestimmten Anzeichen vor, daß die nicht bestreitbare Vermehrung der Kriminalität in der Schweiz im Causalzusammenhange mit der Abschaffung der Todesstrafe steht. Den Grund zu diesen Verbrechensvermehrungen sieht die Botschaft in den Europa durchziehenden Kriegen, in der Notlage der untern Klassen, sowie in der überhandnehmenden Genußsucht und Ausschweifung.

Die wichtigsten Bedenken gegen eine Revision des Art. 65 der B. V. liegen nach Auffassung des Bundesrates auf konstitutionellem Gebiete. 1874 ist die Abschaffung der Todesstrafe als ein Verfassungsprinzip proklamiert worden. Die B. V. soll nicht leichterdings geändert werden. Die Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1874 mag als kühnes Experiment betrachtet werden, doch sind in der kurzen Zeit seither keine Erfahrungen gemacht worden, welche dartun würden, daß man ein schädigendes Prinzip aufgenommen hat. Der Bundesrat kann dem Art. 65 nicht die Bedeutung beimessen, daß sie die Wiederaufnahme der Revision rechtfertigen könnte, zumal in einem Zeitpunkte, wo man der Entwicklung der bundesstaatlichen Verhältnisse einige Ruhe wünschen muß. Eine Diskussion über den Art. 65 könnte leicht über den Rahmen hinaus führen, in welchen er gegenwärtig gefaßt ist. Leicht könnte die Uebertragung des Strafrechts an den Bund gefordert werden. Der Bundesrat möchte abraten, diesen Weg zu beschreiten; er hält es als der ganzen

[21]) Ebenda S. 282.

[22]) Ebenda S. 296. Der Botschaft ist auch eine Zusammenstellung über die vor 1874 stattgehabten letzten Hinrichtungen zu entnehmen. Basel-Stadt 1819, Freiburg 1832, Glarus 1836, St. Gallen 1843, Graubünden 1847, Schaffhausen 1847, Basel-Land 1851, Thurgau 1854, Solothurn 1855, Uri und Bern 1861, Genf und Appenzell A.-Rh. 1862, Aargau 1863, Zürich 1865, Waadt und Luzern 1867. Botschaft S. 287. Ueber die restlichen Kantone enthält sie keine Angaben.

politischen Situation der Schweiz angemessen, auf dem Boden der Verfassung von 1874 stehen zu bleiben. Der Schlußantrag des Bundesrates lautete daher: Es sei auf die Motion des Herrn Ständerat Freuler und auf die Petitionen von Schweizerbürgern betreffend Revision der Bundesverfassung und Wiedereinführung der Todesstrafe, nicht einzutreten. [23])

Damit hatte der Bundesrat den Weg, den er zu gehen beabsichtigte, klar vorgezeichnet. Die Frage der Revision beschäftigte nun zunächst die Kommissionen beider Räte. Die Priorität lag beim Ständerat. Die Minderheit seiner Kommission (Cornaz, Keller und Birmann) pflichtete in allen Teilen der Botschaft des Bundesrates und seinem Schlußantrag bei. Die Mehrheit (Nagel, Kopp, Evéquoz und Freuler) beantragte dagegen Revision des Art. 65, d. h. Ersetzung desselben durch den Art. 54 der Verfassung von 1848 lautend: Wegen politischer Verbrechen darf kein Todesurteil ausgefällt werden. Die Kommissionsmehrheit ließ sich durch Freuler, den parlamentarischen Wortführer der Anhänger der Revision, vernehmen. In einem eingehenden Berichte untersucht Freuler die Beweggründe der Revision und bespricht dann namentlich deren bundesrechtliche Tragweite [24]): »Wenn heute die Frage der Totalrevision an das Volk gestellt werden müßte, oder wenn auch nur nach anderer Auffassung infolge einer Partialrevision die Räte als Verfassungsräte neu bestellt werden würden, so ist vorauszusehen, daß alle Gegner, alte und neue, der jetzigen Bundesverfassung, sich geltend machen und damit auch diejenigen unzweifelhaften Errungenschaften der gegenwärtigen B. V., die nicht preis gegeben werden möchten, in Frage gestellt wären. Um nun eine allgemeine Revision möglichst zu verhüten, beantragt die Kommissionsmehrheit Partialrevision des Art. 65. Die Gefahr einer Totalrevision sei um so größer, mit je mehr Geringschätzung die Bundesversammlung über die Volksbewegung hinweggehe. — Im zweiten Teile des Berichtes äußert sich Freuler mehr von philosophischen Gesichtspunkten aus zum Problem der Todesstrafe und erwähnt die seit 1874 vorgekommenen Verbrechen. Es handle sich nicht darum, die Todesstrafe und die Prügelstrafe in der Schweiz einzuführen, sondern einzig darum, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, das zu tun, soferne die betreffende kantonale Gesetzgebung es für gut halte. »Nicht den Tod soll jedem Mörder bringen das Schwert unserer Justitia, aber der ganzen Welt soll es verkünden: auch in der freien Schweiz wird volle Gerechtig-

[23]) B. Bl. 1879 Bd. I. Seite 300.
[24]) B. Bl. 1879 I. Seite 553—625.

keit geübt, auch in der freien Schweiz darf man den Mörder töten.« [25]) Zum Schlusse betont der Bericht, die ganze Kommission gehe darin einig, daß eine Revision des Art. 65 wünschbar sei.

Der Bericht der Minderheit der ständerätlichen Kommission vom 18. März 1879, verfaßt von Martin Birmann (Baselland), ist bedeutend kürzer gehalten als derjenige der Mehrheit. [26]) Er geht aus vom Gedanken der Achtung für das Menschenleben. Die Minderheit hält den Zeitpunkt einer Revision für inopportun, es widerstrebe ihr so Stück um Stück des Grundgesetzes preis zu geben. Der Anblick einer entsetzlichen Tat bilde ein Antrieb für die Handhabung rücksichtsloser Gerechtigkeit, aber noch keine Weisung für die Strafart. Das Gefängnis passe seine Pein der Strafwürdigkeit strikter an, als das Schwert und darum sei diese Strafe gerechter. Eine Revision liege weder im Interesse des Rechtsbewußtseins des Volkes, noch der Wohlfahrt des Staates.

Die Bestellung der nationalrätlichen Kommission erfolgte erst in der Märzsession 1879 und erforderte fünf Wahlgänge. Gewählt wurden: Philipp Anton von Segesser (Luzern), Burckhardt (Basel), Philippin (Neuenburg), Scherb (Thurg.), Leo Weber (Solothurn), Brunner (Bern), Weck-Reynold (Freiburg), Künzli (Aargau) und Arnold (Uri). [27]) Die Kommission beauftragte den Luzerner Philipp Anton von Segesser mit der Berichterstattung. Wir entnehmen derselben, daß sich in der nationalrätlichen Kommission vier Auffassungen gegenüberstanden. [28])

1. Drei Mitglieder (Weck-Reynold, Arnold und Segesser) beantragen Zustimmung zum Beschlusse der ständerätlichen Kommissionsmehrheit.

2. Künzli und Brunner erklären sich grundsätzlich für Revision des Art. 65, wobei ersterer den Bundesrat einlädt, ohne irgendwelche Direktive, bis zur Junisession eine neue Redaktion vorzuschlagen. Brunner und Scherb fügen die Weisung bei, daß das gesamte Strafrecht mit Einschluß des Strafvollzuges als Bundessache erklärt werden solle.

3. Burkhardt, Scherb und Weber stimmen zum Antrag des Bundesrates, d. h. erklären sich gegen jede Revision des Art. 65.

4. Philippin beantragt Verschiebung der Behandlung der Motion Freuler und der Petitionen.

---

[25]) Ebenda Seite 624.
[26]) B. Bl. 1879 I. Seite 645—656.
[27]) Protokoll des Nationalrates von 1879, im Bundesarchiv, ferner »Bund« Nr. 77 vom 19. März 1879.
[28]) B. Bl. 1879 I. Seite 657—667.

Die nationalrätliche Kommission wies keine homogene Mehrheit oder Minderheit auf und konnte demnach auch keinen Mehrheits- oder Minderheitsbericht abgeben. Segesser referierte deshalb nur für die erste Kommissionsabteilung: für sie handle es sich darum, ob dem schweizerischen Volke Gelegenheit gegeben werden solle, sich auf verfassungsmäßigem Wege darüber auszusprechen, ob die neue Beschränkung des kantonalen Strafgesetzgebungsrechtes, welche durch Art. 65 in die B. V. aufgenommen wurde, fortdauern solle oder nicht. Gegenüber der Anschauung, als ob die B. V. das Recht zur Partialrevision nicht kenne, meint Segesser, wenn 50 000 Bürger das Recht hätten, eine Revision der Verfassung herbeizuführen, so stehe ihnen wohl auch die Befugnis zu, einen einzelnen Artikel abzuändern. Es seien nun allerdings noch nicht 50 000 solcher Begehren, sondern nur ca. 30 000; es unterliege aber keinem Zweifel, daß, wenn die Räte dem Begehren um eine Volksabstimmung durch Ablehnung oder irgendwelche Winkelzüge aus dem Wege gehen wollten, die erforderliche Zahl sich in kürzester Zeit erfüllen würde. Leicht könnte sich eine Bewegung entfachen, welche eine Totalrevision wünschte, die dann eine Neuwahl der Räte nach sich ziehen würde. Seine persönliche Stellungnahme kleidete Segesser in folgende Schlußworte: »Wenn ich mich in der kantonalen gesetzgebenden Behörde über die Todesstrafe auszusprechen habe, so werde ich gegen die Wiedereinführung stimmen; allein, wenn das Volk in Mehrheit sich gegen meine Ansicht erklärt, so anerkenne ich ihm dafür die volle Berechtigung. Der Bund dagegen verzichte auf den Eingriff in dieses Gebiet. Schon bei der Verfassungsrevision von 1866 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit sich gegen einen solchen Eingriff ausgesprochen und ich bin zur Ueberzeugung gekommen, daß, wenn 1874 artikelweise abgestimmt worden wäre, seine Stimmgebung über Art. 65 nicht anders ausgefallen wäre, als bei der Abstimmung von 1866.« [29])

Am 17. März 1879 begannen die Räte die Frühjahrstagung, in welcher sie die ihnen zugewiesene Aufgabe zu lösen hatten. Vorerst befaßte sich der Ständerat mit der Angelegenheit. [30]) Am 18. März nahm er die Referate der beiden Kommissionsberichterstatter Freuler und Birmann entgegen, die im wesentlichen die in ihren schriftlichen Berichten niedergelegten

---

[29]) B. Bl. 1879 I. Seite 667.

[30]) Vergl. die Eröffnungsrede des Präsidenten des Ständerates, Gengel, welcher sich gegen die Revision aussprach, namentlich um nicht das Kompromißwerk der Verfassung von 1874 anzutasten. (Protokoll des Ständerates).

Argumente vortrugen.[31]) Namens einer Kommissionsmehrheit (Nagel, Keller, Birmann und Cornaz) begründete Cornaz einen Verschiebungsantrag mit der Direktive an den Bundesrat, die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Strafanstalt für Schwerverbecher zu studieren, ferner der Errichtung einer eidg. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher, Aufnahme von Unterhandlungen mit einer Seemacht betreffend Abtransport von Verbrechern und Erhebungen statistischer Natur über die in letzter Zeit vogekommenen schweren Verbrechen und über die Erfahrungen mit lebenslänglicher Inhaftierung. Es spielte sich nun eine längere Diskussion über diesen Verschiebungsantrag ab, welcher von den Gegnern einer Verfassungsrevision unterstützt wurde, während die Freunde derselben ihn ablehnten. Für Verschiebung sprachen Nagel (Thurgau), Keller (Aargau) und Bundesrat Anderwert als Vorsteher des Justizdepartementes. Für sofortiges Eintreten votierten Hold (Graubünden), Reali (Tessin), Sahli (Bern), Estoppey (Waadt) und Freuler. Es handelte sich gleichsam um ein Vorpostengefecht. Obenstehender Antrag wurde in etwas abgeänderter Fassung von Stehlin (Basel-Stadt) aufgenommen; ihm gegenüber stand der Antrag auf sofortiges Eintreten. Dieser siegte in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 16 Stimmen.[32])

Am 20. März folgte die materielle Behandlung der Angelegenheit. Gegenüber den Anträgen der Kommissionsminderheit und der Kommissionsmehrheit, von denen erstere, unterstützt vom Bundesrat, Nichteintreten auf die Motion Freuler und auf die Petitionen von Schweizerbürgern betreffend Revision der Bundesverfassung im Sinne der Wiedereinführung der Todesstrafe, letztere dagegen Abänderung der B. V. im Sinne der Wiederzulassung der Todesstrafe (Ersetzung des Art. 65 durch den Art. 54 der B. V. von 1848) vorschlug, begründete Stehlin einen Vermittlungsantrag, wornach Art. 65 der B. V. im Sinne der Beseitigung des Verbotes der Todesstrafe und der körperlichen Strafen einer Revision zu unterziehen und der Bundesrat einzuladen sei, eine neue Redaktion für diesen Artikel vorzulegen. Dieser Antrag wurde unterstützt vom St. Galler Hoffmann und Bundesrat Anderwert, bekämpft von Freuler und Menoud (Freiburg). In einer event. Abstimmung siegte der Antrag der Kommissionsmehrheit gegenüber dem Antrage Stehlin mit 21 gegen 20 Stimmen. In definitiver Abstimmung wurde daraufhin der Antrag der Kom-

[31]) Protokoll des Ständerates und »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 131 vom 19. März 1879.

[32]) Protokoll des Ständerates und »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 133 von 1879.

missionsmehrheit mit 26 Stimmen gegenüber 15 für denjenigen der Kommissionsminderheit angenommen. Für den Mehrheitsantrag stimmten: Clausen (Wallis), Debonneville und Estoppey (Waadt), Evéquoz (Wallis), Franzoni (Tessin), Freuler (Schaffhausen), Herzog (Luzern), Heß (Zug), Hettlingen (Schwyz), Hildebrand (Zug), Hoffmann (St. Gallen), Hohl (Appenzell A.-Rh.), Hold (Graubünden), Kopp (Luzern), Lusser (Uri), Lussi (Nidwalden), Menoud (Freiburg), Muheim (Uri), Nagel (Thurgau), Reali (Tessin), Rieter (Zürich), Rusch (Appenzell I.-Rh.), Schaller (Freiburg), Theiler (Schwyz), Tschudi (St. Gallen) und Wirz (Obwalden). Für den Minderheitsantrag stimmten: Ador (Genf), Birmann (Basel-Land), Blumer (Glarus), Brosi (Solothurn), Cornaz (Neuenburg), Hertenstein (Zürich), Kappeler (Thurgau), Keller (Aargau), Morel (Neuenburg), Sahli (Bern), Scheurer (Bern), Stehlin (Basel-Stadt), Vigier (Solothurn), Weber (Glarus), Zschokke (Aargau). Der Stimme enthielten sich Hallauer (Schaffhausen) und Wessel (Genf). Die Stimmabgabe gestaltete sich fast gleich wie anläßlich der Erheblicherklärung der Motion Freuler im Dezember 1878.

Der Bundesbeschluß, wie ihn der Ständerat am 20. März faßte, lautete:

1. Art. 65 ist aufgehoben.

2. An seine Stelle tritt der frühere Art. 54 der B. V. von 1848.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, [33])

Im Nationalrat, welcher sich in der Folge mit der Frage zu befassen hatte, ging die Revision nicht so leichterdings durch. Dem Rate, der sich in der Sitzung vom 25. März 1879 erstmals damit beschäftigte, lag eine ganze Reihe von verschie-

[33]) Protokoll des Ständerates und »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 135. Der Beschluß des Ständerates fand nicht die Zustimmung der Gegner der Todesstrafe. Siehe beispielsweise den Kommentar des »Bund« Nr. 79 vom 21. März 1879 »Der Ständerat hat nicht bloß prinzipiell beschlossen, der Art. 65 sei einer Revision zu unterstellen, sondern auch von sich aus auf eigene Faust und ohne sich im mindesten um die zwei übrigen konstitutionellen Faktoren der Gesetzgebung, den Bundesrat und das Bundesgericht zu bekümmern, diese Revision gleich selbst vorgenommen. Einfach und bequem mag dieses Vorgehen sein, es zeugt aber auch von einer in parlamentarischen Dingen noch selten dagewesenen Rücksichtslosigkeit. Hoffentlich wird der Nationalrat, der sich nun ohnehin in einer Zwangslage befindet, das einfache Diktat seitens des andern Rates nicht so ohne weiteres hinnehmen«. In Nr. 82 vom 24. März 1879 spricht der »Bund« von einer fast unanständigen Hast, mit der der Ständerat vorgegangen sei und die sehr wohl entbehrt werden könne.

denen Anträgen vor, die teilweise mit den in der Kommission gestellten übereinstimmten, teilweise dieselben modifizierten, teilweise neue Vorschläge brachten.

I. Philippin (Neuenburg) beantragt:

1. Aufnahme eines von Vigier im Ständerat gestellten Antrages auf Verschiebung der Behandlung der Motion Freuler auf die nächste ordentliche Session.

2. Einholung eines Gutachtens des Bundesrates über folgende Fragen:

a) Ob es zweckmäßig sei, einen Vertrag abzuschließen, nach welchem den Kantonen das Recht eingeräumt würde, Mörder und qualifizierte Brandstifter in Strafkolonien eines andern Staates, z. B. der französischen Republik, unterzubringen.

b) Oder aber, ob zur Bestrafung schwerer Verbrecher eine schweizerische Strafanstalt errichtet werden solle, in welcher gegen angemessene Entschädigung die Kantone ihre wegen solcher Verbrechen Verurteilte unterzubringen berechtigt wären.

c) Ob der Bund nicht die Erstellung von Anstalten für jugendliche Verbrecher an die Hand nehmen solle.

II. Antrag Leo Weber (Solothurn):

Abweisung der Petenten, eventuell Revision in dem Sinne, daß der Bundesrat eingeladen werde, bis zur nächsten Session eine neue Redaktion dieses Artikels vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

1. Für den Fall der Beibehaltung des Verbotes der Todesstrafe und der körperlichen Strafen Unterstützung der Kantone durch den Bund beim Strafvollzuge gegenüber schweren und jugendlichen Verbrechern im Interesse der Strafjustizpflege und der öffentlichen Sicherheit.

2. Für den Fall der Beseitigung des Verbotes der Todesstrafe und der körperlichen Strafen die Aufstellung der in der bundesrätlichen Botschaft vom 7. März 1879 betr. Art. 65 der B. V. erwähnten Garantien rücksichtlich der kantonalen Strafrechtspflege.

III. Antrag Künzli (Aargau):

1. Art. 65 ist im Sinne der Beseitigung des unbedingten Verbotes der Todesstrafe zu revidieren.

2. Der Bundesrat ist einzuladen, bis zur nächsten Session eine neue Redaktion dieses Art. vorzulegen.

IV. Antrag Burckhardt (Basel):

Nichteintreten auf die Petitionen und die Motion Freuler.

V. Scherb (Thurgau)

schließt sich diesem Antrage auf Nichteintreten an, eventuell schlägt er Revision des Art. 65 in dem Sinne vor, daß die Gesetzgebung über das Strafrecht und den Strafvollzug dem Bunde zustehen soll.

VI. Antrag Landis (Zürich):

1. Artikel 65 ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt der frühere Artikel 54 der B. V.
3. Aufnahme der Postulate, wie sie schon von Philippin gestellt und begründet wurden. [34])

VII. Antrag Escher (Zürich:

Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung eine Vorlage betr. die zur Ausführung des 3. Abschnittes (Revision der Bundesverfassung) erforderlichen nähern Bestimmungen zu unterbreiten.

VIII. Antrag Brunner:

1. Art. 65 ist zu revidieren.
2. Der Bundesrat ist eingeladen, bis zur nächsten Session (Juni 1879) Bericht und Antrag über diese Revision in dem Sinne vorzulegen, daß das Strafrecht mit Einschluß des Strafvollzuges als Bundessache erklärt wird.

IX. Antrag Häberlin:

1. Nichteintreten auf die Motion Freuler und die Petitionen betr. Zulassung der Todesstrafe.
2. Eventuell Aufhebung und Ersetzung des Art. 65 durch folgende Bestimmung: Wegen politischer Vergehen darf im Gebiete der Eidgenossenschaft kein Todesurteil ausgefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt. Die Bundesgesetzgebung wird unverzüglich diejenigen Garantien bezeichnen, unter denen allein die Todesstrafe zur Anwendung und zum Vollzuge gelangen darf. Bis dahin darf kein Todesurteil ausgefällt oder vollzogen werden. [35])

Wie aus diesen Anträgen ersichtlich ist, wurde von zentralistischer Seite die Gelegenheit benutzt, auf eine Vereinheit-

[34]) Protokoll des Nationalrates vom 25. März 1879 im Bundesarchiv.
[35]) Protokoll des Nationalrates und »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 143 vom 21. März 1879.

lichung des gesamten Strafrechtes und Strafvollzuges hin zu tendieren.

Die große Zahl der Redner, welche sich in der Debatte zum Worte meldeten, eröffnete der Luzerner Philipp Anton Segesser als Referent einer Abteilung der Kommission, welche Zustimmung zum ständerätlichen Beschlusse empfahl. Nach Segesser handelt es sich darum, die bisherige Beschränkung der kantonalen Strafgesetzgebungen fortdauern zu lassen oder aufzuheben. Mit der Mehrheit des Ständerates wolle er den Kantonen dieses Recht zurückgeben. Andere Revisionsgelüste bestünden keine. Wenn man den Petenten vor den Kopf stoße, so seien bald 50 000 Unterschriften beisammen, welche die ganze Verfassung von 1874 in Frage stellen könnten. Persönlich ist Segesser Gegner der Todesstrafe, es handle sich aber nicht um die Entscheidung für oder gegen die Todesstrafe, sondern nur darum, den Kantonen das Recht zu gewähren, sie wieder einzuführen.[36]) Der Nationalrat rette die Verfassung, wenn er den ständerätlichen Beschluß akzeptiere; damit sei einer etwaigen Volksbewegung auf Totalrevision der B. V. der Faden abgeschnitten. Der Antrag Künzli, den Bundesrat mit einer neuen Redaktion des Art. 65 im Sinne der Beseitigung des unbedingten Verbotes der Todesstrafe zu beauftragen, sei wertlos, denn der Bundesrat habe mit seinem Beschlusse, auf die Motion Freuler und die Petitionen nicht einzutreten, einen deutlichen Fingerzeig gegeben, daß er keinerlei Aenderung vorzunehmen gedenke. Man solle bedenken, daß der Art. 65 vom Volke nicht angenommen worden wäre, wenn man 1874 artikelweise abgestimmt hätte. Der größte Teil des Volkes sei überzeugt, daß viele schwere Verbrechen in der jüngsten Zeit nicht vorgekom-

[36]) Vergleiche zur Stellungnahme des großen luzernischen Staatsmannes zum Problem der Todesstrafe, dessen Rede im luzernischen Großen Rate anläßlich der Begnadigung des Mörders Mattmann im Juni 1885 in »Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst« von Dr. A. Ph. Segesser, Bern 1887, Seite 689—693. »Die Todesstrafe, wenn auch zu wünschen ist, daß sie nur in Notfällen, wo kein anderes Mittel zur Sicherung der Gesellschaft zu Gebote steht, vollzogen werde, muß in den Gesetzbüchern stehen bleiben, aber daneben muß auch das Begnadigungsrecht bleiben, das an keine Bedingung gebunden ist und dessen Ausübung in dem einen Falle kein maßgebendes Präjudiz für einen andern Fall bildet. Deshalb wird auch die gesetzliche Androhung dieser Strafe ihre abschreckende Wirkung nicht verlieren, wenn ihre Vollziehung in besondern nicht dem Richter, sondern nur dem Gewissen der Begnadigungsbehörde anheimstehenden Fällen, durch die freie Gnade vermieden wird.« Vergl. ferner Plazidus Meyer von Schauensee: «Zum 100. Geburtstage des Luzerner Schultheißen A. Ph. Segesser von Brunegg« in »Wissen und Leben« X. Jahrgang (1917) S. 596: »Gegen das Ende seines Lebens hat dann Segesser (1885) durch seine in der Begnadigungssache des Mörders Mattmann bekundete äußerst humane Auffassung bei einem großen Teil der ihn früher so hoch schätzenden Bauernsame die Popularität eingebüßt«.

men wären, wenn das kant. Strafrecht durch den Art. 65 keine Beschränkung erlitten hätte. Es handle sich also lediglich um ein konstitutionelles Prinzip; das Volk bilde die höchste Gewald und als guter Demokrat respektiere er den Volkswillen und unterziehe sich demselben auch in diesem Falle, trotzdem er Gegner der Todesstrafe sei. [37])

Die diametral entgegengesetzte Auffassung vertritt der Neuenburger Philippin, der sich schon in seinem Heimatkanton im Kampfe gegen die Todesstrafe hervorgetan hatte. [38]) Es sei unrichtig, wenn behauptet werde, das Volk sei mehrheitlich für die Todesstrafe. In begeisterten Worten schildert er die Verwerflichkeit derselben vom sittlichen Standpunkte aus, ihre Wiedereinführung verletze die Volkswürde und noch mehr die Würde der Behörden, welche dazu Hand bieten. Den Kantonen könne man die Todesstrafe nicht mehr überlassen, denn es gebe Kantone, die nicht einmal ein geschriebenes Kriminalgesetzbuch hätten, bei denen die reinste Willkür über Leben und Tod, nicht nur der eigenen Bürger, sondern auch der sich dort Aufhaltenden oder Durchreisenden anderer Kantone herrsche. Die Todesstrafe liege hinter uns und es müsse zur Deportation Zuflucht genommen werden. Die Todesstrafe betreffe ebensosehr das Verfassungsrecht, als das Strafrecht insofern, als der Bürger von Bundeswegen gegen den Mißbrauch gewisser Strafarten geschützt werden müsse. Als Strafart lehnt er sie namentlich wegen ihrer Irreparabilität und der Möglichkeit von Justizirrtümern ab. [39])

Nach Philippin griffen die einzelnen Antragsteller in die Debatte ein. Burckhardt, welcher den Antrag auf Nichteintreten stellte, ist der Auffassung, daß sich in Bezug auf die schwerste Strafe ein Eingriff von Bundes wegen in die kantonale Selbstherrlichkeit wohl rechtfertigen lasse. Angst und Schrecken, wie sie durch die Verbrechen hervorgerufen wurden, seien ungeeignete Momente für die Vornahme von gesetzgeberischen Arbeiten. Der Redner würde eine Centralisation des Strafrechts und Strafvollzuges begrüßen. [40])

---

[37]) »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 143 vom 26. März 1879.

[38]) Jules Philippin 1818—1882, Ständerat, später Mitglied des Nationalrates. Vergl. dessen Ausführungen anläßlich der Beratung über den Antrag Guillaume betr. Abschaffung der Todesstrafe, im Großen Rate des Kt. Neuenburg im Juni 1854. Bulletin officiel des déliberations du Grand Conseil de la Republique et du Canton de Neuchâtel, Seite 393—395.

[39]) »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 143 vom 26. März 1879 und »Bund« Nr. 84 vom 26. März 1879.

[40]) »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 144 vom 27. März 1879 und »Bund« Nr. 84 vom 26. März 1879.

Der Aargauer Künzli votiert gemäß seinem Antrage für grundsätzliche Revision des Art. 65 der B. V. im Sinne der Beseitigung des unbedingten Verbotes der Todesstrafe unter Rückweisung der Sache an den Bundesrat mit dem Auftrag, bis zur nächsten Session den eidgenössischen Räten eine neue Redaktion des betreffenden Artikels vorzulegen. Obwohl persönlich Gegner der Todesstrafe tritt er für die Beseitigung des unbedingten Verbotes aus politischen Gründen ein. Wenn der Nationalrat nicht wenigstens grundsätzlich dem ständerätlichen Beschlusse beistimme, so entstehe ein Verfassungskonflikt, den das Volk ohne Zweifel zu Gunsten des Ständerates lösen werde. Der Bundesrat dürfe bei der Revision des Art. 65 nicht umgangen werden. Vom Bunde müßten gewisse Garantien gegen den möglichen Mißbrauch der Todesstrafe und Prügelstrafe in den Kantonen aufgestellt werden.

Leo Weber (Solothurn) votiert gegen jede Revision des Art. 65, weil die Todesstrafe die Vernichtung des Menschen mit sich bringe und demnach keine Strafe mehr sei. Uebrigens enthielten schon die ältesten Bundesbriefe dem Art. 65 ähnliche Bestimmungen. Der Redner unterstützt daher in erster Linie den Antrag auf Tagesordnung, eventuell, soferne Revision beschlossen werden sollte, Rückweisung an den Bundesrat, damit dieser nochmals gehört werden könne.

Scherb (Thurgau) erklärt er sei kein grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe, könne sich aber nicht dazu entschließen, bereits jetzt schon Hand an die neue Verfassung zu legen. Nach seiner Auffassung hat der Ständerat nicht die Wiedereinführung der Todes- und Prügelstrafe beschlossen, sondern nur die Wiederherstellung der vollen Souveränität der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts. Wenn die Todes- und die Prügelstrafe für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Schweiz notwendig seien, müsse man sie für die ganze Schweiz wieder einführen, und sie nicht bloß ins Belieben der Kantone stellen. Es handle sich nur um einen Feldzug zu Gunsten der Kantonalsouveränität, zu welchem er nicht Hand bieten wolle.[41])

Die von Segesser vorgetragenen Argumente werden in französischer Sprache von Weck-Reynold (Freiburg) wieder aufgenommen. Brunner (Bern) begründet den Antrag auf Vereinheitlichung des Strafrechtes und des Strafvollzuges. Eine wirksame Verbrechensbekämpfung werde durch Wiedereinführung der Todesstrafe nicht erreicht, wohl aber durch eine Verbesserung des Strafvollzuges und eine gründliche

[41]) »Bund« Nr. 84 vom 26. März 1879.

Reform des Gefängniswesens. Eine derartige Reform sei nur durchführbar, wenn das ganze Strafrecht und der Strafvollzug in die Hand des Bundes gelegt werden, während der Strafprozeß den Kantonen verbleiben solle. Der Vereinheitlichung des Strafrechts stehe kein Hindernis im Wege, da die Anschauungen des Volkes hinsichtlich Strafbarkeit einer Tat ziemlich einheitliche seien. Der Redner spricht einer Revision des Art. 65 B. V. das Wort, aber im Sinne der Ausdehnung der Bundeskompetenz auf Strafrecht und Strafvollzug. [42])

Für Zustimmung zur Schlußnahme des Ständerates äußert sich Arnold (Uri). Das Volk verlange die Wiederzulassung der körperlichen Strafen zur heilsamen Abschreckung; dagegen verhalte es sich ablehnend gegenüber einer Centralisation des Strafrechts und des Strafvollzuges.

Gegen Eintreten spricht Häberlin (Thurgau), der befürchtet, daß durch eine Revision auch nur eines einzigen Artikels der B. V. die ganze Bundesverfassung in Frage gestellt werden könnte.

Haberstich (Aargau) hält den Art. 65 als eine Errungenschaft, die von den Besten des Landes begrüßt worden sei; es falle ihm schwer, diese Errungenschaft preis zu geben. Gleichwohl liegen wichtige Gründe vor, ein Opfer zu bringen, um das Grundgesetz als Ganzes zu retten. Gegenüber dem entschiedenen Willen des Volkes lasse sich das Verbot der Todesstrafe auf die Dauer nicht halten. Eine neue Totalrevision der Verfassung, die sich aus einem Konflikte zwischen den beiden Räten entwickeln könnte, wäre ein gefahrvolles Unterfangen, das, wenn immer möglich, vermieden werden müsse. Haberstich empfiehlt den Antrag seines Landsmannes Künzli. Dieser rechtfertige sich in erster Linie, weil er das Verbot der Prügelstrafe beibehalte, die entehrend wirke auf jene, welche sie erhalten und jene, welche sie erteilen.

Den Antrag auf Nichteintreten unterstützt Tschudi (Glarus). Der Art. 65 enthalte einen ersten Ansatz zur Vereinheitlichung des Strafrechts und dürfe daher nicht leichterdings preis gegeben werden. Man könnte es später bereuen, in einer so wichtigen Kulturfrage einer momentanen Stimmung nachgegeben zu haben.

Für den Bundesrat äußert sich der Vorsteher des Justizdepartementes, Anderwert, der den Art. 65 einen Kompromißartikel nennt. Anläßlich der Verfassungsrevisionskämpfe von 1872/74 hätten sich die germanischen und romanischen Fortschrittsbestrebungen gekreuzt; erstere hätten es mehr auf

[42]) »Bund« Nr. 85 vom 27. März 1879.

eine Kräftigung des Staates abgesehen, während letztere mehr den Schutz des Individuums forderten. Damals sei von westschweizerischer Seite die Aufnahme eines Verbotes der Todes- und Prügelstrafe verlangt worden. Eine Vereinheitlichung des Strafrechtes habe man abgelehnt und sich begnügt, gewisse Strafarten, wie die Todes- und Prügelstrafe, bundesrechtlich zu verbieten. Auch in dieser Richtung habe man es mit einem Kompromiß zu tun, an dem auch mit Rücksicht auf das Ansehen gegenüber dem Ausland nicht gerüttelt werden solle. Es sei nicht anzunehmen, daß die Zahl der Verbrechen sich nach Wiedereinführung der Todesstrafe wesentlich vermindere. Der Bundesrat befürworte die Annahme des Antrages Künzli; die Todesstrafe könne nur unter bestimmten Vorbehalten wieder zugelassen werden, deren nähere Formulierung dem Bundesrate zustehe.

Den Beitritt zum ständerätlichen Beschlusse empfiehlt der Bündner Andreas Rudolf von Planta: jede Unifikation des Strafrechtes sei zu bekämpfen vom politischen und finanziellen Standpunkte aus. Die Todesstrafe könne nicht entbehrt werden, weil die Moralität des Volkes nicht auf so hoher Stufe stehe. — Der St. Galler Aepli findet, eine Centralisation des Strafrechts sei im gegenwärtigen Moment nicht opportun. Er weist auf den Kanton St. Gallen hin, wo sich seit 1876 fünf schwere Mordtaten ereignet hätten. Diese Fälle hätten große Volksteile in der Beurteilung der Todesstrafe umgestimmt. So sei eine Bewegung für Wiederzulassung der Todesstrafe entstanden, welche sich auch auf andere Kantone ausgedehnt habe. Die Räte müßten der Volks-Stimmung entgegenkommen, andernfalls eine Volksbewegung alle Dämme überfluten könnte. Aepli votiert für den Antrag Künzli, wobei er der Hoffnung Ausdruck gibt, der neue Artikel werde vom Bundesrate nicht so verklausuliert, daß von der Todesstrafe nichts mehr übrig bleibe.

Als letzter Redner greift Louis Ruchonnet (Waadt) in die Diskussion ein; er erklärt sich als grundsätzlicher Gegner der Todesstrafe und führt eine Reihe von Gründen gegen sie an. Namentlich könne das subjektive Verschulden des Verbrechers niemals mit Sicherheit festgestellt werden. Die Todesstrafe, einmal vollzogen, könne nicht mehr gut gemacht werden. Eine abschreckende Wirkung komme ihr nicht zu; im Mittelalter seien trotz der zahlreichen Hinrichtungen die Verbrechen sehr häufig gewesen. Vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus rechtfertige sich die Abänderung des Art. 65 keineswegs. Anders stelle sich die Frage vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus: man könne sich fragen, ob es berechtigt sei, Bestimmungen strafrechtlicher

Natur in die Bundesverfassung aufzunehmen, nachdem das Strafrecht den Kantonen verbleibe. Wenn die Kantone für die Handhabung der Strafjustiz verantwortlich seien, dürfe der Bund ihnen hierin keine Schranken setzen. Trotzdem könne man der Auffassung sein, daß sich ein Verbot der Todes- und der Prügelstrafe in der B. V. rechtfertige. Jedenfalls sei der Art. 65 in seiner gegenwärtigen einfachen Gestalt den Garantien, mit welchen man die Wiederzulassung der Todesstrafe versehen wolle, vorzuziehen. Aus diesen Erwägungen stimmt Ruchonnet gegen Eintreten auf die Motion Freuler und die Petitionen. — Die Rede Ruchonnets war von nachhaltigem Eindruck auf den Rat. Mehrere Ratsmitglieder verzichteten daraufhin auf das Wort.[43])

Die Abstimmung gestaltete sich schwierig. Zunächst wurden jene Anträge bereinigt, die in irgend einer Weise auf die Revision des Art. 65 eintreten wollten, sei es sofort, sei es mit Wegleitung an den Bundesrat. Das Resultat der Abstimmung über diese Gruppe von Anträgen wurde dann demjenigen Burckhardts auf Nichteintreten gegenübergestellt.

Der Antrag Landis wird abgelehnt, ebenso die Postulate zu diesem Antrage. Philippin zieht seinen Antrag zurück. Vom Antrag Häberlin wird der Absatz, welcher die Wiedereinführung körperlicher Strafen und politischer Todesurteile untersagen will, mit 77 gegen 21 Stimmen angenommen, der Passus hingegen, wonach die Bundesgesetzgebung die Garantien, unter denen die Vollziehung eines Todesurteils vor sich gehen darf, bezeichnen soll, mit 55 gegen 48 Stimmen abgelehnt. Dieser so reduzierte Antrag Häberlin wird gegenüber dem Antrag auf Beitritt zum ständerätlichen Beschlusse mit 78 gegen 38 Stimmen angenommen. Hierauf folgt die Bereinigung der Anträge, welche eine Revision unter Verweisung an den Bundesrat verlangen. Mit 40 gegen 31 Stimmen siegt der Antrag Brunner gegenüber dem Antrage Weber, unterliegt aber gegenüber dem Antrage Künzli mit 27 gegen

---

[43]) »Bund« Nr. 85 vom 27. März 1879. Einer der Biographen Ruchonnets schreibt zu dieser Rede: »Son plaidoyer à Berne en faveur du maintien de l'article 65 n'a pas été conservé. Jamais discours ne fut du reste plus directement improvisé. Ruchonnet qui avait été absent de la ville fédérale pendant quelques jours, n'apprit l'attitude de ses amis des Chambres qu'au moment d'entrer en séance. Mais le sujet lui était familier. Il le traita de verve et avec un telle autorité et une si magistrale élévation, que Ch. Vogt, inscrit après Ruchonnet, se contenta de dire à peu près ceci: Vous avez entendu un discours après lequel il n'y a plus qu'à clore la discussion. Je renonce à la parole et prie ceux de mes collègues qui sont inscrits après moi d'en faire autant. Le voeu de Monsieur Vogt fut écouté. On passa à la votation . . . Ruchonnet fut battu. On l'avait admiré et pour une fois on n'avait pas volu se laisser convaincre.« Virgile Rossel: Louis Ruchonnet, Lausanne 1893, Seite 43.

74 Stimmen. Der Antrag Künzli behauptet sich mit 58 gegen 50 Stimmen gegenüber dem reduzierten Antrag Häberlin.

In der Hauptabstimmung stehen sich gegenüber der Antrag Künzli (Revision des Art. 65 im Sinne der Aufhebung des unbedingten Verbotes der Todesstrafe mit der Direktive an den Bundesrat, bis zur Junisession eine neue Redaktion des Art. 65 einzubringen) und der Antrag Burckhardt (Nichteintreten auf eine Revision). Unter Namensaufruf siegt letzterer mit 65 gegen 62 Stimmen. [44])

Somit bestand zwischen den beiden Räten ein Gegensatz: der Nationalrat beschloß mit einer Mehrheit von 3 Stimmen, auf eine Revision des Art. 65 überhaupt nicht einzutreten, während der Ständerat dieselbe bereits beschlossen und vorgenommen hatte. Der Ständerat hatte sich nun neuerdings mit der Frage zu befassen. Seine Kommission, welche sich am 27. März nachmittags besammelte, konnte sich nicht auf einen einheitlichen Antrag verständigen. Der Luzerner Herzog, welcher den inzwischen ins Bundesgericht gewählten Kopp ersetzte, beantragte Festhalten am Beschlusse des Ständerates vom 20. März. Nagel, Freuler und Evéquoz, denen sich eventuell auch Herzog anschließt, schlagen im Sinne einer Verständigung vor, die Prügelstrafe fallen zu lassen und den Art. 65 folgendermaßen zu formulieren: »Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt«. Die frühere Minderheit (Keller, Birmann und Cornaz) tritt für Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates ein.

Im Rate selbst werden die beiden Anträge durch Freuler und Birmann vertreten. Brosi (Solothurn) nimmt für den Fall der Verwerfung des Minderheitsantrages den im Nationalrat abgelehnten Antrag Künzli wieder auf, unterstützt von Keller, Zschokke, Stehlin und den Bundesräten Welti, Schenk, Anderwert und Hammer; letzterer betont namentlich konstitutionelle Gesichtspunkte. Ador (Genf) und die beiden neuenburgischen Abgeordneten Cornaz und Morel erklären sich für Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates.

In der Abstimmung unterliegt der Antrag Brosi gegenüber dem Antrage der Kommissionsmehrheit mit 26 gegen 14 Stimmen; letzterer siegt definitiv in namentlicher Abstimmung gegenüber dem Antrage auf Zustimmung zum Nationalrate mit 27 gegen 13 Stimmen. Während der Ständerat am 20. März kurzerhand den Art. 65 der Verfassung von 1874 durch den Art. 54 der Verfassung von 1848 (Verbot der Todesstrafe auf politische Vergehen) ersetzte, untersagte er mit der

[44]) Protokoll des Nationalrates. »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 146.

neuen Schlußnahme ausdrücklich die körperlichen Strafen. In dieser Hinsicht wurde also der Art. 65 nicht abgeändert. [45])

Der Nationalrat befaßte sich mit diesem Beschlusse des Ständerates in der Abendsitzung vom 28. März 1879. Seine Kommission teilte sich in drei Gruppen:

1. Segesser, Arnold und Weck-Reynold beantragen Zustimmung zum ständerätlichen Beschlusse.

2. Künzli und Brunner befürworten eine Revision des Art. 65 mit dem Auftrag an den Bundesrat, in der Junisession den Räten Bericht und Antrag über den zu revidierenden Artikel einzubringen. Den ursprünglichen Antrag Künzlis nimmt Feer-Herzog (Aargau) wieder auf, d. h. Beauftragung des Bundesrates eine neue Redaktion des Art. 65 im Sinne der Beseitigung des unbedingten Verbotes der Todesstrafe vorzuschlagen.

3. Weber, Scherb, Philippin und Burckhardt lehnen jede Revision des Art. 65 ab und sprechen sich daher für Festhalten am Beschlusse des Nationalrates vom 27. März aus.

Die Diskussion im Plenum zeitigte im wesentlichen keine neuen Momente. Segesser vertritt den Standpunkt der ersten Gruppe der Kommission, Brunner der zweiten und Philippin der dritten. Pictet (Genf) erklärt, er habe erstmals gegen die Revision des Art. 65 gestimmt, da aber ein Konflikt mit dem Ständerat in nächste Nähe gerückt sei, pflichte er dessen Beschluß bei, um einen Verfassungskonflikt zu vermeiden, der zu einer Totalrevision führen müßte. Das Volk möge entscheiden, ob die Todesstrafe wieder zugelassen oder abgeschafft bleiben solle. Aehnlich argumentiert Sprecher (Graubünden), der dem Volke ebenfalls Gelegenheit geben will, sich über die Frage auszusprechen. Am entschiedensten gegen jede Revision spricht Emil Frey (Basel-Land). Er befürchtet, daß eine Partialrevision der andern folgen werde, wenn man gesehen habe, wie leichtes Spiel man mit der ersten gehabt habe. Jede Verfassungsrevision im jetzigen Momente sei gleichbedeutend mit Reaktion und die Reaktion werde zum Chaos führen. Wenn beide Räte die Errungenschaft preis geben, werde auch das Volk ihnen folgen. Haberstich (Aargau) setzt sich für den Antrag Künzli ein, welcher vor Ueberstürzung bewahre und die Umgehung der Bundesexekutive verhindere. [46])

---

[45]) Protokoll des Ständerates und »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 149 vom 29. März 1879.

[46]) Protokoll des Nationalrates. »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 150 vom 30. März 1879 und »Bund« Nr. 88 vom 30. März 1879.

In der Abstimmung wird eventuell der neue Antrag Brunner / Künzli gegenüber dem früheren nun von Feer-Herzog aufgenommenen Antrag Künzli mit 54 gegen 51 Stimmen akzeptiert. Er unterliegt jedoch gegenüber dem Antrage auf Zustimmung zum Beschlusse des Ständerates mit 55 gegen 70 Stimmen. In der Hauptabstimmung siegt unter Namensaufruf letzterer Antrag mit 76 gegen 49 Stimmen, welche eine Revision des Art. 65 grundsätzlich ablehnen. — Der von der Bundesversammlung am 28. März 1879 gefaßte Bundesbeschluß hat folgenden Wortlaut:

1. Art. 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.

2. An seine Stelle tritt folgender Artikel: Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

3. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. [47])

Für diesen Beschluß stimmten im Nationalrat die Abgeordneten der Rechten, des Zentrums und eine Reihe von Mitgliedern der Linken, gegen ihn die meisten Angehörigen der radikalen Linken. Wie aus der Diskussion erhellt, waren auf beiden Seiten neben strafrechtlichen namentlich auch staatsrechtliche Erwägungen maßgebend. Die föderalistisch gesinnten Parlamentarier betrachteten es als günstige Gelegenheit, das 1874 den Kantonen entrissene Recht der Todesstrafe ihnen wieder zurückzugeben; eine nicht unwesentliche Beschränkung der kantonalen Souveränität sollte wieder zurückerobert werden. Namentlich nachdem der Ständerat an der einmal beschlossenen Revision festhielt, war auch der Gedanke wegleitend, auf alle Fälle eine Totalrevision der Bundesverfassung, die eine Neuwahl der eidgenössischen Räte nach sich gezogen hätte, zu vermeiden, was manche grundsätzliche Gegner der Todesstrafe bewog, der Revision zuzustimmen. Auf gegnerischer Seite befürchtete man ein Weiterschreiten der Revision, welcher mit der Zeit auch andere Errungenschaften der Bundesverfassung von 1874 zum Opfer fallen könnten, eine Befürchtung, die sich später als unbegründet erwies. Diese Besorgnis kam namentlich in Kommentaren der Presse zum Ausdruck, welche schon die ganze Verfassung von 1874 bedroht sahen. [48])

---

[47]) Bundesblatt 1879 I. Seite 685.

3. Die Volksabstimmung.

Gemäß Art. 123 der B. V. war der von den Räten gefaßte Bundesbeschluß über den revidierten Art. 65 Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Bundesrat setzte durch Beschluß vom 4. April 1879 den Abstimmungstag auf Sonntag, den 18. Mai fest. [46]) Eine sehr lebhafte Agitation entfaltete sich im Monat April und in der ersten Hälfte Monat Mai. Die Anhänger der Todesstrafe

---

[46]) Siehe beispielsweise »Bund« Nr. 90 vom 1. April 1879: »Wir können uns damit nicht befreunden, daß wenige Jahre nach ihrem Inkrafttreten schon wieder die zerstörende Hand an die neue Bundeskonstitution gelegt werden soll. Wir vermögen ferner die brüske und allen parlamentarischen Gebräuchen hohnsprechende Art und Weise nicht zu billigen, in der die Revision seitens der eidg. Räte unter Umgehung des Bundesrates, der sein Vorschlagsrecht namentlich im Ständerat nachdrücklich reklamiert hat, ins Werk gesetzt worden ist. Wir wollen ein Stück einheitlichen schweizerischen Rechtes auf dem Gebiete der Strafjustiz nicht wieder austauschen gegen ein Stück kantonaler Rechtsmosaik, bei welcher ein und dasselbe Verbrechen mit dem Tode, in einem andern nur mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird. Wir sind überhaupt nicht gewillt, die Abschaffung der Todes- und Körperstrafen, die wir im Jahre 1874 als eine humane Errungenschaft in der neuen Bundesverfassung freudig begrüßt haben, bereits jetzt schon wieder preis zu geben, obschon man noch keinerlei zureichende Erfahrungen über allfällige verderbliche Wirkungen dieser Maßnahmen hat machen können. In erster Linie verwerfen wir die Todesstrafnovelle, weil wir zur Zeit überhaupt jede Verfassungsänderung als einen politischen Mißgriff betrachten, es ist nicht dargetan, daß die Zunahme der Verbrechen durch die Abschaffung der Todesstrafe bedingt ist . . . Die B. V. vom Jahre 1874 ist hervorgegangen aus einem Kompromiß, was zur Folge hatte, daß vielleicht nicht ein einziger Bürger mit allen einzelnen Bestimmungen derselben vollständig einverstanden war. Unter den Kompensationsobjekten, welche beim Verfassungskompromiß ihre Verwendung fanden, figurierte auch die Abschaffung der Leibesstrafe auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft. Wird nun dieses Kompensationsobjekt nachträglich wieder aus der Verfassung herausgeworfen, so wird der Kompromißcharakter der letztern zerstört und das Solidaritätsverhältnis unter den einzelnen Verfassungsbestimmungen aufgehoben. Ist mit der Modifizierung des Verbotes der Todesstrafe einmal der erste Schritt getan, so werden andere nicht auf sich warten lassen. Hat einmal die Verfassung den Charakter eines organischen Ganzen verloren, und sich in eine Reihe zusammengestellter Paragraphen aufgelöst, so ist nicht mehr abzusehen, weshalb nach dem Todesstrafartikel nicht auch der Eherartikel, der Schularikel, die freie Niederlassung u. s. w. reformiert werden sollten. Einer derartigen Zerstörung unserer verfassungsmäßigen Zustände möchten wir aber vorbeugen.«

Ein günstiges Urteil über den Beschluß der Räte fällte die »Gazette de Lausanne« Nr. 76 vom 31. März 1879: ». . . . En somme, le vote de l'assemblée fédérale nous paraît heureux à tous égards. Le peuple et les Cantons voteront l'abrogation de l'article 65 et les cantons seront désormais libres de réintroduire la peine capitale dans leurs lois. Ainsi disparaîtra de notre Constitution une disposition malheureuse qui avait le grand tort de ne pas répondre au sentiment du peuple et cela sans que la Constitution elle même soit remise en question.«

[46]) Bundesblatt 1879 I. Seite 667 ff.

standen fast durchwegs im Lager der Revisionsfreunde,[90]) während die Gegner der Todesstrafe zum großten Teil der Revision ablehnend gegenuberstanden. Wie schon bei der Entscheidung in der Bundesversammlung neben strafrechtlichen Momenten namentlich auch staatsrechtliche Gesichtspunkte in die Wagschale fielen, so traf dies auch für die Volksabstimmung zu. Sehr stark machten sich föderalistische Erwägungen geltend. Charakteristisch war nach dieser Richtung die Haltung des waadtländischen Staatsrates. Wenige Tage vor dem eidg. Abstimmungstag beschäftigte die Angelegenheit den Großen Rat des Kantons Waadt (14. Mai 1879), wo der Staatsrat seit 1848 über die eidg. Angelegenheiten in jeder Session Bericht erstattet, worauf dem Berichte eine Diskussion folgt. Der Staatsrat gab nun in seinem Berichte über die eidgenössischen Angelegenheiten der gesetzgebenden Behörde Kenntnis von der durch die Räte vorgenommenen Revision des Art. 65 der B. V. Aus Gründen der Souveränität der Kantone empfahl der Bericht des Staatsrates Annahme der Revision.[91]) Von der fünf Mitglieder umfassenden Kommission, die sich vorerst mit dem Berichte des Staatsrates zu beschäftigen hatte, teilten zwei die Auffassung des letztern, die übrigen drei erklärten sich als Gegner der Revision des Art. 65. Um der Minderheit entgegenzukommen, verzichtete die Kommission auf eine bestimmte Antragstellung zuhanden des Großen Rates. In der Diskussion im Rate wurde der Standpunkt des Staatsrates nachdrücklich von den Staatsräten Ruffy und John Berney verteidigt. Beide waren entschiedene Gegner der Todesstrafe, aus politischen Gründen hingegen befürworteten sie die Revision des Art. 65. Berney erklärte, man sei 1874 zu weit gegangen, man müsse nun die Gelegenheit benützen, einen Teil der Souveränität den Kantonen zurückzugeben. Ueber dem Prinzip der Abschaffung der Todesstrafe stehe das Prinzip der Souveränität des Staates (d. h. des Kantons).[92]) In einer großen Rede nahm

---

[90]) Eine solche Stimme (Anhänger der Todesstrafe, aber Gegner der Revision) regte sich in Nr. 135 des »Bund« vom 17. Mai 1879 aus der Zentralschweiz. Der Einsender wünschte in einem eidg. Strafrechte die Todesstrafe aufrecht erhalten, sie aber den Kantonen, von denen einzelne weder Kraft noch Willen besitzen, das Strafrecht und den Strafvollzug in menschlich-humaner Weise zu gestalten, zurückzugeben, widerstrebe ihm und aus diesem Grunde stimme er nein.

[91]) Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Vaud. Session de mai 1879. Der Bericht des Staatsrates und der Kommissionalbericht, verfaßt von Louis Pauluzz, stehe in den Pièces annexes.

[92]) Votum Ruffy S. 96 und Votum Berney S. 97/98. Votum Puchoux S. 89—97 des zit. Bulletins. Im Kanton Waadt befürworteten die »Gazette de Lausanne« und der »Nouvelliste Vaudois« die Revision des Art. 65, bekämpft wurde sie von der »Revue«.

Louis Ruchonnet gegen die Revision Stellung; obwohl überzeugter Föderalist lehnte er die Revision ab, weil er die Wiederzulassung der Todesstrafe als kulturellen Rückschritt betrachtete. Der Große Rat selbst nahm, ohne einen Beschluß zu fassen, vom Berichte des Staatsrates Kenntnis. Der Kanton Waadt stand denn auch mit starker Mehrheit im Lager der annehmenden Kantone.

Auch in einem Aufrufe der konservativen Partei des Kt. Luzern sowie in einer Kundgebung der National- und Ständeräte des Kt. Freiburg fanden sich solche föderalistische Gesichtspunkte. [53])

Die Frage wurde überhaupt auf beiden Seiten als eine politische aufgefaßt. Im Lager der Gegner der Revision, wo der radikale Volksverein und die Grütlivereine im Vordertreffen standen, betrachtete man die Abänderung des Art. 65 als einen Anschlag auf die Bundesverfassung; dieser Gedanke kam in ihren Versammlungen und Aufrufen immer wieder zum Ausdruck. [54])

---

[53]) Abgedruckt in der »Ostschweiz« Nr. 113 vom 16. Mai 1879. In letzterem Aufrufe wurde namentlich betont, daß der Abstimmung eine politische Tragweite zukomme, die wichtiger sei, als die Todsstrafe selbst. Durch die letzten Wahlen seien die gemäßigten und föderalistischen Elemente in der Bundesversammlung gestärkt worden, diese gemäßigte Richtung müsse durch die Annahme der Revision der B. V. unterstützt werden.

[54]) Siehe beispielsweise den Schlußpassus eines Aufrufes des Centralcomités des schweizerischen Volksvereins, publiziert in Nr. 117 des »Bund« vom 29. April 1879: »Nicht um den Art. 65 ist es den Gegnern in Tat und Wahrheit zu tun. Sie wollen der Verfassung selbst zu Leibe gehen, und nur, wenn wir uns diesem ersten Versuche mit aller Kraft entgegenstemmen, wird es uns gelingen, die Verfassung vor ihrer gänzlichen Zertrümmerung zu bewahren. Möge das freisinnige Schweizervolk es bedenken, ehe es zu spät ist. Die Revision von heute ist die Reaktion von morgen und zwar auf der ganzen Linie! Darum Ihr Gesinnungsgenossen im Volksverein, Ihr wackern Volksscharen vom Volkstag in Solothurn, Ihr überzeugungsgetreuen Freunde der Bundesverfassung, Ihr alle, welchen das Ansehen unseres Landes am Herzen liegt, sammelt Euch nochmals um das Revisionsbanner von 1873 und 1874, haltet fest zusammen und weiset den Sturm zurück, der gegen die Verfassung und die von Euch so schwer erkämpften Errungenschaften will unternommen werden! Indem Ihr die vorgeschlagene Aenderung der Verfassung verwerfet, bestätigt und bekräftigt Ihr noch einmal das Einigungswerk vom 19. April 1874 und erwerbt Ihr Euch den Dank und die Hochachtung der zivilisierten Welt. Unterliegt Ihr, dann treibt unser Land unausweislich in eine Periode des Kampfes hinein und eine Niederlage des Fortschrittes wird der andern folgen!«

Derselbe Standpunkt kehrt in einem Aufruf zürcherischer Mitglieder des National-, Regierungs- und Kantonsrates wieder: »Bejahung der Frage wäre ein Einbruch in die B. V. vom Jahre 1874, an welcher zu rütteln das Volk des Kantons Zürich am allerwenigsten Ursache hat. Mit einem an Einstimmigkeit grenzenden Mehr, 61 779 gegen 3516 hat es diese Verfassung angenommen. Eine erste Aenderung dürfte kaum vereinzelt bleiben und es läge die Gefahr nahe, daß ein Stück um das andere aus-

Je näher es dem Abstimmungstag zuging, desto intensiver gestaltete sich die Preß- und Versammlungspropaganda. [55])

gebrochen würde, bis der Sturz des Ganzen nicht mehr aufzuhalten wäre.« »Neue Zürcher Zeitung« Nr. 219. — Aehnlich die »St. Galler Zeitung« (Nr. 112 vom 14. Mai 1879): »Die Revision erscheint uns verwerflich, weil sie die allgemeine Grundlage einbricht, auf welcher die dermalige Bundesverfassung zu Stande gekommen ist. Halten wir also ehrlich und redlich fest am patriotischen Standpunkte von 1874. Wir wollen gegenwärtig aber auch deswegen keine Aenderung unseres nationalen Grundgesetzes, weil dieselbe das Signal zu allen möglichen rückläufigen Bestrebungen und Versuchen würde und das Selbstbewußtsein aller reaktionären Elemente im Schweizerlande mächtig stärken müßte. Eine Revision der Verfassung bedeutet ein in die Hände-Arbeiten der offenen und geheimen Totengräber der Verfassung.«

[55]) Die größte Versammlung war der am 12. Mai 1879 in Bern auf der Schanze abgehaltene Volkstag mit 6000 Teilnehmern. Als Redner gegen die Revision traten auf: Fürsprecher Reichel, später Bundesrichter, Journalist Salzmann, Nationalrat Philippin und Dr. med. Bähler, Biel. Durch Annahme einer Resolution bekundete die Versammlung ihre ablehnende Haltung gegenüber der Revision. Bund vom 13. Mai 1879.

Für und gegen die Revision erschienen eine große Zahl von Broschüren, von denen die wichtigeren genannt seien, ohne daß die Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte:

E. Pfotenhauer: Aphorismen über die Todesstrafe. Mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände in der Schweiz, Bern 1879.
Ott Arnold: Offener Brief an Herrn Ständerat Freuler über die Todesstrafe. Solothurn 1879.
Philippin Jules: De la peine de mort. Neuchâtel 1879. Als Gegenbroschüre: La peine de mort est-elle légitime? Réponse à Monsieur le colonel Philippin, par quelques citoyens neuchâtelois. Neuchâtel 1879.
Bay-de la Tour: La peine de mort. Son abolition et son rétablissement en Suisse. Courtelary 1879.
Péclard Jules: De nouveau la peine de mort. Lausanne 1879.
Hilty Carl: Zur Wiedereinführung der Todesstrafe. Bern 1879.
Robert Weber: Todesglocken. Eine Erzählung für das Schweizervolk. Basel 1879.
Bühler Dr. Josef: Geld oder Blut. Betrachtungen über die Wiedereinführung der Todesstrafe. Ein Wort an das Volk und seine Vertreter. Luzern (ohne Datum).
— Ce qu'il faut faire. Deux mots sur le rétablissement en Suisse de la peine de mort. Par un ancien député. Genf 1879.
— § 65 und die Herren Zivilisationsmörder oder Nicht-Köpfen aber schinden, von einem Geschundenen. Bern 1879.
Kinkel G.: Gegen die Todesstrafe und das Attentat, sie in der Schweiz wieder einzuführen. Zürich 1879.
Roclus E.Mosée: La peine de mort. Conférence, Genf 1879.
Rettig: Ueber die Todesstrafe. Ein Vortrag. Bern 1879.
— Die Todesstrafe nach ihrer Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Basel 1879.
J. M. Porrer: Ein Beitrag zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz. St. Gallen 1879.
C. W. Kambli, Pfarrer in Horgen: Ein Wort gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe vom sittlich-religiösen Standpunkte aus. 1879.
— Die 12 Gründe, warum wir die Bundesverfassung nicht ändern wollen. Im Namen der Delegiertenversammlung der bernischen Volksvereine. Bern 6. Mai 1879 (Flugblatt).

Auch im Ausland verfolgte man den Abstimmungskampf in der Schweiz mit Interesse.[56])

Das Abstimmungsergebnis war folgendes:

	Für Revision Ja	Gegen Revision Nein
Zürich	19 243	36 460
Bern	22 579	28 668
Luzern	13 237	6 218
Uri	3 251	241
Schwyz	5 339	1 433
Obwalden	1 323	257
Nidwalden	1 392	335
Glarus	3 107	2 257
Zug	1 972	869
Freiburg	12 426	5 784
Solothurn	4 860	4 857
Basel-Stadt	2 359	3 481
Basel-Landschaft	3 238	3 732
Schaffhausen	4 050	2 687
Appenzell A.-Rh.	6 206	4 343
Appenzell I.-Rh.	1 911	365
St. Gallen	23 763	13 736
Graubünden	7 453	7 262
Aargau	21 304	14 170
Thurgau	8 529	9 539
Tessin	5 486	7 993
Waadt	14 672	8 863
Wallis	10 085	2 748
Neuenburg	1 826	9 668
Genf	874	5 622
Total	200 485	181 588.

Damit war die Revision des Art. 65 der B. V. mit nicht sehr starkem Volksmehr von 13 ganzen und 4 halben Ständen gegen 6 ganze und zwei halbe angenommen. Die relativ stärkste Annahme erfuhr die Vorlage in den Urkantonen, im Wallis und in Appenzell I.-Rh., die relativ wuchtigste Verwerfung in den beiden westschweizerischen Kantonen Neuen-

[56]) In Nr. 96 vom 24. April 1879 der »Gazette de Lausanne« ist ein Brief des französischen Dichters Victor Hugo an Marc Marguerat in Lutry reproduziert: »Je vous remercie de votre excellente lettre, mais soyez tranquille. Jamais la réaction ne produira ce miracle de faire d'une république le dernier des peuples. Conserver l'échafaud, c'est de la barbarie, le rétablier, ce serait de l'imbécilité. Je ne doute pas du peuple Suisse. C'est avec confiance, que je vous serre la main«.

burg und Genf, wo die Todesstrafe von jeher einer mächtigen Opposition begegnete.

Im Kanton St. Gallen ergab sich nach Bezirken geordnet, folgendes Resultat:

	Für Revision Ja	Gegen Revision Nein
St. Gallen	1 200	1 811
Tablat	1 460	621
Rorschach	1 581	598
Unterrheintal	1 306	1 196
Oberrheintal	2 142	739
Werdenberg	1 363	847
Sargans	2 118	987
Gaster	1 081	225
Seebezirk	1 474	678
Obertoggenburg	769	1 362
Neutoggenburg	984	1 373
Alttoggenburg	2 071	336
Untertoggenburg	1 784	1 891
Wil	1 585	249
Goßau	2 296	597
Militärschulen	338	202
Total	23 752	13 712. [57])

Bei der Erwahrung des Abstimmungsresultates durch die eidg. Räte stellte sich hinsichtlich des Kt. Solothurn eine interessante Frage: im Kanton Solothurn standen den 4860 Ja 4857 Nein gegenüber, so daß bei einem Total von 9851 Stimmzetteln die absolute Mehrheit für Annahme der Revision nicht erreicht war. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und mit ihm der Bundesrat vertraten die Auffassung, daß der Kanton Solothurn den verwerfenden Ständen beigezählt werden müsse. Nationalrat und Ständerat schlossen sich jedoch der bundesrätlichen Auffassung und Antragstellung nicht an: nach Art. 123 Abs. 3 der B. V. gelte das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton als Standesstimme; nachdem im Kt. Solothurn 3 Ja mehr als Nein abgegeben worden seien, sei diese Standesstimme als bejahend zu betrachten. Der Erwahrungsbeschluß der eidg. Räte vom 18./20. Juni 1879 zählt denn auch die Standesstimme des Kt. Solothurn zu den annehmenden. [58])

---

[57]) »Ostschweiz« Nr. 117 vom 21. Mai 1879. Die Gemeinderesultate siehe im Band 54 des Kantonalen Amtsblattes von 1879 Seite 395 ff.

[58]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die eidg. Abstimmung vom 18. Mai 1879, Bundesblatt 1879 II. Bd. S. 850 ff. Eidg. Gesetzessammlung Bd. IV Neue Folge, S. 195—198.

Das schweizerische Gesamtresultat enttäuschte die Gegner der Todesstrafe. In den Preßkommentaren kommt nicht bloß das Bedauern über die Wiederzulassung der Todesstrafe zum Ausdruck, sondern auch die Befürchtung, daß sich für die Verfassung selbst schlimme Folgen daran knüpfen könnten.[59]) Ueber das Resultat des Kt. St. Gallen äußerte sich eine Korrespondenz im »Bund«[60]), die Parteischablone habe hier insofern den Ausschlag gegeben, als die Konservativen durchs Band sich den Annehmenden beigesellten und denselben sich viele Liberale angeschlossen hätten, welche auch nicht ohne die Todesstrafe auskommen zu können glaubten.

---

[59]) Siehe besonders den Kommentar des »Bund« in Nr. 139 vom 21. Mai 1879. Die »St. Galler Zeitung« (Nr. 126 vom 31. Mai 1879) gibt einen Kommentar des italienischen Blattes »Secolo« wieder, dahingehend, das Resultat der schweizerischen Abstimmung vom 18. Mai habe bei allen Freunden der Zivilisation einen schmerzlichen Eindruck hinterlassen.

Weniger pessimistisch urteilte die Neue Zürcher Zeitung (Nr. 231 vom 19. Mai 1879): »So wenig wir an der Annahme der Revision Gefallen finden, so wenig macht sie uns Sorgen wegen der weitern Folgen, die sich für unsere konstitutionellen Zustände daran knüpfen könnten. Verhehlen wir uns nicht, daß die Todesstrafe, obwohl sie seit 1874 abgeschafft ist, die Macht der Ueberlieferung für sich hat.«

Günstig über die Revision lautet das Urteil des Zürcher Rechtshistorikers Alois von Orelli in dem Aufsatz: La peine de mort en Suisse, in Revue de droit international et de législation comparée, 1879 S. 382 ff. Der Art. 65 der B. V. von 1874 war für Orelli »un article de luxe, déstiné à orner la constitution, produit d'une fluctuation momentanée, d'une théorie à la mode. Il n'a pas été le résultat d'une impulsion populaire, ni d'une déliberation murie et approfondie«.

Vergleiche auch die Bemerkung Hiltys, welcher entschiedener Gegner der Revision war, in seinem Werke: Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1891 S. 409 f. »Die erste partielle Revision, welche den Kantonen die Wiedereinführung der Todesstrafe für gemeine Verbrechen freigab, wurde am 18. Mai 1879 angenommen und hatte das Resultat, daß in mehreren Kantonen die Todesstrafe theoretisch wieder aufgenommen, bisher aber in keinem einzigen (selbst in den allerschwersten Fällen) exequiert wurde, somit eine Satisfaktion nicht für das moralische oder religiöse, sondern lediglich für das Souveränitätsbewußtsein derselben blieb.«

[60]) Nr. 141 vom 23. Mai 1879.

V. Die seitherige Entwicklung betreffend die Todesstrafe.

Nachdem durch die Revision des Art. 65 der B. V. den Kantonen gestattet wurde, die Todesstrafe wieder einzuführen, machten folgende Kantone davon Gebrauch:

1. Kt. Uri: Die Todesstrafe wurde wieder eingeführt durch Dekret des Landrates vom 31. Juli 1879 und Beschluß der Landsgemeinde vom 2. Mai 1880. Die Todesstrafe ist obligatorisch angedroht auf Mord und Brandstiftung, bei der ein Mensch das Leben verlor. Seit 1880 ist ein einziges Todesurteil ausgefällt worden. Es betrifft Clemens Bernet von Gommiswald, den wegen Raubmord, begangen am Mädchen Josefa Scheiber in Schattdorf, Kriminalgericht und Obergericht am 17./18. Oktober und 23./24. Oktober 1924 zum Tode verurteilten. Der Landrat wies das Begnadigungsgesuch mit starker Mehrheit ab, worauf der Vollzug des Urteils am 29. Oktober 1924 stattfand.

2. Kt. Obwalden: Die Wiedereinführung der Todesstrafe in das Kriminalstrafgesetz vom 20. Maimonat 1864 erfolgte durch Gesetz vom 25. April 1880. Die Todesstrafe ist angedroht auf Mord, fakultativ bei Totschlag, wenn er begangen wurde, um ein anderes Verbrechen möglich zu machen oder um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Täters in Sicherheit zu bringen, bei Vergiftung, bei Brandstiftung und Wasserwehrverletzung mit Todesfolge, bei Raub (vollzogen oder versucht), sofern dabei jemand getötet oder tötlich verletzt wurde. — Seit 1880 erging ein einziges Todesurteil (i. S. des Doppelmörders Adolf Scheuber von Wolfenschießen) als Kontumazialurteil, das wegen Nichtauffindung des Täters nicht vollzogen werden konnte. (Urteil des Obergerichtes vom 22. März 1902.)

3. Kt. Appenzell I.-Rh. Die Landsgemeinde beschloß am 25. April 1880, die Todesstrafe wieder einzuführen. Das Strafgesetzbuch vom 30. April 1899 kennt sie obligatorisch bei Mord, und fakultativ bei Brandstiftung, soferne jemand dabei

das Leben verloren hat und der Täter dies entweder vorausgesehen hat oder mit Sicherheit voraussehen konnte. Seit 1880 erfolgte kein Todesurteil.

4. Kt. Schwyz: Die Wiedereinführung der Todesstrafe erfolgte durch Volksabstimmung vom 26. September 1880 mit 2257 Ja gegen 465 Nein. Das Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881 belegt folgende Verbrechen mit Todesstrafe:

a) Mord;
b) Aussetzung hilfloser Personen mit der Absicht der Tötung;
c) Vergiftung;
d) Raub mit Tötung;
e) Brandstiftung mit der Folge von Verlust eines Menschenlebens;
f) Beschädigung öffentlicher Transportmittel mit der Voraussicht der Gefährdung von Menschenleben und mit der Folge wirklichen Eintrittes dieses Falles.

Todesurteile wurden seit 1880 3 ausgefällt; davon wurde eines am 22. Mai 1894 vollzogen, während die übrigen Verurteilten durch den Kantonsrat begnadigt wurden.

5. Kt. Zug: Das Gesetz betr. Abänderung des Kriminalstrafgesetzes vom 1. Juni 1882 führte die Todesstrafe wieder ein. Sie ist angedroht auf Mord, Brandstiftung, Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, wenn der Tod eines Menschen durch die Handlung verursacht wurde und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte. Raub, wenn der Tod eines Menschen durch die räuberische Gewalt verursacht wurde und nicht besondere Umstände dafür zeugen, daß der Täter den Tod nicht wollte und den Eintritt desselben nicht voraussehen konnte. Seit Wiedereinführung der Todesstrafe wurde kein Todesurteil ausgesprochen.

6. Kt. St. Gallen.

7. Kt. Luzern: Wiederaufnahme der Todesstrafe durch Gesetz vom 6. März 1883. Das geltende Kriminalstrafgesetz droht sie an bei gemeingefährlicher Vergiftung, wenn ein Mensch dabei sein Leben verloren hat, bei Brandstiftung, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verlor, Aussetzung, wenn ein Mensch das Leben verlor, bei Mord, Raub, wenn bei demselben der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung erfolgt ist. Seit 1883 wurden 8 Personen zum Tode verurteilt; vier wurden begnadigt und vier hingerichtet.

8. Kt. Wallis: Wiedereinführung durch Gesetz vom 24. November 1883, mit Androhung auf Mord, Tötung von Verwandten und Vergiftung, Totschlag, wenn er zur Unterstützung eines andern Deliktes begangen wurde, Verursachung einer Entgleisung im Falle des Todes einer Person, Zerstörung oder Versuch der Zerstörung von bewohnbaren Gebäuden durch Feuer oder Explosivstoffe, im Falle der Tod einer Person verursacht wurde. Seit 1883 wurde ein einziges Todesurteil ausgefällt (1894), dasselbe aber wegen Begnadigung nicht vollzogen.

9. Kt. Schaffhausen: Durch Gesetz vom 9. April 1893 wurde die Todesstrafe wieder eingeführt. Das Strafgesetz droht sie auf Mord und Vergiftung an. Seit 1893 sind im Kt. Schaffhausen vier Todesurteile wegen Mordes ergangen. Sämtliche Verurteilten wurden vom Großen Rate begnadigt.

10. Kt. Freiburg: Die Wiedereinführung geschah durch Gesetz vom 24. November 1894. Das geltende Strafgesetz vom 9. Mai 1924 droht die Todesstrafe auf Mord an (Art. 54). Seit dem Jahre 1894 sind 2 Todesurteile ausgesprochen worden; 1902 über den Mörder Chatton, der hingerichtet wurde und 1910 im Falle Maillard, wo die Todesstrafe infolge Begnadigung in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt wurde.

In andern Kantonen wurden Anstrengungen zur Wiedereinführung der Todesstrafe gemacht, die aber erfolglos blieben, so in Appenzell A.-Rh., Bern, Glarus und Zürich. In Appenzell A.-Rh. wurde im März 1881 dem Regierungsrat eine Petition mit 227 Unterschriften aus verschiedenen Gemeinden eingereicht, mit dem Begehren, dieser möchte der nächsten Landsgemeinde die Frage zur Abstimmung vorlegen: »Wollt Ihr, daß in unserm Kantone die Todesstrafe eingeführt sei oder nicht«. Der Regierungsrat kam in seinem Berichte an den Kantonsrat zum Antrage: Es wolle der Kantonsrat der Landsgemeinde die Wiedereinführung der Todesstrafe nicht empfehlen. In der Geschäftsordnung auf die Landsgemeinde 1882 begründete der Kantonsrat in längern Ausführungen seine Empfehlung an die Stimmberechtigten, der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht zuzustimmen. Die Landsgemeinde 1882 lehnte nach 10maliger Abstimmung die Petition ab. Die Stimmenzahl für und gegen dieselbe schien sich so gleich zu sein, daß nach der 7. Abstimmung noch 3 Mitglieder des Kantonsrates zur Abschätzung des Mehrs auf den Stuhl berufen wurden.

Veranlaßt durch die Mordtat eines Ausländers in Linthal zu Anfang der 50er Jahre reichten 114 Stimmfähige dem glarnerischen Landrat eine Eingabe auf Wiedereinführung der

Todesstrafe ein. Ueber diese Frage spielte sich im Landrat selbst eine lange und ernste Diskussion ab. Mit großer Mehrheit entschied sich derselbe für Wiederaufnahme. In Ergänzung dieses Beschlusses arbeitete der Landrat zwei Gesetzesvorlagen aus, die das Strafgesetz und den Strafprozeß betrafen. Der Landsgemeinde 1884 beantragte er die Todesstrafe wieder als gesetzliche Strafart gelten zu lassen für alle diejenigen Verbrechen, für welche sie im Strafgesetz von 1867 angedroht war und den beiden Gesetzesnovellen die Genehmigung zu erteilen. (Memorial für die ordentliche Landsgemeinde des Kt. Glarus vom Jahre 1884, S. 10—15). Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1884 verwarf die Wiedereinführung der Todesstrafe mit großer Mehrheit. [1])

Im Jahre 1880/81 petitionierten ca. 15 000 Bürger an den Regierungsrat des Kt. Bern um Wiedereinführung der Todesstrafe. Der Regierungsrat unterbreitete dem Goßen Rat am 12. November 1881 einen motivierten Beschlussesentwurf, auf die Petitionen nicht einzutreten. [2]) Der Beschlussesentwurf bildete Gegenstand einer lebhaften Diskussion im Schoße des Großen Rates. (24. November 1881). [3]) Die Mehrheit der großrätlichen Kommission beantragte durch Niggeler Zustimmung zum Beschlussesentwurfe, den im weitern die Regierungsräte von Wattenwyl, Rohr und Bitzius unterstützten. Für die Kommissionsminderheit beantragte Dr. Reber (Niederbipp), unterstützt von Regierungsrat von Steiger den Petitionen durch Erlaß folgenden Gesetzes zu entsprechen: Art. 1: Der Art. des Großratsbeschlusses vom 30. Wintermonat 1874 betr. die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ist aufgehoben und es treten die die Todesstrafe androhenden Bestimmungen des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 mit gegenwärtigem Gesetze wieder in Kraft. Art. 2: Gegenwärtiges Gesetz ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen und tritt mit dem Tag der Annahme desselben in Kraft. In der Abstimmung unter Namensaufruf siegte der Beschlussesentwurf des Regierungsrates mit 115 gegen 88 Stimmen. Damit war die Wiedereinführung der Todesstrafe durch die maßgebenden Instanzen abgelehnt.

Zum gleichen Resultate gelangte auch der Kt. Zürich, wo bereits Art. 5 der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 die Anwendung der Todesstrafe als unzulässig erklärte. Im Jahre 1883 wurde trotz der ablehnenden Begutachtung durch den Kantonsrat ein Initiativbegehren um Wiedereinführung der

[1]) Landsgemeindeprotokoll 1884 S. 457.
[2]) Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates des Kt. Bern 1881.
[3]) Tagblatt des Großen Rates 1881 S. 211—230.

Todesstrafe mit 28 600 Ja gegen 25 330 Nein angenommen. Der Kantonsrat legte hierauf dem Volke einen abgeänderten Artikel 5 der Verfassung mit folgendem Wortlaut vor: »Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Kettenstrafe darf niemals, Todesstrafe nur in Fällen von Mord zur Anwendung kommen.« In der Weisung empfahl aber der Kantonsrat dem Volke die Verwerfung des Verfassungsgesetzes, die dann in der Abstimmung vom 5. Juli 1885 mit 27 577 gegen 21 377 Stimmen erfolgte, womit der ursprüngliche Wortlaut des Art. 5 als weiter in Kraft bestehend erklärt wurde. [4])

Inzwischen erhielt auch der Gedanke der Strafrechtsvereinheitlichung neue Impulse. Der Verein für Straf- und Gefängniswesen hielt an seiner Jahresversammlung vom 3./4. Oktober 1881 neuerdings die Vereinheitlichung des Strafrechtes für wünschbar. Ein kräftiger Anstoß ging von der Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins in Bellinzona vom 27. September 1887 aus, die mit allen gegen 4 Stimmen folgende Resolution annahm: »Der schweiz. Juristenverein, überzeugt, daß ein wirksamer und erfolgreicher Kampf gegen das Verbrechertum nicht möglich ist, solange die Zersplitterung der kantonalen Strafgesetzgebung fortbesteht, ersucht den Bundesrat, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechtes an die Hand nehmen zu wollen.« Noch bevor sich der Bundesrat mit der Resolution befassen konnte, kam die Vereinheitlichung des Strafrechtes im Nationalrat zur Sprache, wo am 13. Dezember 1887 L. Forrer und 41 weitere Mitglieder auf dem Motionswege dem Bunde die Gesetzeskompetenz über das Strafrecht erteilen wollten. Die Begründung und Beantwortung der Motion erfolgten in der Sitzung des Nationalrates vom 8. März 1888. Der Motionär wie der Vertreter des Bundesrates, Ruchonnet, waren darin einig, daß ein zukünftiges schweizerisches Strafrecht die Todesstrafe nicht enthalten dürfe. Im übrigen wurde die Motion vom bundesrätlichen Sprecher weder unterstützt noch bekämpft, der Zeitpunkt für Ausführung derselben sei nicht günstig gewählt, weil zwei in Beratung liegende Gesetze, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter noch nicht unter Dach seien. [5]) In einer von Nationalrat Brunner, Bern, vorgeschlagenen Form, wonach der Bundesrat eingeladen wurde,

---

[4]) Dr. Hans Sträuli: Verfassung des eidg. Standes Zürich vom 18. April 1869, Winterthur 1902 S. 47 f.

[5]) Der Wortlaut beider Reden ist wiedergegeben in Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht 1888 S. 193 ff.

Bericht und Antrag über die Frage der Revision des Art. 65 der B. V. im Sinne der Uebertragung der Gesetzgebung über das Strafrecht an den Bund einzubringen, fand die Motion mit 79 gegen 54 Stimmen Annahme. Der Bundesrat beauftragte dann im Jahre 1889 Prof. Karl Stooß mit der Ausarbeitung einer vergleichenden Darstellung des kantonalen Strafrechtes, um einem eidg. Strafrechte die wissenschaftliche Grundlage zu verschaffen. [6]) Am 15. August 1893 erschien der von Stooß verfaßte Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, allgemeiner Teil und am 1. August 1894 der gesamte Entwurf nebst Motiven. Der Entwurf von Stooß kennt die Todesstrafe nicht. Die Motive enthalten hierüber keine Begründung. Der Entwurf bildete die Diskussionsgrundlage einer vom eidgen. Justizdepartement ernannten Expertenkommission, die ihn vom September 1893 bis Oktober 1895 in wiederholten Tagungen einer zweimaligen Beratung unterzog. Die Frage der Todesstrafe beschäftigte die Expertenkommission erstmals am 7. Oktober 1893. Von Schuhmacher, Luzern, wurde der Antrag gestellt, die Todesstrafe in ein eidgen. Strafgesetz aufzunehmen. Perrier, Freiburg, wollte den Kantonen das Recht gewähren, sie zuzulassen. Stooß beantragte kurzerhand, jedes Mitglied möchte seiner persönlichen Auffassung Ausdruck geben, ob die Todesstrafe im Entwurf aufzunehmen sei oder nicht. In diesem Sinne entschied sich die Expertenkommission mit 15 gegen 4 Stimmen gegen die Aufnahme der Todesstrafe. [7]) Das Ergebnis der Beratung bildete der im März 1896 erschienene »Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission«, der die Todesstrafe nicht enthielt. Mit einläßlicher Botschaft vom 28. November 1896 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung die Artikel betr. Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechtes, welche im Frühjahr 1897 und im Sommer 1898 die Beratung in den eidg. Räten passierten. [8])

Im Laufe der Beratung stellte Henry Fazy, Genf, den Antrag, im Verfassungsartikel ein ausdrückliches Verbot der Todesstrafe aufzunehmen, ein Antrag, den Fazy jedoch wieder zurückzog.

Am 13. November 1898 erhielt der Art. 64 bis (Erteilung der Kompetenz an den Bund zur Vereinheitlichung des Strafrechtes) 266 610 Ja gegen 101 780 Nein und 15 ganze und 3

---

[6]) Bundesblatt 1896 IV. Teil S. 743.

[7]) Schweiz. Strafrecht, Verhandlungen der vom eidg. Justizdepartement einberufenen Expertenkommission, I. Teil September und Oktober 1893, Bern 1894, S. 399 ff.

[8]) Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat 1897, S. 10—72. Nationalrat 1898 S. 110 ff.

halbe gegen 4 ganze und 3 halbe Standesstimmen. In der Ausführung der Verfassungsrevision erhielt das Zivilrecht den Vorrang. Die nachfolgenden Umarbeitungen des Vorentwurfes von 1896, vom Juni 1903 und April 1908 kennen die Todesstrafe ebenfalls nicht. Einer im November 1909 ernannten zweiten Expertenkommission fiel die Aufgabe zu, den Vorentwurf vom April 1908 durchzuarbeiten, deren Ergebnis bildete der Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch, Fassung der II. Expertenkommission.[9]) In der II. Expertenkommission gab die Frage zu einer langen Diskussion Anlaß. (18. April 1912). Der der Expertenkommission angehörende Bundesanwalt Otto Kronauer stellte folgenden Antrag:

1. Im schweizerischen Strafgesetzbuch ist die Todesstrafe nicht in für die Kantone verbindlicher Weise als Strafart aufzunehmen.

2. Dagegen ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch das gleichzeitig mit dem letztern erlassen werden soll, den Kantonen frei zu stellen, für Verbrechen, die im eidg. Strafgesetzbuch mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, alternativ die Todesstrafe anzudrohen.

3. Die Todesstrafe soll durch Enthaupten und in umschlossenem Raume vollzogen werden, unter Beiziehung von Urkundspersonen.[10])

Von Wettstein (Zürich) wurde der Zusatzantrag gestellt: »Jedes Todesurteil ist von Amtes wegen der Instanz, welche das Begnadigungsrecht ausübt, zu unterbreiten.« Veranlassung hiezu bot ihm der Fall des im Jahre 1910 in Luzern zum Tode verurteilten und hingerichteten Mörders Muff. Muff weigerte sich beharrlich, die Gnade des Großen Rates anzurufen, worauf letzterer gar nicht in die Lage versetzt wurde, sich über die Begnadigung auszusprechen. In der nachfolgenden Diskussion beantragte Prof. Zürcher (Zürich), die Todesstrafe nicht in das Strafensystem des Strafgesetzbuches aufzunehmen. Den Antrag Kronauer unterstützten namentlich aus politischen und Zweckmäßigkeitsgründen Müller (Luzern), Calame (Neuenburg), Dechenaux (Freiburg), gegen den Antrag erklärten sich Lang (Zürich), Studer (Winterthur) und Bolli (Schaffhausen). In der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, die Todesstrafe nicht in den Vorentwurf aufzunehmen; in einer eventuellen Abstimmung wurde für den Fall der Annahme des Antrages Kronauer der Antrag Wettstein mit 18 Stimmen angenommen. In der definitiven Ab-

[9]) S. 2—4 der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das schweiz. Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918.

[10]) Protokoll der II. Expertenkommission Bd. I. April 1912, Luzern 1912, S. 205.

stimmung siegte der Antrag Kronauer gegen den Antrag, auch im Einführungsgesetz die Todesstrafe wegzulassen mit 14 gegen 11 Stimmen. [11])

Der schweiz. Juristenverein lehnte in seiner Jahresversammlung vom 5./8. Oktober 1912 in Solothurn den Kompromiß Kronauer ab. Das Ergebnis einer langen und lebhaften Diskussion bildete die Annahme folgender zwei Anträge:

1. Der schweizerische Juristenverein ist der Meinung, daß das schweiz. Strafgesetzbuch die Frage der Todesstrafe für die ganze Schweiz einheitlich lösen sollte. (101 gegen 20 Stimmen).

2. Der schweiz. Juristenverein spricht sich dafür aus, daß die Todesstrafe in das schweizerische Strafgesetzbuch nicht aufgenommen werde. (69 gegen 44 Stimmen). [12])

In der Folge gab dann auch die Expertenkommission, die sich erneut mit der Frage am 19. Oktober 1915 in Rapperswil befaßte, den Kompromiß Kronauer auf und zwar mit 19 gegen 2 Stimmen. Definitiv lehnte sie die Aufnahme der Todesstrafe in ein schweiz. Strafgesetz mit 16 gegen 6 Stimmen ab. [13])

Im Sommer 1918 erschien die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Der Entwurf kennt die Todesstrafe nicht. [14]) Die nationalrätliche Kommission befaßte sich mit der Frage in der Sitzung vom 22. August 1927. Für den Fall der Nichtaufnahme der Todesstrafe in den Entwurf lehnte sie die Ueberlassung an die Kantone (Kompromiß Kronauer) mit 17 gegen 7 Stimmen ab. Definitiv lehnte sie die Aufnahme der Todesstrafe in das Strafgesetz mit 19 gegen 5 Stimmen ab. [15])

Der Nationalrat selbst nahm die Strafrechtsvorlage in der Frühjahrssession 1928 in Angriff. Die Frage der Todesstrafe beschäftigte den Rat in der Sitzung vom 8./9. März 1928. [16]) Für die Mehrheit der Kommission sprach Seiler (Baselland), die Aufnahme der Todesstrafe in das Strafgesetzbuch grundsätzlich ablehnend. Für eine katholisch-konservative Minder-

---

[11]) Ebenda S. 224.

[12]) Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 31 N. F. S. 503 ff. Referat Kronauer: Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweiz. Strafrechtes. S. 557 ff. Referat von Paul Logoz: La peine de mort et l'unification du droit pénal en Suisse Diskussion S. 834 ff.

[13]) Protokoll der II. Expertenkommission Bd. VIII S. 190 ff.

[14]) Siehe die kurze Begründung S. 13 der Botschaft.

[15]) Protokoll über die VIII. Session der Kommission des Nationalrates betr. das Strafgesetzbuch vom 18.—24. August 1927, S. 25—27.

[16]) Stenographischer Verhandlungsbericht, Frühjahrssession 1928. Separatabdruck des stenographischen Bulletins S. 103—134.

heit begründete Grand (Freiburg) den Antrag auf Aufnahme eines Art. 33bis, lautend: Die Todesstrafe kann in den vom Gesetz besonders genannten Fällen ausgesprochen werden. Sie wird durch Enthauptung vollzogen. Der Leichnam ist auf Verlangen der Familie des Enthaupteten zur Bestattung ohne Aufsehen herauszugeben. Grünenfelder (St. Gallen) brachte einen Eventualantrag ein in dem Sinne, daß die Todesstrafe durch die kantonale Gesetzgebung für jene Verbrechen vorgesehen werden könne, für welche das eidgen. Strafgesetz lebenslängliche Zuchthausstrafe androht. Lusser (Uri) stellte den Ergänzungsantrag: Die Todesstrafe darf nur in Fällen zur Anwendung kommen, in welchen keine Milderungsgründe vorliegen. In einer Eventualabstimmung siegte der Antrag Grünenfelder gegenüber dem Antrag der Kommissionsminderheit, unterlag aber definitiv in Abstimmung unter Namensaufruf gegenüber dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Nichtaufnahme der Todesstrafe mit 144 gegen 38 Stimmen. [17])

Wie die Kommission des Nationalrates lehnte auch die ständerätliche mit 9 gegen 6 Stimmen den Antrag einer Minderheit: die Todesstrafe kann in den vom Gesetz besonders genannten Fällen ausgesprochen werden, sie wird durch Enthauptung vollzogen, ab. Der Ständerat selbst, der die Strafrechtsvorlage erstmals in der Frühjahrssession 1931 behandelte, hatte sich über zwei Minderheitsanträge auszusprechen. (9. Juni 1931). Für die Kommissionsmehrheit beantragte Baumann (Appenzell A.-Rh.) grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe im Strafgesetzbuch. Für die erste Minderheit begründete Ochsner (Schwyz) folgenden Antrag: Die Todesstrafe kann in den vom Gesetz besonders genannten Fällen ausgesprochen werden. Sie wird durch Enthaupten in geschlossenem Raume durch Beizug von Urkundspersonen vollzogen. Der Leichnam ist auf Verlangen der Angehörigen des Enthaupteten zur Bestattung ohne Aufsehen herauszugeben. [18]) Für die zweite Minderheit begründete Suter (Schwyz) den Antrag: Es ist den Kantonen freigestellt, für jene Verbrechen, welche dieses Gesetz mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, auch die Todesstrafe anzudrohen. Sie darf nur in den Fällen ausgesprochen werden, bei denen keine Milderungsgründe vorliegen. Sie wird durch Enthauptung in geschlossenem Raume unter Beizug von Urkundspersonen vollzogen. [19])

---

[17]) Ebenda S. 134.
[18]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Ständerates betr. Strafgesetzbuch, Sommersession 1931 S. 77.
[19]) Ebenda S. 86 ff.

Die Abstimmung ergab eventuell Ablehnung des Antrages Ochsner gegenüber dem Antrag Suter mit 21 gegen 17 Stimmen und definitiv Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit (Ausschluß der Todesstrafe) gegenüber dem Antrag Suter mit 22 gegen 14 Stimmen.[20]) Damit herrscht in beiden Räten Uebereinstimmung in den Beschlüssen. Ein künftiges schweizerisches Strafgesetz wird die Todesstrafe nicht enthalten.

[20]) Ebenda S. 91.

VI. Die Entwicklung im Militärstrafrecht. [1]

Das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 sah die Todesstrafe in Art. 4a und 5 vor. Art. 4a zählte sie unter den Strafarten als erste auf, während Art. 5 den Vollzug ordnete, wobei als Regel der Vollzug durch Erschießen galt, soferne das Gesetz nicht ausdrücklich Vollzug durch Enthauptung festsetzte. Weitere Bestimmungen über den Vollzug der Todesstrafe fanden sich in den Art. 438 und 439 leg. cit. [2]) Die Todesstrafe konnte sowohl bei Delikten, begangen in Friedenszeiten, wie im Dienst in Kriegszeiten, verhängt werden. Eine Einschränkung brachte dann der Art. 65 der B. V. von 1874, der die Abschaffung der Todesstrafe statuierte, aber die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes in Kriegszeiten vorbehielt. Der Verfassungsartikel beeinflußte das Militärstrafgesetz, aber der Großteil der rein militärischen Delikte, weil sie als todeswürdige Verbrechen überhaupt nur im Kriege begangen werden können, blieb davon unberührt. [3]) Die Verfassungsrevision des Art. 65 im Jahre 1879 übernahm dann den Vorbehalt zu Gunsten des Militärstrafrechtes nicht. Dennoch blieb die Todesstrafe außer Kriegszeiten abgeschafft. Die durch den Art. 65 der B. V. von 1874 modifizierten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes traten in ihrer alten Bedeutung nicht wieder in Kraft. Der Bund hätte die Todesstrafe für Delikte außerhalb der Kriegszeiten ausdrücklich wieder einführen müssen. [4])

In den Jahren 1876 bis 1888 wurden Anstrengungen zur Neugestaltung des gesamten Militärstrafrechtes gemacht, die aber zu keinem andern positiven Resultate führten, als zum

---

[1]) Es kann sich hier nur um einen summarischen Abriß handeln, da eine eingehende Darstellung über den Rahmen dieser Arbeit hinaus gehen würde.

[2]) Eine Aufzählung der Delikte, auf welche die Todesstrafe angedroht ist, findet sich in: Rudolf Steiger: Das Strafensystem im schweiz. Militärstrafrecht, Diss. Bern, Rorschach 1923, S. 45 f.

[3]) Ebenda S. 46.

[4]) Hafter, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechtes, Allgemeiner Teil S. 257, insbesondere Anmerkung 2.

Erlaß des Gesetzes über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, das den ganzen formellen Teil des Militärstrafgesetzes von 1851 aufhob. Art. 210 Abs. 2 dieses Erlasses bestimmte: Die Vollziehung der Todesstrafe erfolgt durch Erschießen, zu welchem Zwecke eine Abteilung Gewehrtragender kommandiert wird. Eine Verordnug des Bundesrates wird darüber das Nähere bestimmen. Dadurch wurde Art. 5 des Gesetzes von 1851 insofern abgeändert, als die Todesstrafe nur noch durch Erschießen vollzogen werden durfte. Die vorgesehene Verordnung des Bundesrates ist nie erschienen.

Im Mai 1916 beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement Professor Hafter in Zürich mit der Ausarbeitung eines neuen Militärstrafgesetzes. Der Entwurf Hafter, der von einer Expertenkommission in mehreren Sessionen durchberaten wurde, bildete die Grundlage des bundesrätlichen Entwurfes vom 26. November 1918. Dieser sah die Todesstrafe nur für Kriegszeiten vor.[5]) Art. 27 bestimmte:

1. Die Todesstrafe gelangt nur in Kriegszeiten zur Anwendung.
2. Sie ist durch Erschießen zu vollstrecken.
3. An Stelle einer in Kriegszeiten ausgesprochenen, aber nicht vollzogenen Todesstrafe, tritt nach Beendigung der Kriegszeit lebenslängliches Zuchthaus.

Die Priorität der Behandlung des Militärstrafgesetzes lag beim Ständerat, dessen Kommission folgende Fassung des Art. 27 beantragte: Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, also Zulassung der Todesstrafe nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch in Friedenszeiten. In zweiter Linie Streichung der ganzen Ziffer II, wonach ein in Kriegszeiten ausgesprochenes Todesurteil nach Beendi-

[5]) Die Botschaft des Bundesrates (Bundesblatt 1918 V. S. 339 ff) äußert sich über die Aufnahme der Todesstrafe folgendermaßen: Während der bürgerliche Entwurf den Schritt wagt, die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe vorzuschlagen, kann das Militärstrafgesetz diese Strafart nicht völlig entbehren . . . Ueber den seit 1874 bestehenden Rechtszustand hinauszugehen, besteht keine genügende Veranlassung. Namentlich angesichts der Tatsache, daß der bürgerliche Entwurf auf die Todesstrafe völlig verzichtet. Der Militärstrafgesetzentwurf sieht sie nur für Kriegszeiten vor. In dieser Zeit schwerster Erschütterung scheint sie bei gewissen Verbrechen auch dem grundsätzlichen Gegner dieser Strafart unentbehrlich. Die Fälle, wo die Todesstrafe angedroht ist, sind aufgeführt Seite 356, wobei zu beachten ist, daß die Todesstrafe nur bei der Desertion zum Feinde hinüber »und bei dem in Kriegszeiten verübten Mord absolut angedroht wird. In allen andern Fällen ist daneben alternativ Freiheitsstrafe vorgesehen.« (S. 356).

gung des Krieges in lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln sei. Der Ständerat stimmte nach einem Votum von Geel, St. Gallen, dem Antrage diskussionslos zu.[6]) — Die Mehrheit der Kommission des Nationalrates beantragte dem Rate Zustimmung zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des Art. 27; eine erste Minderheit schlug Streichung des Art. 27 vor, d. h. grundsätzlich Nichtaufnahme der Todesstrafe, eventuell als Zusatz zum Mehrheitsantrag die Bestimmung, daß wegen politischer Vergehen kein Todesurteil ausgefällt werden dürfe. Eine zweite Minderheit wollte dem Ständerate zustimmen. Der Nationalrat lehnte am 15. Oktober 1924 den eventuellen Zusatzantrag der ersten Minderheit ab; mit 81 gegen 61 Stimmen stimmte er der Kommissionsmehrheit zu gegenüber dem Antrage der Schlußnahme des Ständerates beizutreten. An diesem Beschlusse hielt er in Abstimmung unter Namensaufruf gegenüber dem Antrage den ganzen Art. 27 zu streichen, mit 111 gegen 46 Stimmen fest.[7]) Anläßlich der Differenzenbereinigung stimmte der Ständerat am 29. September 1926 ohne Diskussion dem Nationalrate zu.[8]) Die Schlußabstimmung in den Räten erfolgte am 12./13. Juni 1927. Der Art. 27 des Gesetzes entspricht genau dem Wortlaut im bundesrätlichen Entwurfe. Die Todesstrafe kann nur in Kriegszeiten ausgefällt werden, wobei gemäß Art. 5 des Gesetzes die für die Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen nicht nur gelten, wenn die Schweiz sich im Kriege befindet, sondern auch wenn der Bundesrat bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr ihre Anwendung beschließt. Obligatorisch angedroht ist die Todesstrafe einzig auf das Delikt des Ausreißens zum Feinde (Art. 83 Abs. 3). Bei dem in Kriegszeiten ausgeführten Mord ist die Ausfällung der Todesstrafe in das Ermessen des Richters gestellt (Art. 116). In allen andern Fällen ist die Androhung alternativ mit Zuchthaus. In den Schlußbestimmungen findet sich die Vorschrift (Art. 234), daß im Falle das schweizerische Strafgesetzbuch für das bürgerliche Strafrecht beim Verbrechen des Mordes die Todesstrafe einführe, die Strafandrohung des schweiz. Strafgesetzbuches mit dessen Inkrafttreten an Stelle derjenigen von Art. 116 des Militärstrafgesetzes trete.

---

[6]) Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat 1921 S. 251/52.

[7]) Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat 1924 S. 673 ff.

[8]) Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat Herbstsession 1926 S. 188.